

# MITTEILUNGEN

des

Mindener Geschichtsvereins

85 · 2013

Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins, Jahrgang 85, 2013  
(Vorabdruck im „Mindener Tageblatt“ unter dem Titel „Heimatblätter“)

Heimatkundliches Organ für den Kreis Minden-Lübbecke

Herausgegeben vom Redaktionskreis der Mindener Mitteilungen

Bezug durch die Geschäftsstelle des Mindener Geschichtsvereins  
(Kommunalarchiv Minden)  
Tonhallenstraße 7, 32423 Minden

Druck: J.C.C. Bruns, Minden

ISSN 0340-188X

# INHALT

## BEITRÄGE

### **Wiener Perspektiven für die westfälische Landesgeschichte**

Quellen zur Geschichte von Hochstift und Fürstentum Minden aus den Akten des kaiserlichen Reichshofrats  
von Tobias Schenk ..... 5

**Friedrich II. als Strafprozessreformer**  
von Wolfgang Schild ..... 29

**Die Hanse in Ostwestfalen im 16. Jahrhundert**  
Darstellung und Erkenntnisse aus einem Schreiben der Städte Herford, Lemgo und Bielefeld an Minden aus dem Jahr 1585  
von Trond Kuster..... 55

**Einführung zur Facharbeit von Kai Ole Koop**  
von Philipp Koch..... 75

**„In deren Mangel einer Tochter solches Guth zu überlaßen“**  
Besitz die Eigentumsordnung des Fürstentums Minden von 1741 in der Bauerschaft Drohne uneingeschränkt Geltung?  
von Kai Ole Koop ..... 79

**Historische Landesgrenzsteine im nördlichen Ostwestfalen**  
im Bereich der Kreise Minden-Lübbecke, Herford und Gütersloh  
von Tanya van der Wacht ..... 105

**Region in der Geschichte**  
Ein neuer Arbeitsbereich an der Universität Bielefeld und eine neue Webseite zur Vernetzung der historischen Forschung in der Region  
von Ulrich Meier und Michael Zozmann ..... 119

**Jahresbericht 2013**..... 123

# MITARBEITER DIESES BANDES

Dr. Tobias Schenk  
Akademie der Wissenschaften zu Göttingen  
Österreichisches Staatsarchiv  
Minoritenplatz 1  
A-1010 Wien

\*

Prof. Dr. Wolfgang Schild  
Universität Bielefeld  
Postfach 100131  
33501 Bielefeld

\*

Trond Kuster  
Arndtstraße 4  
33602 Bielefeld

\*

Philipp Koch  
Mindener Museum  
Ritterstraße 23  
32423 Minden

\*

Kai Ole Koop  
Apfelstraße 97c  
33613 Bielefeld

\*

Tanja von der Wacht  
Halingerort 25  
32351 Stemwede-Destel

\*

Prof. Dr. Ulrich Meier und Michael Zozmann  
Universität Bielefeld  
Universitätsstraße 25  
33615 Bielefeld

TOBIAS SCHENK

# Wiener Perspektiven für die westfälische Landesgeschichte

Quellen zur Geschichte von Hochstift und Fürstentum Minden aus den Akten des kaiserlichen Reichshofrats<sup>1</sup>

## Einführung

Zu den großen Stärken der Landesgeschichtsforschung zählt seit jeher die souveräne Beherrschung der archivalischen Quellen. Gewiss: Auch der Landeshistoriker muss aus dem oft reichhaltigen Material der verschiedenen Archivsparten seine Auswahl treffen. Und er muss vereinfachen, damit aus einzelnen Befunden eine problemorientierte Analyse, damit aus vielen Geschichten Geschichtsschreibung wird. Gleichwohl ermöglicht die Konzentration auf einen definierten Untersuchungsraum oftmals eine empirische Dichte der Darstellung, die in anderen Zweigen der Geschichtswissenschaft kaum zu erreichen ist. Die Geschichte der Beziehungen zwischen der Landesgeschichte und dem Archivwesen ist deshalb die Geschichte einer langen Kooperation zu beiderseitigem Vorteil.

Archivarbeit folgt freilich ihren eigenen Regeln. Denn Archive spiegeln politische Bezüge aus Vergangenheit und Gegenwart wider, die man kennen muss, um jene Dokumente zu finden, die für die jeweilige Fragestellung einschlägig sind. Diese vermeintlich banale Feststellung gilt natürlich für alle Zweige der Geschichtswissenschaft. Sie gilt jedoch ganz besonders für die Landesgeschichte, die einen epochenübergreifenden Ansatz verfolgt und deshalb ganz unterschiedliche politische Systeme in ihre Analysen einbeziehen muss. Es erschließt sich beispielsweise wohl kaum auf den ersten Blick, dass wichtige Quellen zur frühneuzeitlichen Geschichte Mindens ausgerechnet in Münster verwahrt werden. Schließlich gehört Minden heutigen Tags zum Regierungsbezirk Detmold, und das Bundesland Nordrhein-Westfalen wird bekanntlich von Düsseldorf aus regiert. Man muss eben wissen, dass Minden zwischen 1648 und 1806 als Fürstentum zu Brandenburg-Preußen und nach 1815 zur preußischen, von Münster aus verwalteten Provinz Westfalen gehörte.

Auf diese Weise prägt jede Epoche den Archiven ihren Stempel auf. Generationen von Landeshistorikern haben sich intensiv mit diesen Rahmenbedingungen historischer Forschung auseinandersetzt, haben sich um die Erforschung und Popularisierung der Bestände von Kommunal-, Kirchen-, Adels- und Landesarchiven in Deutschland bleibende Verdienste erworben. Dass die Landesgeschichte diesen oft mühsamen Weg weiter beschreitet, verdeutlichen beispielsweise die vor kurzem publizierten Kirchenvisitationsprotokolle des Fürstentums Minden aus der Feder von Hans Nordsiek.<sup>2</sup>

Nicht nur in Westfalen ist es nun freilich an der Zeit, den Radius landesgeschichtlicher Archivarbeit erheblich zu erweitern. Denn einige der wichtigsten landesgeschichtlichen Bestände der Frühen Neuzeit werden gar nicht in Deutschland, sondern in Österreich verwahrt. Die Existenz dieses noch weitgehend verborgenen Schatzes hängt mit einem politischen System zusammen, das ebenso wie das Fürstentum Minden oder das Kurfürstentum Brandenburg schon seit langem der Vergangenheit angehört, nämlich mit dem Alten Reich. Was hatte dieses Reich mit Westfalen zu tun? Sehr wenig – so meinten zumindest Generationen von Landeshistorikern. Walter Schlesinger schrieb beispielsweise 1963: „Die deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit ist [...] als Geschichte der Reichsverfassung nur die Geschichte eines fortschreitenden Verfalls. Da die wirklich lebendigen verfassungsgeschichtlichen Kräfte allein in den Landesstaaten beheimatet sind, ist sie in erster Linie Geschichte der landesstaatlichen Verfassung.“<sup>3</sup>

Mit dieser Einschätzung schloss sich Schlesinger jenem Verdikt an, das die preußisch dominierte Geschichtswissenschaft des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts über das Alte Reich gefällt hatte. Den Blick fest auf den preußischen Staat, das Haus Hohenzollern und die Reichsgründung des Jahres 1871 gerichtet, hatten deren Vertreter für das frühneuzeitliche Reich und das Haus Habsburg zumeist nur Spott und Verachtung übrig. Aus der Perspektive Treitschkes und Droysens, um lediglich zwei Exponenten der borussischen Richtung zu nennen, bildete das Reich einen Hemmschuh der Entwicklung Deutschlands zu einem machtvollen Einheitsstaat und folglich einen der Tiefpunkte der Nationalgeschichte.<sup>4</sup>

Im Laufe der vergangenen Jahrzehnte hat die Frühneuezeitforschung dieses Zerrbild sukzessive überwunden und das Reich in vielen Bereichen gewissermaßen rehabilitiert. Das Reich war zwar kein moderner Staat und es war – nachdem diesbezügliche Ansätze im 16. Jahrhundert gescheitert waren – auch nicht auf dem Weg dahin. Eine lange unterschätzte Wirksamkeit entfaltete das Reich gleichwohl als eine die einzelnen Territorien überwölbende Rechts-, Friedens- und Privilegienordnung.<sup>5</sup> Auch auf Reichsebene kam es in diesem Zusammenhang zur Bildung von Behörden mit entsprechender Schriftgutproduktion. Sogar ein Reichsarchiv kannten die Zeitgenossen bereits. Die Struktur dieses Archivs, das sich über mehrere Standorte verteilte, war jedoch – wie so vieles auf Reichsebene – recht kompliziert. Nach Friedrich Franz Schal, einem kurmainzischen Archivrat und Dozenten für Diplomatie, setzte sich das deutsche Reichsarchiv im Jahre 1784 aus folgenden Bestandteilen zusammen: dem Archiv des Reichshofrats und der Reichskanzlei in Wien, dem Archiv des Reichskammergerichts in Wetzlar, dem Archiv des Reichstags in Regensburg und schließlich dem Archiv des Kurfürsten von Mainz als Erzkanzler des Reiches.<sup>6</sup>

Dieses Schriftgut stand nach dem Untergang des Alten Reiches im Jahre 1806 ein wechselvolles Schicksal bevor. Die Akten des Reichskammergerichts – rund 70.000 an der Zahl – wurden durch eine Kommission des Deutschen Bundes auf die Nachfolgestaaten des Alten Reiches aufgeteilt.



*Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv am Wiener Minoritenplatz. In seinen Beständen finden sich auch zahlreiche hochkarätige Quellen zur frühneuzeitlichen Geschichte Westfalens. Abbildung: Tobias Schenk*

Zahlreiche deutsche Staatsarchive verfügen deshalb heute über Reichskammergerichtsbestände, die für weite Teile der Geschichtswissenschaft und der Rechtsgeschichte von großem Wert sind. Hierzu zählt auch das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen mit rund 7.000 Akten in den Archiven Münster und Detmold.<sup>7</sup> Das angeführte Verdikt Schlesingers, wonach das Reich aus landesgeschichtlicher Perspektive nur einen nachgeordneten Faktor der Verfassungsgeschichte darstelle, ist also völlig falsch. Denn 7.000 Reichskammergerichtsakten im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen existieren nur deshalb, weil das Reichskammergericht durch westfälische Prozessparteien häufig genutzt wurde und das Gericht folglich einen wichtigen Teil der frühneuzeitlichen Justizverfassung darstellte.<sup>8</sup>

War eingangs von den großen Verdiensten der westfälischen Landesgeschichte die Rede, muss nun von deren Defiziten gesprochen werden. Denn obwohl die Reichskammergerichtsforschung seit mehreren Jahrzehnten zu den produktivsten Zweigen der Frühneuzeitforschung zählt und obwohl die Reichskammergerichtsakten deutschlandweit nach einheitlichen Richtlinien inventarisiert wurden, lassen Teile der landesgeschichtlichen Forschung ein Bewusstsein für die Bedeutung der Reichsebene noch immer vermissen. Wer beispielsweise das 2007 publizierte Handbuch zur Geschichte des Erzbistums Paderborn aufschlägt, muss den Eindruck gewinnen, eine Anfechtung von Urteilen der territorialen Obergerichte sei den Zeitgenossen nicht möglich gewesen. Denn die Schilderung der Justizverfassung endet auf der Ebene des Paderborner Hofgerichts – die Existenz der Reichsgerichtsbarkeit wird mit keinem Wort erwähnt.<sup>9</sup>

Die Reichskammergerichtsakten bilden nicht das Thema des vorliegenden Beitrages. Sie verdeutlichen jedoch, wie viel Arbeit in den kommenden Jahren auf dem Weg zu einer überfälligen Zusammenführung von Reichs- und Landesgeschichte noch zu leisten sein wird. Dies gilt erst Recht für die übrigen Bestandteile des frühneuzeitlichen Reichsarchivs, die sich heute in Wien befinden und von denen nun die Rede sein soll.

### **Die Wiener „Reichsarchive“ und die Akten des Reichshofrats**

In seiner Abteilung „Haus-, Hof- und Staatsarchiv“ am Wiener Minoritenplatz verwahrt das Österreichische Staatsarchiv die Bestandsgruppe „Reichsarchive“.<sup>10</sup> Vereinigt sind darin vier Bestände aus dem ehemaligen Reichsarchiv: der österreichische Anteil der Reichskammergerichtsakten, das Schriftgut der Reichskanzlei und des Mainzer Erzkanzlers sowie die Akten des kaiserlichen Reichshofrats. Zusammengenommen bilden diese bislang nur unzureichend erschlossenen Bestände die wichtigste archivarische Quelle zur deutschen Geschichte in der Frühen Neuzeit und eröffnen zahlreichen Zweigen der Forschung neue Perspektiven. Wenn sich die folgenden Ausführungen auf die Akten des Reichshofrats konzentrieren und die übrigen Teile der Bestandsgruppe „Reichsarchive“ weitgehend ausklammern, so geschieht dies aus zwei Gründen.

Zum einen bildete der Reichshofrat, der sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aus den Hofräten Karls V. und Ferdinands I. entwickelte, als Höchstgericht, oberster Lehnshof, Administrationsorgan in Privilegienangelegenheiten und als politisches Beratungsgremium des Reichsoberhauptes die wichtigste kaiserliche Reichsbehörde der Frühen Neuzeit.<sup>11</sup> Im Magazin des Haus-, Hof- und Staatsarchivs ist diese Tätigkeitsfülle noch heute in den Dimensionen seines schriftlichen Erbes ablesbar. Denn mit Zehntausenden von Akten und Amtsbüchern bildet der Bestand „Reichshofrat“ den wichtigsten Teil der Wiener „Reichsarchive“. Zum Anderen werden diese Akten seit 2007 durch die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Staatsarchiv und der Universität Wien systematisch inventarisiert.<sup>12</sup> Für die deutsche Frühneuzeitforschung ergeben sich hierdurch auf zahlreichen Feldern neue Perspektiven. Denn im Vergleich zum Reichskammergericht, dem zweiten Höchstgericht des Reiches, verfügte der Reichshofrat über einen wesentlich größeren Tätigkeitsbereich. Aus dieser Konstellation ergeben sich für die anzustrebende Zusammenführung von Reichs- und Landesgeschichtsforschung zwei grundlegende Befunde.

Erstens: Bei den Reichshofratsakten handelt es sich nicht allein um Prozessakten. Auf Grundlage der Wiener Überlieferung können folglich wesentlich mehr Themen bearbeitet werden als auf Basis der deutschen Reichskammergerichtsbestände. Zweitens: Die rechtsprechende Tätigkeit von Reichskammergericht und Reichshofrat wies in geographischer Hinsicht starke Ungleichgewichte auf und wurde insbesondere durch die Appellationsprivilegien der Reichsstände beschränkt.<sup>13</sup> Wer sich allein mit den Prozessakten des Reichskammergerichts beschäftigt, könnte deshalb den Eindruck gewinnen, der Nordosten des Reiches mit den weltlichen

Kurfürstentümern Sachsen und Brandenburg sei von der Tätigkeit der Reichsbehörden kaum erfasst worden.

Eine solche Betrachtungsweise wäre indes sehr einseitig, denn die außergerichtlichen Funktionen des Reichshofrats erfuhren durch Appellationsprivilegien keinerlei Einschränkung.<sup>14</sup> Die Intensität, in der die einzelnen Regionen des Reiches in den Reichshofratsakten aufscheinen, schwankt zwar ebenfalls, wobei der Südwesten des Reiches besonders markant vertreten ist. Gleichwohl finden sich zentrale verfassungs- und kulturgeschichtliche Quellen für jedes Territorium – von Schleswig-Holstein bis Österreich und vom Elsass bis ins Baltikum. Aktuelle Forschungen, die sich mit der Frage von Reichsnähe und -ferne beschäftigen und die danach fragen, ob und inwiefern das frühneuzeitliche Reich in den einzelnen Territorien präsent war, finden deshalb in den Reichshofratsakten eine ihrer wichtigsten Quellen.

Vor diesem Hintergrund verstehen sich die folgenden Ausführungen vor allem als Einladung an die Landesgeschichte, sich die im Rahmen des laufenden Erschließungsprojekts geleistete Grundlagenarbeit zu Nutze zu machen. Konkrete Beispiele aus dem Hochstift bzw. Fürstentum Minden sollen dazu dienen, einen Eindruck vom weitgespannten Tätigkeitsbereich des Reichshofrats und vom großen landes- und ortsgeschichtlichen Potenzial seiner Aktenüberlieferung zu vermitteln.<sup>15</sup> Als Untersuchungsraum erweist sich Minden als besonders reizvoll, weil an seinem Beispiel verdeutlicht werden kann, dass die Reichshofratsakten nicht nur für die geistlichen Territorien Westfalens, sondern auch für die brandenburgisch-preußischen Westprovinzen hochkarätige Quellen bereithalten.

### **Quellen zur Geschichte des Hochstifts Minden bis 1648**

Es wurde bereits angedeutet, dass der große Reiz der Wiener Akten in ihrer immensen thematischen Bandbreite besteht. Einsetzen ließe sich beispielsweise mit Dokumenten, die im Rahmen der Tätigkeit des Reichshofrats als oberster Lehnshof entstanden sind. Anders als die Mediävistik, die das Lehnswesen seit einigen Jahren geradezu neu entdeckt,<sup>16</sup> tut sich die Frühneuezeitforschung mit der Thematik weiterhin schwer. Noch immer leben Urteile der bürgerlichen, am modernen Beamtenstaat orientierten Geschichtsschreibung des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts fort, wonach es sich beim frühneuzeitlichen Lehnswesen bloß um ein mittelalterliches Relikt ohne „realpolitische“ Bedeutung gehandelt habe.

Erst in jüngster Zeit – zu nennen sind insbesondere die Pionierstudien von Barbara Stollberg-Rilinger und Matthias Schnettger – wächst das Bewusstsein für den Stellenwert, welcher dem Lehnswesen für den Reichsverband und die Stellung des Kaisers bis weit ins 18. Jahrhundert hinein zukam.<sup>17</sup> Als oberster Lehnshof steht der Reichshofrat zwangsläufig im Zentrum dieses hoch aktuellen Forschungsfeldes. Seine das Lehnswesen betreffenden Tätigkeiten, detailliert geregelt in der bis 1806 gültigen Reichshofratsordnung von 1654,<sup>18</sup> beschränkten sich keineswegs auf eine routinemäßige Administration der Belehnungen binnen Jahr und Tag nach erfolgtem Herren- oder Mannfall, also nach dem Tod eines Kai-

sers oder Reichsfürsten. Mit dem lehnherrlichen Amt des Kaisers stand auch die Konfirmation fürstlicher Testamente, Erbverbrüderungen, Vormundschaften und Anwartschaften in enger Verbindung. Für die Dynastiegeschichte eines jeden reichsfürstlichen Hauses der Frühen Neuzeit enthalten die Reichshofratsakten deshalb erstrangige, zumeist noch un bearbeitete Quellen.<sup>19</sup>

Für Minden reicht die lehnherrliche Überlieferung ins Jahrhundert vor dem Anfall an Kurbrandenburg zurück und umfasst den Zeitraum von 1557 bis 1639.<sup>20</sup> Viele Probleme, die den Reichshofrat in den weltlichen Fürstentümern beschäftigten, waren in den geistlichen Territorien gegenstandslos, wie beispielsweise Erbverbrüderungen und Anwartschaften. Gleichwohl enthalten die Reichshofratsakten auch für die Bistümer oft wesentlich mehr als bloß die Gesuche der Bischöfe um Verleihung der weltlichen Regalien und die Konzepte der nach vollzogenem Belehnungsakt ausgefertigten Lehnsbriefe. So ist es auch in Minden. Die Mindener Akte dokumentiert nämlich nichts Geringeres als eines der großen Themen deutscher Geschichte am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges, nämlich die Frage, wie der Kaiser als Oberlehnherr mit den protestantischen Stiftsadministratoren umgehen solle. Wie Eike Wolgast gezeigt hat,<sup>21</sup> gingen die Kaiser zwar nicht dazu über, Belehnungsgesuche offen zu verweigern. Gleichwohl schwächte der ausbleibende Vollzug der Investitur die Herrschaftslegitimation der Administratoren empfindlich und stellte darüber hinaus die Wahrnehmung von Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat in Frage. Dass die Kaiser ihr oberlehnherrliches Amt bei aller reichspolitisch gebotenen Rücksichtnahme als Hebel für eine Rekatholisierung Mindens einzusetzen gedachten, wird bei Durchsicht der Lehnsakte rasch deutlich.

Es finden sich beispielsweise die Konzepte zweier kaiserlicher Befehle, die im Dezember 1599, also nach der im Januar jenes Jahres erfolgten Wahl des protestantischen Herzogs Christian von Braunschweig-Lüneburg zum Mindener Bischof, an die Stadt Minden und an den Fiskal am Reichskammergericht ergingen. Die Stadt wurde darin angewiesen, sich einer kurkölnischen Visitation nicht zu widersetzen, der Fiskal erhielt die Order, einen am Reichskammergericht gegen die Stadt anhängigen Prozess zur Restitution von Kirchengut zu beschleunigen.<sup>22</sup> Darüber hinaus enthält die Akte mehrere Gutachten zur strittigen Nachfolge Christians und diesbezügliche Korrespondenz des Kaisers mit dem Kurfürsten von Köln. 1617 und 1618 ergingen an die Domkapitel von Minden und Osnabrück Befehle zur Wahl eines katholischen Kandidaten, für 1623 findet sich das Konzept einer Order an das Mindener Kapitel, Erzherzog Karl zum Koadjutor zu wählen.<sup>23</sup> Ohne an dieser Stelle auf Details einzugehen, kann also festgehalten werden, dass die reichshofrätlichen Lehnsakten eine wichtige Quelle zur Geschichte Mindens im Zeitalter von Reformation und Dreißigjährigem Krieg darstellen.

Doch nicht nur als Lehnshof entfaltete der Reichshofrat eine auf Minden bezogene Tätigkeit. In separaten Serien ist die Vergabe von Privilegien, Konzessionen und diversen Schutzdokumenten durch den Reichshof-



*Im Magazin des Haus- Hof- und Staatsarchivs erstrecken sich die Reichshofratsakten über drei Etagen. Abbildung: Tobias Schenk*

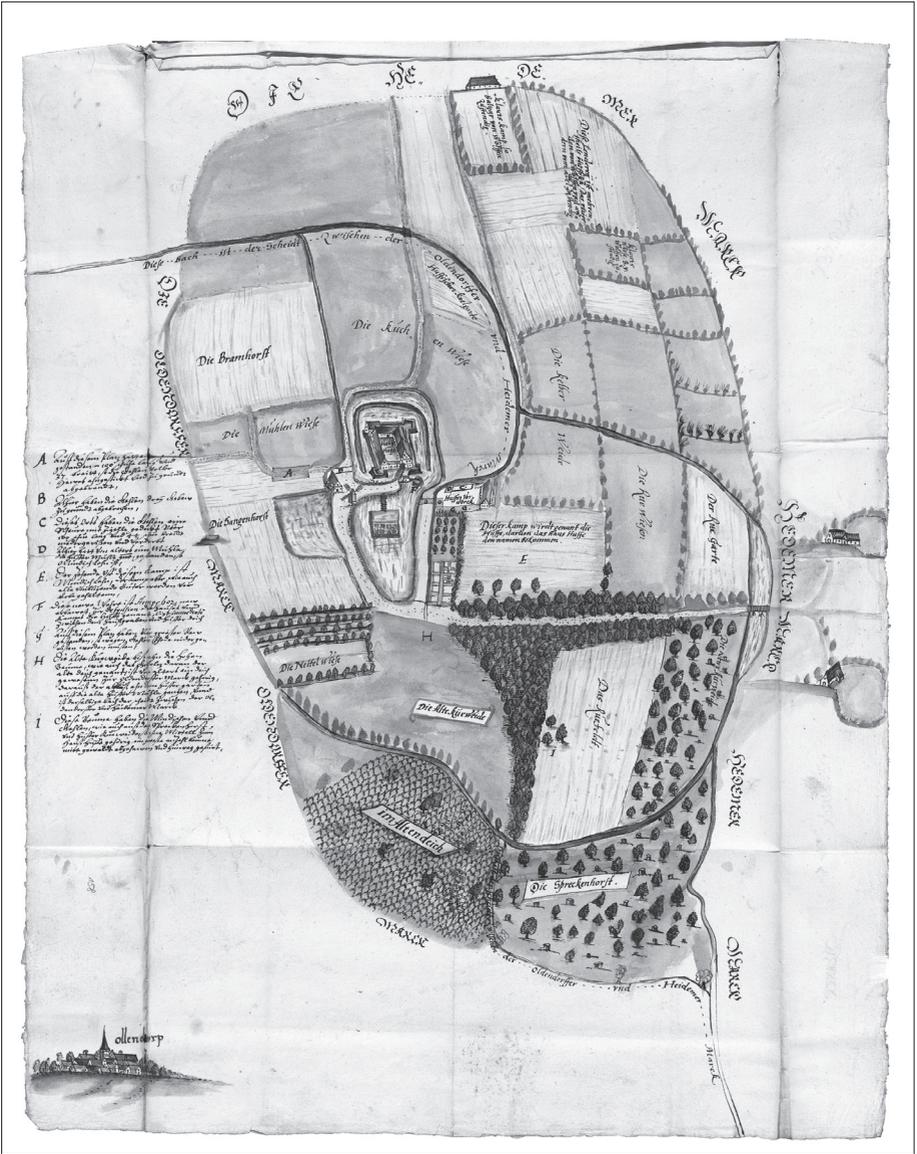
rat dokumentiert, wobei die Bandbreite von Fabrik- und Handels- bis hin zu Druckprivilegien reicht.<sup>24</sup> Von besonderer Bedeutung in Kriegs- und Krisenzeiten war die Ausstellung von Schutz- und Passbriefen sowie von *Salva Guardian*, die dem Empfänger Schutz vor militärischen Einquartierungen verhießen. Dass sich auch Antragsteller aus dem 1625 durch kaiserliche Truppen besetzten Minden um solche Dokumente bemühten, ist kaum verwunderlich. Schutzbriefe wurden beispielsweise 1627 für den Mindener Bürgermeister Heinrich Brüning und dessen Sohn Johann sowie für die Stadt selbst ausgestellt,<sup>25</sup> 1629 für den braunschweigischen Amtmann in Minden<sup>26</sup> und für den jüdischen Münzfaktor Meyer Wallich.<sup>27</sup>

Hohen Quellenwert kann auch die Aktenserie der *Preces primariae* beanspruchen.<sup>28</sup> Sie dokumentiert die praktische Umsetzung des aus dem Mittelalter herrührenden Gewohnheitsrechts der Ersten Bitte. Danach stand dem König in den Stiften des Reiches die Besetzung der ersten nach seiner Krönung freiwerdenden Präbende zu. Die diesbezüglichen Reichshofratsakten, die sich auf insgesamt 35 Kartons summieren, bilden eine wichtige Quelle für die Entwicklung der kaiserlichen Klientelpolitik ebenso wie für die Geschichte einzelner Domkapitel, Klöster und Kollegiatstifte, sind jedoch noch immer weitgehend unerforscht. Interessant sind die Gesuche um die Verleihung einer Präbende nicht zuletzt deshalb, weil sie Aufschluss darüber geben, wie die Antragsteller die jeweilige politische Großwetterlage einschätzten. Denn mit der Verleihung einer Pfründe am

fernen Kaiserhof war es für den Begünstigten natürlich nicht getan, er musste diesen Anspruch auch vor Ort durchsetzen.

Wenn beispielsweise der Kölner Kleriker Hugo Averdunk im Jahre 1630 um Verleihung einer Präbende in den Mindener Kollegiatstiften St. Martini oder St. Johannis nachsuchte,<sup>29</sup> so hatte er dabei sicherlich den Siegeslauf der kaiserlichen Heere vor Augen. Gewiss, St. Martini und St. Johannis waren zu diesem Zeitpunkt noch immer katholische Stifte, Averdunks Gesuch also keineswegs absurd. Allerdings gelangten in jenen Jahren zahlreiche Gesuche an den Reichshofrat, die aus der Rückschau phantastisch anmuten, da sie sich auf längst säkularisiertes Kirchengut in den protestantischen Territorien, etwa in der Kurmark Brandenburg, bezogen.<sup>30</sup> Verständlich werden diese Suppliken nur vor dem Hintergrund der im katholischen Lager verbreiteten Erwartung, ein Gütertransfer gewaltigen Ausmaßes stehe unmittelbar bevor. Über die *Germania Sacra* hinaus bilden die Reichshofratsakten zum Recht der Ersten Bitte also eine wichtige Quelle der Frühneuzeitforschung, die auch für das Hochstift Minden von Bedeutung ist.

Die bislang vorgestellten Akten entstammen der sogenannten Lehns- und Gratialregistratur des Reichshofrats, in der vor allem Verfahren in Lehns- und Privilegienangelegenheiten dokumentiert sind. Den mit Abstand größten Teil des Reichshofratsbestandes bildet indes die aus verschiedenen Serien bestehende Judizialregistratur, welche vornehmlich die überlieferten Prozessakten der Behörde enthält. Zwei dieser Judizialserien, nämlich die vor allem das 16. und 17. Jahrhundert abdeckenden „Alten Prager Akten“ und „Antiqua“, stehen im Mittelpunkt der gegenwärtigen Erschließungsarbeiten. Als Zwischenergebnis dieser Bemühungen zeichnet sich ab, dass auch das Hochstift Minden schon im 16. Jahrhundert von der Judikatur des Reichshofrats in weitem Umfang erfasst wurde. Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt lassen sich zahlreiche Prozesse namhaft machen, an denen der Bischof, das Domkapitel oder die Stadt als Kläger bzw. Beklagte beteiligt waren. 1570 beispielsweise gelangte eine Klage von Bischof, Domkapitel und Geistlichkeit vor den Reichshofrat, in der die Stadt der Verweigerung von Reichssteuern, der Anmaßung von Jurisdiktionsbefugnissen über Stiftsuntertanen, Injurien sowie des Land- und Religionsfriedensbruchs beschuldigt wurde.<sup>31</sup> Aufschlussreiche Quellen zur turbulenten Geschichte des Hochstifts in den 1620er Jahren enthält eine Akte, welche die Rekatholisierungspläne des Jesuitenordens in den Jahren 1628 bis 1631 betrifft.<sup>32</sup> Darin findet sich etwa ein Bericht Tillys vom Oktober 1628 über die Restitution säkularisierter Kirchengüter in den Bistümern Minden, Bremen, Verden und in der Stadt Stade sowie ein Kommissionsbericht Bischof Franz Wilhelms von Osnabrück vom Juli 1631 über die Einsetzung der Jesuiten in das Mindener Marienstift. Ebenfalls vor kurzem verzeichnet wurde ein 1631 an den Kaiser gerichtetes Gesuch der Ritterschaft des Bistums Münster, auf diese Übertragung zu verzichten.<sup>33</sup> Große stadtgeschichtliche Bedeutung kommt auch dem Restitutionsprozess zu, den der Benediktinerorden seit 1626 vor dem Reichshofrat gegen die Stadt führte.<sup>34</sup> Fast 400 Blatt aus



Im Zuge der laufenden Erschließung der Reichshofratsakten sind der Forschung bereits zahlreiche, bislang unbekannte Quellen zur Geschichte von Hochstift bzw. Fürstentum Minden zugänglich gemacht worden. Dazu zählt auch diese Handzeichnung von Haus Hüffe aus dem Jahr 1599. ÖStA HHStA, RHR, APA, K. 37, Bl. 158 Foto: Manfred Huber

den Jahren 1630 bis 1637 umfasst eine Akte zur Auseinandersetzung zwischen Bischof Franz Wilhelm einerseits, dem Mindener Domkapitel und Domkapitular Bernhard von Mallinkrodt andererseits, um die Administration des Stifts Minden und das Recht des Kapitels zur Wahl eines Koadjutors.<sup>35</sup> Mit mehr als 800 Blatt noch wesentlich umfangreicher ist die Reichshofratsakte zur Klage von Bischof und Domkapitel von Minden gegen die verwitwete Gräfin Elisabeth von Holstein-Schaumburg in der Auseinandersetzung um die Grafschaft Schaumburg nach dem Erlöschen des Grafengeschlechts mit dem Tod Ottos V.<sup>36</sup>

Auf all diese Verfahren soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Denn die Reichshofratsakten enthalten nicht nur zentrale Quellen für das Hochstift Minden, sondern eröffnen darüber hinaus hoch innovative Perspektiven für eine Verknüpfung von Mindener Landesgeschichte und Preußenforschung. Im Folgenden soll deshalb der Blick auf die Geschichte Mindens nach 1648 gerichtet werden.

### **Quellen zur Geschichte des Fürstentums Minden nach 1648**

Die Preußenforschung wusste sich in ihrer klassischen Periode, also während des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts, einer in hohem Maße etatistischen Geschichtsbetrachtung verpflichtet.<sup>37</sup> Im Zentrum des wissenschaftlichen Interesses stand die Entwicklung der preußischen Militärmonarchie als notwendige Voraussetzung der Reichsgründung von 1871. Diese dezidiert preußisch-kleindeutsche Perspektive ging mit einer systematischen Diskreditierung gegenläufiger Strukturen in der neueren deutschen Geschichte einher. Die meisten Fachvertreter äußerten sich zwar differenzierter als ein Johann Gustav Droysen, der das habsburgische Kaisertum der Frühen Neuzeit schlichtweg als „Fremdherrschaft“<sup>38</sup> verdammt. Doch auch in den Werken Otto Hintzes oder Reinhold Kosers, denen ein bleibender Wert für die Geschichtswissenschaft nicht abgesprochen werden kann, ist von einer ausgewogenen Betrachtung des Heiligen Römischen Reiches wenig zu spüren.

Im seiner am Vorabend des Ersten Weltkrieges publizierten Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik übte Koser moderate Kritik an Droysens allzu holzschnittartig formulierter These eines deutschen Berufs Preußens, definierte Politik jedoch weiterhin als „Verhalten eines Staates inmitten anderer Staaten“ und die Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik als „die Entwicklungsgeschichte der deutschen Großmacht“.<sup>39</sup> Bei näherem Hinsehen offenbart sich, dass das Heilige Römische Reich für ein solches Geschichtsbild ein großes Problem darstellen musste. Denn die Aufsichts- und Interventionsrechte, über die das Reich trotz aller staatlichen Defizite gegenüber den Territorien verfügte, führen zu der Erkenntnis, dass Brandenburg-Preußen über Jahrhunderte hinweg nicht nur keine Großmacht, sondern nicht einmal eine souveräne Macht war. Die „Legende von der landesherrlichen Souveränität“<sup>40</sup> bildete deshalb kein Anhängsel, sondern die Grundlage des kleindeutschen Geschichtsbildes, an dessen Konstruktion sich auch Teile der westfälischen Landesgeschichte beteiligt haben. Deutlich wird dies beispielsweise in der 1909 publizier-

ten und Kaiser Wilhelm II. „in Liebe und Treue“ gewidmeten Festschrift „Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der Hohenzollern“. Herausgeber Hermann Tümpel fasste darin die Geschichte Minden-Ravensbergs nach 1648 folgendermaßen zusammen: Die Landesherrn taten „was sie wollten und ließen Kaiser und Reich reden und schreiben“.<sup>41</sup>

Diese einseitige Fixierung auf den brandenburgisch-preußischen Staatsbildungsprozess geriet in jüngerer Zeit allerdings zunehmend in die Kritik. Neuere Studien betonen die regionalistische Grundstruktur Brandenburg-Preußens, die im Osten wie im Westen über Jahrhunderte hinweg wirksam blieb.<sup>42</sup> Diese überfällige Neuausrichtung der Preußenforschung steckt freilich in vielen Bereichen noch in den Kinderschuhen und droht zudem durch eine stark auf Berlin und Potsdam fixierte Jubiläums- und Eventkultur konterkariert zu werden. Die Existenz des Preußenmuseums Nordrhein-Westfalen und einer in der westfälischen bzw. rheinischen Landesgeschichte fest verankerten Preußenforschung ist also notwendiger denn je, sofern eine ahistorische „Brandenburgisierung“<sup>43</sup> der preußischen Geschichte vermieden werden soll. Als Grundlage einer um Ausgewogenheit bemühten Geschichtsbetrachtung taugt Tümpels Treueschwur von 1909 freilich ebenso wenig wie jener Affekt gegenüber „Ostelbien“, der weite Teile der bundesrepublikanischen Geschichtswissenschaft nach 1945 prägte. Nachdem das Thema Preußen seine politische Aufladung verloren hat, kann heute ganz nüchtern nach den weißen Flecken des kleindeutschen Geschichtsbildes gefragt, können neue Forschungsfelder erschlossen werden, um unsere Kenntnis der Vergangenheit zu erweitern.

Hierzu kann man beispielsweise mit Wolfgang Neugebauer nach der Verankerung der preußischen Stände in einer vorabsolutistischen ostmitteleuropäischen Libertaskultur fragen<sup>44</sup> oder den Blick mit Michael Kaiser auf die Bedeutung der Niederlande für die politische Kultur in Kleve und Mark richten.<sup>45</sup> Besonders weitreichende Forschungsperspektiven knüpfen sich einmal mehr an die Akten des Reichshofrats. Volker Press hat bereits in den 1980er Jahren darauf hingewiesen, dass der Behörde im Rahmen des Wiederaufstiegs des habsburgischen Kaisertums nach 1648 immense Bedeutung zugekommen sei.<sup>46</sup> Darüber hinaus belegen neuere quantifizierende Studien zum Prozessaufkommen am Reichshofrat die große Attraktivität des kaiserlichen Gerichtshofs, der das Reichskammergericht bereits im 17. Jahrhundert zu überflügeln begann.<sup>47</sup> Die Relevanz dieser Befunde für die Geschichte Brandenburg-Preußens wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass die Hohenzollern im Laufe des 17. Jahrhunderts mit Minden, Halberstadt, Magdeburg und Kleve Territorien erwarben, in denen der Reichsgerichtsbarkeit traditionell eine hohe Bedeutung zukam.<sup>48</sup> Dass sich das Koordinatensystem der dortigen Rechtskultur mit dem Tag der brandenburgischen Besitznahme schlagartig auf Berlin und Potsdam ausrichten würde, stand kaum zu erwarten. Denn die Hohenzollern verfügten zwar in den Kurlanden seit 1586 über ein unbeschränktes Appellationsprivileg, das die Anfechtung von Urteilen der territorialen Instanzen vor den Reichsgerichten im Regelfall untersagte.<sup>49</sup> Dieses Privileg bezog sich indes ausschließlich auf den branden-

burgischen Territorialbesitz von 1586, besaß also in allen später hinzugekommenen Gebieten keine Geltung.<sup>50</sup> Dort übernahmen die Hohenzollern als Rechtsnachfolger der vormaligen Landesherren gegebenenfalls ältere Appellationsprivilegien. Da die Kaiser den Bischöfen von Minden zu keinem Zeitpunkt ein Appellationsprivileg verliehen hatten, unterlagen Appellationen aus dem Fürstentum jedoch lediglich den Beschränkungen des allgemeinen Reichsrechts.<sup>51</sup> Wie aber vertrugen sich die fortdauernde kaiserliche Justizaufsicht über die territorialen Gerichte und der sich beschleunigende brandenburgisch-preußische Staatsbildungsprozess? Wenngleich in jüngerer Zeit verschiedentlich auf die Bedeutung dieser Frage hingewiesen wurde,<sup>52</sup> liegen bislang noch keine Studien vor, die sich auf empirischer Basis mit der Tätigkeit des Reichshofrats in den außerhalb der Kurlande gelegenen brandenburgischen Reichsterritorien befassen. Eine systematische Auswertung der Reichshofratsakten verspricht deshalb nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur Geschichte Brandenburg-Preußens, sondern ebenso zur Landesgeschichte Westfalens, des Rheinlandes und Sachsen-Anhalts im 17. und 18. Jahrhundert.

Für Kurfürst Friedrich Wilhelm bildete die Zurückdrängung der Reichsgerichtsbarkeit von Beginn an ein wichtiges politisches Anliegen. Durch gütliche Vereinbarungen suchte er die Landstände in den außerhalb der Kurlande gelegenen Territorien zu einem freiwilligen Verzicht auf ihr Recht zur Appellation an die Reichsgerichte zu bewegen. Erfolg hatte er mit diesem Ansinnen lediglich 1653 in der Grafschaft Ravensberg, für die in der Folge in Cölln an der Spree ein eigenes Appellationsgericht eingerichtet wurde.<sup>53</sup> In allen anderen Territorien sah sich der Kurfürst gezwungen, das Appellationsrecht durch Landtagsrezesse und Separaterklärungen ausdrücklich zu bestätigen.<sup>54</sup> Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass von diesem Recht auch in Minden noch über Jahrzehnte hinweg reger Gebrauch gemacht wurde. Bereits Kurt Perels konnte nachweisen, dass allein in den 1690er Jahren 22 Appellationen an das Reichskammergericht gelangten, die sich gegen Urteile Mindener Instanzen richteten.<sup>55</sup>

Vor diesem Hintergrund intensivierten sich die Bemühungen der Kurfürsten, den Geltungsbereich ihres unbeschränkten Appellationsprivilegs auf die außerhalb der Kurlande gelegenen brandenburgischen Reichsterritorien auszudehnen. Trotz der Unterstützung, die Friedrich III. der Hofburg im Spanischen Erbfolgekrieg gewährte, blieb diesen Initiativen ein vollständiger Erfolg versagt. Allerdings verlieh Kaiser Leopold I. 1702 ein Privileg, das den Mindeststreitwert in den Herzogtümern Magdeburg, Kleve und Pommern, den Fürstentümern Halberstadt, Minden und Cammin sowie den Grafschaften Mark und Ravensberg auf 2.500 Goldgulden festsetzte.<sup>56</sup> Die Hürden für die Anfechtung von Urteilen an den Reichsgerichten wurden hierdurch zwar erheblich erhöht, der Weg an Reichskammergericht und Reichshofrat jedoch keineswegs prinzipiell versperrt.<sup>57</sup> Ohnehin ist der bisherige, ausschließlich auf Basis der Reichskammergerichtsakten basierende Forschungsstand dazu geeignet, die Wirksamkeit des Privilegs von 1702 zu überschätzen. Kurt Perels konnte zwar nachweisen, dass die Zahl der Appellationen an das Reichskammergericht seit

der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert drastisch zurückging.<sup>58</sup> Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Reichskammergericht neben dem Reichshofrat nur eines von zwei Höchstgerichten des Reiches war, gegenüber dem kaiserlichen Gerichtshof immer weiter ins Hintertreffen geriet und zwischen 1704 und 1711 sogar völlig stillstand.<sup>59</sup> Im Gegensatz dazu erreichte die kaiserliche Stellung im Reich und mit ihr die Bedeutung des Reichshofrats unter den Kaisern Joseph I. und Karl VI. gerade erst ihren Zenit.<sup>60</sup> Der quantitative Rückgang der Appellationen an das Reichskammergericht ist deshalb zwar ein wichtiger Befund, erlaubt für sich genommen jedoch keineswegs direkte Rückschlüsse auf den Stellenwert, welcher der Reichsgerichtsbarkeit im frühen 18. Jahrhundert in den brandenburgischen Reichsterritorien zukam.

Die Einbeziehung der Reichshofratsüberlieferung ermöglicht ein wesentlich differenzierteres Bild und legt den Schluss nahe, dass sich die weitgehende Emanzipation des brandenburgisch-preußischen Justizwesens vom Reich erst in der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. (1713-1740) vollzog. Schon Friedrich I. hatte den zeitweiligen Stillstand des Reichskammergerichts justizpolitisch auszunutzen versucht. Im Juli 1704 erließ der Hohenzoller ein Edikt, das die Appellation an das Reichskammergericht untersagte und die Beschwerdeführer stattdessen an das eigenmächtig (und somit reichsrechtswidrig) gegründete Oberappellationsgericht Berlin verwies.<sup>61</sup> Die faktische Durchsetzung dieses Anspruchs blieb indes Friedrich Wilhelm I. überlassen, dessen weit ausgreifende Reformpolitik in zahlreiche überkommene Besitzstände eingriff und insbesondere am Reichshofrat zu einer regelrechten Klagewelle gegen den Preußenkönig führte.<sup>62</sup> Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang ein Stoßseufzer des Prinzen Eugen, der sich 1725 gegenüber seinem Berliner Sondergesandten von Seckendorff darüber beschwerte, der Reichshofrat habe mit Brandenburg-Preußen beinahe genau so viel Scherereien wie mit dem gesamten übrigen Reich zusammengenommen.<sup>63</sup>

Erst in den 1730er Jahren verlor der Reichshofrat in den brandenburgischen Reichsterritorien massiv an Boden. Dieser Bedeutungsverlust hing nicht allein mit der immer deutlicher zu Tage tretenden Unfähigkeit des Kaiserhofes zusammen, Urteile gegen einen armierten Reichsstand vom Gewicht Brandenburg-Preußens auch tatsächlich durchzusetzen.<sup>64</sup> Auch ein grundlegender Wandel der politischen Großwetterlage schlug auf die Judikatur des Reichshofrats unmittelbar durch. Nachdem absehbar geworden war, dass Karl VI. kein männlicher Nachwuchs vergönnt sein würde, sah sich der Habsburger gezwungen, zur Durchsetzung der Pragmatischen Sanktion und der damit verbundenen Erbfolge seiner Tochter Maria Theresia um die diplomatische Unterstützung des Königs zu werben. Den Appellanten, die der Kaiserhof in den Jahren zuvor mitunter sogar unter der Hand zu Klagen gegen Friedrich Wilhelm ermuntert hatte, wurde somit der notwendige Rückhalt entzogen.<sup>65</sup> Offenbar führten diese Faktoren bereits in den 1730er Jahren zu einer weitgehenden Zurückdrängung der Reichsgerichtsbarkeit aus den brandenburgisch-preußischen Reichsterritorien – ein Prozess, der 1746/50 mit der Verleihung eines unbeschränk-

ten Appellationsprivilegs an Friedrich den Großen zu seinem formalen Abschluss gelangte.<sup>66</sup>

Die hier in Umrissen skizzierte, bislang völlig unzureichend erforschte Etablierung eines auf Berlin ausgerichteten Instanzenzuges bildete nicht allein eine wichtige Etappe des preußischen Staatsbildungsprozesses, sondern ist darüber hinaus von eminenter landesgeschichtlicher Bedeutung. Denn vor Ort – von Magdeburg im Osten bis Kleve im Westen – war die „Umpolung“ des Justizwesens keineswegs ein Selbstläufer, sondern wurde über Jahrzehnte hinweg von Konflikten begleitet. Dies gilt auch für das Fürstentum Minden. Vor allem das Mindener Domkapitel und einzelne Domherren, das Kollegiatstift St. Martin, das Marienstift und Adelsfamilien wie die Chalon (genannt Gehlen) oder die von Cornberg riefen den kaiserlichen Gerichtshof noch bis ins 18. Jahrhundert in erster oder zweiter Instanz an. Auch außergerichtliche Suppliken sind dokumentiert. Beispielsweise wandte sich 1681 das Damenstift St. Marien an Kaiser Leopold und bat um Fürbittschreiben an Kurfürst Friedrich Wilhelm, der sich nach Ansicht des Stifts der unbefugten Vergabe von Pfründen durch das Recht der Ersten Bitte schuldig gemacht hatte. Auf Grundlage eines Reichshofratsgutachtens wurde schließlich der kaiserliche Resident am Berliner Hof angewiesen, sich beim Kurfürsten für das Stift zu verwenden.<sup>67</sup> Mit einer Extrajudizialappellation fochten Domkapitel, Ritterschaft und Geistlichkeit des Stifts 1692 einen Entscheid der Mindener Regierung an, der auf die Heranziehung der Appellanten zur Akzise abzielte.<sup>68</sup> Auch die sich im frühen 18. Jahrhundert noch einmal verschärfenden konfessionellen Spannungen im Reich<sup>69</sup> fanden in den Reichshofratsakten ihren Niederschlag. 1708 klagte die katholische Geistlichkeit des Stifts am Kaiserhof über Repressalien, welche die Mindener Regierung auf Geheiß Friedrichs I. zur Vergeltung von Ausschreitungen gegen den kurbrandenburgischen Residenten in Köln eingeleitet hatte.<sup>70</sup> Einige Jahre später, 1724, war Friedrich Wilhelm I. mit einer Klage des Domkapitels konfrontiert, dem er die Feier des Osterfestes nach dem Gregorianischen Kalender untersagt hatte. Das Kapitel sah dadurch seine „Gewißens-Freyheit“ gefährdet und hoffte auf den Schutz des Kaisers als „Clericorum Advocatus, Defensor, Custos et Protector“.<sup>71</sup> Auch durch benachbarte Reichsstände wurden die Kurfürsten bzw. Könige als Fürsten von Minden wiederholt verklagt. Beispielsweise liegen vor allem aus den 1720er Jahren mehrere Akten zu Herrschafts- und Jurisdiktionskonflikten mit den Grafen von Schaumburg-Lippe vor.<sup>72</sup>

Die Akten zu diesen Konflikten sind zu umfangreich, als dass sie an dieser Stelle ausgewertet werden könnten. Anhand eines Beispiels soll jedoch das weitreichende Potential verdeutlicht werden, das mit der Wiener Überlieferung für zahlreiche aktuelle landes- und preußengeschichtliche Forschungsfragen verbunden ist. So verdeutlicht etwa eine Akte aus dem Jahre 1724, mit welchen Methoden Behörden wie die Mindener Kriegs- und Domänenkammer vorgehen, um Reichshofratsprozesse zu hintertreiben.<sup>73</sup> Den Hintergrund bildete ein Konflikt mit der Familie von Chalon um ein in Lübbecke gelegenes Tafelgut, in dem sich die Chalons

an den Kaiser gewandt hatten. Weisungsgemäß versuchte Kammerdirektor Simon Justus Voigt, den Prozess dadurch zu torpedieren, dass er die Zustellung der Vorladung an den Kaiserhof unterband, indem er den zustellenden kaiserlichen Notar beschimpfte und bedrohte. In Wien leitete der kaiserliche Fiskal deshalb gegen den Mindener Kammerdirektor ein Verfahren wegen Beleidigung der kaiserlichen Majestät ein. Voigt gab sich in einem Bericht an die Mindener Regierung empört und stellte die rhetorische Frage, was wohl aus den preußischen Behörden werden würde, wenn es Untertanen gestattet werde, die Tätigkeit der Beamten von den Reichsgerichten untersuchen zu lassen.

Es sind Akten wie diese, die dem Forscher verdeutlichen, wie der preußische Staatsbildungsprozess an der Basis ablief und welche Methoden von der Obrigkeit angewandt wurden, um unliebsame Identitäten und Loyalitäten zu brechen. Die Überlieferung des Reichshofrats bietet deshalb nicht allein farbige Sittenbilder aus dem frühneuzeitlichen Minden, sondern eröffnet aktuellen Forschungen, die Staatsbildung als kulturellen Prozess begreifen<sup>74</sup> und dabei gezielt auch nach „Gegenidentitäten“<sup>75</sup> fragen, zahlreiche Anknüpfungsmöglichkeiten.

### Fazit

Die laufende Erschließung der Reichshofratsakten durch die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen kommt nicht allein aus der Sicht der allgemeinen Frühneuzeitforschung und der Rechtsgeschichte einem empirischen Quantensprung gleich. Auch für die Landesgeschichte bieten sich – nicht zuletzt in Nordrhein-Westfalen – zahlreiche reizvolle Perspektiven. Im Reichshofratsbestand stößt man auf Tausende bislang unerforschter Akten, die sich auf das Land zwischen Rhein und Weser beziehen. Das 1648 säkularisierte Hochstift Minden ist als Fallbeispiel besonders gut dazu geeignet, zu verdeutlichen, dass dieser Befund sowohl für die geistlichen wie auch für die weltlichen Territorien der Frühen Neuzeit gilt. Neben den kleineren weltlichen Herrschaftsgebieten sind, soviel lässt sich bereits heute sagen, besonders die Bistümer in der Wiener Überlieferung gut dokumentiert. Für die Geschichte der geistlichen Territorien im Nordwesten des Reiches, deren Erforschung sich unter anderem der landesgeschichtliche Lehrstuhl der Universität Paderborn auf die Fahnen geschrieben hat,<sup>76</sup> bilden die Akten des Reichshofrats deshalb eine Quelle von kaum zu überschätzender Bedeutung.

Substantiell neue Erkenntnisse versprechen die Reichshofratsakten auch für die Rechts- und Kulturgeschichte der außerhalb der Kurlande gelegenen Reichsterritorien Brandenburg-Preußens im Zeitraum zwischen dem Ende des Dreißigjährigen Krieges und der Mitte des 18. Jahrhunderts. Alwin Hanschmidt hat mit Blick auf das 18. Jahrhundert von „zwei nebeneinander existierenden Westfalen“<sup>77</sup> gesprochen und damit auf die fortdauernde Orientierung der geistlichen Territorien am Reich bei gleichzeitiger Einbindung der brandenburgischen Westprovinzen in die preußische Monarchie abgehoben. Über dieser prinzipiell durchaus tragfähig erscheinenden verfassungsgeschichtlichen Differenzierung sollte

eines jedoch nicht außer Acht bleiben: Jenes volatile Spannungsfeld von „Expansion und Integration“,<sup>78</sup> das die Geschichte des Hohenzollernstaates seit dem 17. Jahrhundert prägte, schlug sich nicht zuletzt in konkurrierenden Geltungsansprüchen auf dem Gebiet des Gerichtswesens nieder. Scharfe, immer mehr ins Grundsätzliche gehende Auseinandersetzungen zwischen Wien und Potsdam, die in der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. ihren Höhepunkt erreichten, waren die Folge. Auch in Minden bildete der Reichshofrat nach 1648 noch über Jahrzehnte hinweg einen nicht zu vernachlässigenden Faktor im Rechtsleben des Fürstentums. Sein Bedeutungsverlust zugunsten eines auf Berlin ausgerichteten Instanzenzuges – und damit auch ein deutlicher Rückzug des Reiches aus der Lebenswelt der Untertanen – bildete für die Hohenzollern keinen Selbstläufer, sondern war das Ergebnis langjähriger zäher Bemühungen, die vor Ort durchaus auf Widerstand stießen. Anders als unlängst zu lesen war, bildet das Alte Reich also keineswegs einen „historiographischen Modetrend“,<sup>79</sup> den die Preußenforschung einfach aussitzen könnte, sondern ein wichtiges Feld für innovative Studien.

Wie auch immer die Ergebnisse künftiger Forschungen im Detail aussehen mögen, kann doch an Einem kein Zweifel bestehen: Die westfälische Landesgeschichte ist dazu berufen, sich im Dialog mit der allgemeinen Frühneuzeitforschung und der Rechtsgeschichte an der Auswertung der Reichshofratsakten zu beteiligen und unsere Kenntnis über die Geschichte Westfalens vom 16. bis zum 18. Jahrhundert wesentlich zu vertiefen. Bei der Konzeption von Forschungsvorhaben wird die Wiener Arbeitsstelle der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen gern beratend zu Seite stehen.

## Anmerkungen

- 1 Aufsatzfassung eines am 15. Oktober 2013 in der Vortragsreihe des Mindener Geschichtsvereins im Preußenmuseum Nordrhein-Westfalen gehaltenen Referats.
- 2 Hans Nordsiek, Die Kirchenvisitationsprotokolle des Fürstentums Minden von 1650. Mit einer Untersuchung zur Entstehung der mittelalterlichen Pfarrkirchen und zur Entwicklung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Minden, Münster 2013 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen. Neue Folge, Bd. 7).
- 3 Walter Schlesinger, Verfassungsgeschichte und Landesgeschichte, in: Panckraz Fried (Hg.), Probleme und Methoden der Landesgeschichte, Darmstadt 1978 (Wege der Forschung 492), S. 117-172, hier S. 144 (erstmalig 1963); vgl. den wissenschaftsgeschichtlichen Überblick bei Tobias Schenk, Reichsgeschichte als Landesgeschichte. Eine Einführung in die Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: Westfalen 90, 2012, S. 107-161, hier S. 107-115.
- 4 Siehe etwa die Polemik bei Heinrich von Treitschke, Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert, 5 Bde., Leipzig 1928 (erstmalig 1879), hier Bd. 1.
- 5 Verwiesen sei an dieser Stelle lediglich auf die neueren Überblicksdarstellungen von Karl Otmar von Aretin, Das Alte Reich 1648-1806, 4 Bde., 2. Aufl., Stuttgart 1997-2005; Barbara Stollberg-Rilinger, Das Heilige Römische Reich deutscher Nation. Vom Ende des Mittelalters bis 1806, München 2006; Johannes Burkhardt, Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648-1763, Stuttgart 2006 (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 11).
- 6 Friedrich Franz Schal, Zuverlässige Nachrichten von dem zu Mainz aufbewahrten Reichs-Archiv und dessen auf Höchster Verfügung unlängst geschehenen Absonderung und Verlegung von seinen vorigen Stellen, Mainz 1784, S. 5-6.
- 7 Günter Aders / Helmut Richterling (Bearb.), Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände. Gerichte des Alten Reiches. Reichskammergericht, 3 Bde., Münster 1966-1973. Das Findbuch steht mittlerweile im Internet zur Verfügung: [http://www.archive.nrw.de/LAV\\_NRW/jsp/findbuch.jsp?archivNr=1&tekId=807&id=0483&klassId=1](http://www.archive.nrw.de/LAV_NRW/jsp/findbuch.jsp?archivNr=1&tekId=807&id=0483&klassId=1). Als praxisorientierte Handreichung zur Benutzung der Reichskammergerichtsbestände sei folgender Band empfohlen: Peter Oestmann/Wilfried Reininghaus (Hg.), Die Akten des Reichskammergerichts. Schlüssel zur vormodernen Geschichte, Düsseldorf 2012 (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, Bd. 44).
- 8 Anette Baumann, Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse, Köln/Weimar/Wien 2001 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 36), S. 35-41.
- 9 Hans Jürgen Brandt / Karl Hengst, Das Bistum Paderborn von der Reformation bis zur Säkularisation 1532-1802/21, Paderborn 2007 (Geschichte des Erzbistums Paderborn, Bd. 2), S. 90-92.
- 10 Als Bestandübersicht weiterhin Lothar Groß, Reichsarchive, in: Ludwig Bittner (Hg.), Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 1, Wien 1936, 273-394; siehe ferner Tobias Schenk, Die Protokollüberlieferung des kaiserlichen Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, in: Wilfried Reininghaus / Marcus Stumpf (Hg.), Amtsbücher als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung, Münster 2012 (Westfälische Quellen und Archivpublikationen, Bd. 27), S. 125-145. Der Beitrag ist online

verfügbar unter [http://reichshofratsakten.de/wp-content/uploads/2013/01/schenk\\_sonderdruck.pdf](http://reichshofratsakten.de/wp-content/uploads/2013/01/schenk_sonderdruck.pdf).

- 10 Als Bestandübersicht weiterhin Lothar Groß, Reichsarchive, in: Ludwig Bittner (Hg.), Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 1, Wien 1936, 273-394; siehe ferner Tobias Schenk, Die Protokollüberlieferung des kaiserlichen Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, in: Wilfried Reininghaus / Marcus Stumpf (Hg.), Amtsbücher als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung, Münster 2012 (Westfälische Quellen und Archivpublikationen, Bd. 27), S. 125-145. Der Beitrag ist online verfügbar unter [http://reichshofratsakten.de/wp-content/uploads/2013/01/schenk\\_sonderdruck.pdf](http://reichshofratsakten.de/wp-content/uploads/2013/01/schenk_sonderdruck.pdf).
- 11 Eine neuere Gesamtdarstellung der Behördengeschichte des Reichshofrats liegt nicht vor. Siehe deshalb weiterhin Oswald von Gschließer, Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806 Wien 1942 (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte des ehemaligen Österreich, Bd. 33); zur Entstehungsphase des Reichshofrats detailliert Eva Ortlieb, Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat zum Reichshofrat. Maximilian I., Karl V., Ferdinand I., in: Bernhard Diestelkamp (Hg.), Das Reichskammergericht. Der Weg zu seiner Gründung und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens (1451-1527), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 221-289.
- 12 Detaillierte Projektinformationen unter [www.reichshofratsakten.de](http://www.reichshofratsakten.de).
- 13 Ulrich Eisenhardt: Die kaiserlichen Privilegia de non appellando, Köln/Wien 1980 (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 7); mit Blick auf Brandenburg-Preußen weiterhin Kurt Perels, Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen. Weimar 1908

(Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. 3/1). Selbst ein unbeschränktes Appellationsprivileg führte im Übrigen – zumindest de jure – nicht zu einer vollständigen Herauslösung der Territorialjustiz aus der Obergewalt von Kaiser und Reich, da erstinstanzliche Klagen ebenso wie Beschwerden über Rechtsverweigerung weiterhin vor die Reichsgerichte gebracht werden konnten. Siehe hierzu Peter Oestmann, Rechtsverweigerung im Alten Reich, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 127, 2010, S. 51-141.

- 14 Dass die Reichshofratsakten deshalb beispielsweise auch für die Kurmark Brandenburg wertvolle Quellen enthalten, verdeutlichen die Beispiele bei Tobias Schenk, Das Alte Reich in der Mark Brandenburg. Landesgeschichtliche Quellen aus den Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte 63, 2012, S. 19-71. Der Beitrag ist online verfügbar unter <http://reichshofratsakten.de/wp-content/uploads/2013/01/SD-T.-Schenk.pdf>.
- 15 Wichtige Quellen enthalten die Reichshofratsakten in unterschiedlicher Dichte freilich für alle Teile Westfalens. Zahlreiche Beispiele bei Schenk, Reichsgeschichte als Landesgeschichte, wie Anm. 3. Verwiesen sei ferner auf die Zeitschrift „Die Warte“, in der der Verfasser in lockerer Folge Reichshofratsakten zur Geschichte des Paderborner und Corveyer Landes vorstellt. Alle Beiträge stehen auch online auf der Homepage [www.reichshofratsakten.de](http://www.reichshofratsakten.de) zur Verfügung.
- 16 Als Überblick über den Forschungsstand: Jürgen Dendorfer / Roman Deutinger (Hg.), Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, Ostfildern

- 2010; Karl-Heinz Spieß, *Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter*, 2. Aufl., Stuttgart 2009; Steffen Patzold, *Das Lehnswesen*, München 2012.
- 17 Barbara Stollberg-Rilinger, *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008; Matthias Schnettger, „Principe sovrano“ oder „civitas imperialis“? Die Republik Genua und das Alte Reich in der Frühen Neuzeit (1556-1797), Mainz 2006 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte, Bd. 209, zugleich Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, Bd. 17).
- 18 Abgedruckt bei Wolfgang Sellert (Hg.), *Die Ordnungen des Reichshofrates 1550-1766*, 2 Bde. Köln/Wien 1980-1990, hier Bd. 2, S. 45-260.
- 19 Hierzu als Fallstudie Tobias Schenk, *Der Reichshofrat als oberster Lehnshof. Dynastie- und adelsgeschichtliche Implikationen am Beispiel Brandenburg-Preußens*, in: Anette Baumann/Alexander Jendorff (Hg.), *Adel, Recht und Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Europa*, München 2014 (bibliothek Altes Reich, Bd. 15), S. 255-294; vgl. Ders., *Die Geschichte Brandenburg-Preußens und der Hohenzollern im Spiegel der Akten des kaiserlichen Reichshofrats. Ein Rundgang durch drei Jahrhunderte*, in: Jürgen Luh (Hg.), *Perspektivwechsel. Ein anderer Blick in die Geschichte Brandenburg-Preußens (Kulturgeschichte Preußens – Colloquien, Nr. 1)*, URL: [http://www.perspectivia.net/content/publikationen/kultgcp-colloquien/1-2014/schenk\\_geschichte](http://www.perspectivia.net/content/publikationen/kultgcp-colloquien/1-2014/schenk_geschichte).
- 20 Österreichisches Staatsarchiv, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv (im Folgenden ÖStA HHStA), RHR, Reichslehnsakten deutscher Expedition, K. 34, Nr. 1. Hinzuweisen ist darüber hinaus
- auf ÖStA HHStA, RHR, Antiqua, K. 367, Nr. 3. Ebenda u. a. eine Mutung Bischof Antons (1588), mehrere Gesuche Herzog Christians um Lehnsindult sowie zugunsten Christians an den Kaiser gerichtete Fürbittschreiben des kursächsischen Administrators Herzog Friedrich Wilhelm, des Mindener Domkapitels, der Herzöge Ernst II. und August von Braunschweig-Lüneburg sowie der Kurfürsten von Köln und Sachsen. Die Akte verdeutlicht, dass sich auch in den Judizialserien des Reichshofratsbestandes umfangreiche Überlieferung zu lehnsrechtlichen Fragen befindet.
- 21 Eike Wolgast, *Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648*, Stuttgart 1995 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, Bd. 16), S. 279-285.
- 22 Dies ist im Übrigen nur ein Beispiel für die reichhaltige Komplementärüberlieferung, die das Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu einzelnen Reichskammergerichtsprozessen verwahrt. Siehe hierzu anhand brandenburgischer Beispiele Schenk, *Das Alte Reich in der Mark Brandenburg*, wie Anm. 14, S. 28-30.
- 23 Siehe hierzu auch ÖStA HHStA, RHR, Antiqua, K. 366, Nr. 2. Ebd. u. a. die kaiserliche Instruktion für Johann von der Reck zu diesbezüglichen Verhandlungen mit den Domkapiteln von Osnabrück und Minden.
- 24 Die Reichshofratsakten sind deshalb auch eine zentrale Quelle für das Buchwesen der Frühen Neuzeit. Zur Einführung Hans-Joachim Koppitz (Hg.), *Die kaiserlichen Druckprivilegien im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien*, Wiesbaden 2008.
- 25 ÖStA HHStA, RHR, Schutzbriefe, K. 2, Konv. 3, Nr. 4 (Brüning) bzw. K. 10, Konv. 2, Nr. 23 (Stadt).
- 26 ÖStA HHStA, RHR, Schutzbriefe, K. 5, Konv. 1, Nr. 25.

- 27 ÖStA HHStA, RHR, Schutzbriefe, K. 8, Konv. 1, Nr. 11.
- 28 Vgl. Anna Hedwig Benna, *Preces primariae* und Reichshofkanzlei (1559-1806), in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 5, 1952, S. 87-102.
- 29 ÖStA HHStA, RHR, *Primae preces*, K. 1, Konv. 3, Nr. 34.
- 30 Ein Beispiel aus Havelberg bei Schenk, *Das Alte Reich in der Mark Brandenburg*, wie Anm. 14, S. 43.
- 31 ÖStA HHStA, RHR, *Antiqua*, K. 366, Nr. 1.
- 32 ÖStA HHStA, RHR, *Antiqua*, K. 120, Nr. 18.
- 33 ÖStA HHStA, RHR, *Antiqua*, K. 119, Nr. 17.
- 34 ÖStA HHStA, RHR, *Decisa*, K. 404.
- 35 ÖStA HHStA, RHR, *Antiqua*, K. 367, Nr. 11.
- 36 ÖStA HHStA, RHR, *Antiqua*, K. 366, Nr. 3 (Laufzeit 1641-1647).
- 37 Einen hervorragenden wissenschaftsgeschichtlichen Überblick bietet Wolfgang Neugebauer, *Preußen in der Historiographie. Epochen und Forschungsprobleme der Preußischen Geschichte*, in: Ders./Frank Kleinhagenbrock (Hg.), *Handbuch der preußischen Geschichte*, Bd. 1: *Das 17. und 18. Jahrhundert und große Themen der Geschichte Preußens*, Berlin/New York 2009, S. 3-109.
- 38 Johann Gustav Droysen, *Geschichte der preußischen Politik*, Tl. 3, Bd. 1, *Der Staat des Großen Kurfürsten*, Leipzig 1861, S. 5.
- 39 Reinhold Koser, *Geschichte der brandenburgischen Politik bis zum Westfälischen Frieden von 1648*, Bd. 1, 2. Aufl., Stuttgart/Berlin 1913, S. V, VII.
- 40 Johannes Burkhardt, *Der Westfälische Friede und die Legende von der landesherrlichen Souveränität*, in: Jörg Engelbrecht/Stephan Laux (Hg.), *Landes- und Regionalgeschichte. Festschrift für Hansgeorg Molitor zum 65. Geburtstag*, Bielefeld 2004, S. 197-220.
- 41 Hermann Tümpel, *Politische Geschichte*, in: Ders. (Hg.), *Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der Hohenzollern. Festschrift zur Erinnerung an die dreihundertjährige Zugehörigkeit der Grafschaft Ravensberg zum brandenburg-preußischen Staate*, Bielefeld/Leipzig 1909, S. 1-88, hier S. 20.
- 42 Siehe beispielsweise Michael Rohrschneider, *Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Frühen Neuzeit. Aspekte und Perspektiven der neueren Forschung am Beispiel Brandenburg-Preußens*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 90, 2008, S. 321-349; Wolfgang Neugebauer, *Staatliche Einheit und politischer Regionalismus. Das Problem der Integration in der brandenburg-preußischen Geschichte bis zum Jahre 1740*, in: Wilhelm Brauner (Hg.), *Staatliche Vereinigung: Fördernde und hemmende Elemente in der deutschen Geschichte*, Berlin 1998 (*Der Staat*, Beiheft 12), S. 49-87.
- 43 Vgl. die Kritik bei Hans-Jürgen Bömelburg, *Friedrich II. zwischen Deutschland und Polen. Ereignis- und Erinnerungsgeschichte*, Stuttgart 2011 (Kröners Taschenausgabe, Bd. 331), S. XIII.
- 44 Wolfgang Neugebauer, *Politischer Wandel im Osten. Ost- und Westpreußen von den alten Ständen zum Konstitutionalismus*, Stuttgart 1992 (*Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa*, Bd. 36).
- 45 Michael Kaiser, *Ein schwieriger Anfang. Die Hohenzollern und die Grafschaft Mark im 17. Jahrhundert*, in: Eckhard Trox / Rald Meindl (Hg.), *Preußen – Aufbruch in den Westen. Geschichte und Erinnerung – die Grafschaft Mark zwischen 1609 und 2009*, Lüdenscheid 2009, S. 13-34; Ders., *Die vereinbarte Okkupation. Generalstaatische Besatzungen in brandenburgischen Festungen am Niederrhein*, in: Markus Meumann / Jörg Rogge (Hg.), *Die besetzte res publica. Zum Verhältnis von ziviler Obrigkeit und militärischer Herrschaft in besetzten Ge-*

- bieten vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert, Münster 2006 (Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit, Bd. 3), S. 271-314.
- 46 Volker Press, Die kaiserliche Stellung im Reich zwischen 1648 und 1740. Versuch einer Neubewertung, in: Georg Schmidt (Hg.), Stände und Gesellschaft im Alten Reich, Stuttgart 1989 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 29), S. 51-80, insb. S. 69-75.
- 47 Eva Ortlieb / Gert Polster, Die Prozessfrequenz am Reichshofrat (1519-1806), in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 26, 2004, S. 189-216.
- 48 Siehe mit Blick auf Halberstadt und Magdeburg Tobias Schenk, Die Akten des kaiserlichen Reichshofrats als Quelle mitteldeutscher Adelsgeschichte. Eine Einführung am Beispiel des Fürstentums Halberstadt und des Herzogtums Magdeburg (1648/80-1740), in: Enno Bünz / Ulrike Höroldt / Christoph Volkmar (Hg.), Adelslandschaft Mitteldeutschland. Die Rolle des landsässigen Adels in der mitteldeutschen Geschichte (15.-18. Jh.) (in Vorbereitung, erscheint voraussichtlich 2015).
- 49 Abgedruckt bei Perels, Appellationsprivilegien, wie Anm. 13, S. 129-136.
- 50 In der Literatur begegnende anderslautende Aussagen sind unzutreffend, wie etwa zuletzt bei Wilfried Reininghaus, Die Akten des Reichskammergerichts als Quellen der Landesgeschichte am Beispiel Westfalens, in: Oestmann / Ders., Akten des Reichskammergerichts, wie Anm. 7, S. 21-39, hier S. 22.
- 51 Zu verweisen ist insbesondere auf den Jüngsten Reichsabschied von 1654, der für Appellationen an die Reichsgerichte einen Mindeststreitwert von 600 Gulden festsetzte. Siehe Jürgen Weitzel, Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht. Zur politischen Geschichte der Rechtsmittel in Deutschland, Köln/Wien 1976 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 4), S. 34.
- 52 Insbesondere durch Wolfgang Neugebauer, Die Stände in Magdeburg, Halberstadt und Minden im 17. und 18. Jahrhundert, in: Peter Baumgart (Hg.), Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung, Berlin/New York 1983 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 55), S. 170-207, hier S. 183.
- 53 Perels, Appellationsprivilegien, wie Anm. 13, S. 12-13, 33-34, 95-97, 103; Johannes Burkhardt, Minden und Ravensberg: Zwei nordwestfälische Territorien unter der Herrschaft des Großen Kurfürsten, in: Michael Kaiser / Michael Rohrschneider (Hg.), *Membra unius capitis*. Studien zu Herrschaftsauffassung und Regierungspraxis in Kurbrandenburg (1640-1688), Berlin 2005 (Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, N.F., Beiheft 7), S. 121-145, hier S. 138-139.
- 54 Sigrid Jahns, Brandenburg-Preußen im System der Reichskammergerichts-Präsentationen 1648-1806, in: Hermann Weber (Hg.), Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, Wiesbaden 1980 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Universalgeschichte, Bd. 8), S. 169-202, hier S. 178.
- 55 Perels, Appellationsprivilegien, wie Anm. 13, S. 53.
- 56 Abgedruckt bei Perels, Appellationsprivilegien, wie Anm. 13, S. 137-142; vgl. Arnold Berney, König Friedrich I. und das Haus Habsburg (1701-1707), München/Berlin 1927, S. 225-228.
- 57 Mitunter wird diese Ansicht jedoch vertreten, etwa bei Gerd Dethlefs / Jürgen Kloosterhuis (Bearb.), Auf kritischer Wallfahrt zwischen Rhein und Weser. Justus Gruners Schriften in den Um-

- bruchsjahren 1801-1803 Köln/Weimar/Wien 2009 (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Bd. 65; Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XIX, Bd. 11), S. 507-508.
- 58 Perels geht für den Zeitraum von 1701 und 1750 von nur noch acht Appellationen aus. Siehe Perels, Appellationsprivilegien, wie Anm. 13, S. 53.
- 59 Zu den Hintergründen Sigrid Jahns, Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich, Köln/Weimar/Wien 2011 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 26), Bd. 1, S. 111-112.
- 60 Von einer „imperialen Renaissance“ spricht Heinz Duchhardt, Barock und Aufklärung, 4. Aufl., München 2007 (Oldenbourg Grundriss der Geschichte, Bd. 11), S. 104-106.
- 61 Edikt vom 1. Juli 1704, abgedruckt bei Johann Christian Lünig, Theatrum Europaeum, Bd. 17, Frankfurt am Main 1718, S. 106-107. Die eigenmächtige Gründung des Berliner Oberappellationsgerichts führte rasch zu einer Rüge des Kaisers, der von der Neuerung unter anderem durch die Grafen von Mansfeld in Kenntnis gesetzt wurde. Die Mansfelder, die die brandenburgisch-sächsische Sequestration ihrer Harzgrafschaft mit kaiserlicher Unterstützung abschütteln wollten, zählten am Reichshofrat zu den traditionellen Prozessgegnern der Hohenzollern. Hierzu in Kürze Tobias Schenk, Quellen zur Geschichte der Grafschaft und des Hauses Mansfeld aus den Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: Harz-Zeitschrift 66, 2014, S. 124-159.
- 62 Siehe hierzu detailliert Tobias Schenk, Reichsjustiz im Spannungsverhältnis von oberstrichterlichem Amt und österreichischen Hausmachtinteressen. Der Reichshofrat und der Konflikt um die Allodifikation der Lehen in Brandenburg-Preußen (1717-1728), in: Anja Amend-Traut / Albrecht Cordes / Wolfgang Sellert (Hg.), Geld, Handel, Wirtschaft. Höchste Gerichte im Alten Reich als Spruchkörper und Institution, Berlin/New York 2013 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge, Bd. 23), S. 103-219.
- 63 Siehe das Schreiben des Prinzen an Seckendorff vom 25. März 1725, abgedruckt bei Friedrich Förster, Friedrich Wilhelm I. König von Preußen, Potsdam 1835, Urkundenbuch, S. 27.
- 64 Dies wurde beispielsweise im Konflikt um die Allodifikation der Lehen deutlich, dem wohl bedeutendsten Prozess gegen Preußenkönig Friedrich Wilhelm. Zur gescheiterten Exekution siehe Schenk, Reichsjustiz, wie Anm. 62, S. 190-196.
- 65 Hierzu Schenk, Reichsjustiz, wie Anm. 62, S. 196-205.
- 66 Tobias Schenk, Friedrich der Große, der kaiserliche Reichshofrat und die Legende von der landesherrlichen Souveränität, in: Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte 64, 2012, S. 377-391, hier S. 385-386.
- 67 ÖStA HHStA, RHR, Antiqua, K. 367, Nr. 4. Dass der kaiserliche Resident in Berlin zugunsten von Bittstellern bzw. Klägern, die den Reichshofrat angerufen hatten, beim Kurfürsten vorstellig wurde, um auf eine gütliche Beilegung von Auseinandersetzungen hinzuwirken, lässt sich übrigens häufig nachweisen. Siehe beispielsweise Schenk, Quellen zur Geschichte der Grafschaft und des Hauses Mansfeld, wie Anm. 61, S. 138.
- 68 ÖStA HHStA, RHR, Antiqua, K. 367, Nr. 5. Zum Rechtsmittel der Extrajudizialappellation siehe Tilman Seeger, Die Extrajudizialappellation, Köln/Weimar/Wien 1992 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 25).

- 69 Der Konfessionskonflikt entzündete sich u. a. an der Rekatholisierung der Kurpfalz. Hierzu beispielsweise Gabriele Haug-Moritz, *Corpus Evangelicorum und deutscher Dualismus*, in: Volker Press (Hg.), *Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit*, München 1995 (Schriften des Historischen Kollegs, Colloquien, Bd. 23), S. 189-207, hier S. 189-197.
- 70 ÖStA HHStA, RHR, Antiqua, K. 367, Nr. 6.
- 71 ÖStA HHStA, RHR, Obere Registratur, K. 697, Nr. 2; vgl. zum Hintergrund Schenk, *Reichsgeschichte als Landesgeschichte*, wie Anm. 3, S. 139-140.
- 72 ÖStA HHStA, RHR, *Denegata recentioria*, K. 1184.
- 73 ÖStA HHStA, RHR, *Decisa*, K. 1596. Zum folgenden auch Schenk, *Reichsgeschichte als Landesgeschichte*, wie Anm. 3, S. 140.
- 74 Siehe hierzu die Beiträge in Ronald G. Asch / Dagmar Freist (Hg.), *Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar 2005.
- 75 Birgit Emich, *Frühneuzeitliche Staatsbildung und politische Kultur. Für die Veralltäglichung eines Konzepts*, in: Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.), *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?*, Berlin 2005 (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 35), S. 191-205, Zitat S. 196.
- 76 Frank Göttmann, *Der nordwestdeutsche geistliche Staat der Frühen Neuzeit als Forschungsaufgabe*, in: Bettina Braun / Ders. / Michael Ströhmer (Hg.), *Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zum Problem frühmoderner Staatlichkeit*, Paderborn 2003 (Paderborner Beiträge zur Geschichte, Bd. 13), S. 9-57.
- 77 Alwin Hanschmidt, *Das 18. Jahrhundert*, in: Wilhelm Kohl (Hg.), *Westfälische Geschichte*, Bd. 1 (Von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches), Düsseldorf 1983, S. 605-685, Zitat S. 626.
- 78 Peter Baumgart (Hg.), *Expansion und Integration. Zur Eingliederung neugewonnener Gebiete in den preußischen Staat*, Köln/Wien 1984 (Neue Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte, Bd. 5).
- 79 Frank-Lothar Kroll, *Vorwort des Herausgebers*, in: Ders. (Hg.), *Peter Baumgart. Brandenburg-Preußen unter dem Ancien régime. Ausgewählte Abhandlungen*, Berlin 2009, S. V-VI, S. VI.

# Friedrich II. als Strafprozessreformer<sup>1</sup>

## I. Zum Titel

Die gesamte Vortragsreihe betrifft „Friedrich 300“, soll also den Preußenkönig Friedrich II. – geboren am 24. Januar 1712, gestorben am 17. August 1786, König seit 31. Mai 1740 – behandeln. Für mich als Rechtshistoriker lag die Bedeutung Friedrichs für die Rechtsentwicklung nahe; also ein Thema, wie es z. B. Werner Ogris 1987 behandelt und veröffentlicht hat, mit dem Titel „Friedrich der Große und das Recht“,<sup>2</sup> insgesamt 45 Seiten; und damit für einen Vortrag hochgerechnet über drei Stunden. Das will und kann ich Ihnen (und auch mir) nicht zumuten. Das Thema musste daher eingegrenzt werden: entweder auf allgemeine Bemerkungen zu diesem Verhältnis des Königs zum Recht oder auf ein bestimmtes einzelnes Gebiet.

Die erste Möglichkeit, allgemeine Bemerkungen vorzutragen,<sup>3</sup> müsste auf Friedrich II. als Vertreter eines aufgeklärten Absolutismus hinweisen, der ohne Berufung auf ein Gottesgnadentum – der Herrscher als Stellvertreter oder zumindest Beauftragter Gottes zur Regierung auf Erden, wie es noch sein Vater Friedrich Wilhelm I. vertreten hatte – mit dem Selbstverständnis, der erste Diener des Staates zu sein und für das Gemeinwohl zu arbeiten, sein Königtum auszuüben beanspruchte. Einzugehen wäre auf die Reformfreudigkeit des Königs, vor allem bezüglich der Justizorganisation und der Vorarbeiten für ein Allgemeines Gesetzbuch, das dann allerdings erst nach seinem Tod im Jahre 1794 in Kraft treten konnte;<sup>4</sup> oder auf die philosophische Unterfütterung dieses königlichen Selbstverständnisses, die Einflüsse des damals modernen Naturrechtsdenkens (vor allem von Christian Wolff und Christian Thomasius) erkennen ließ, das die neue Grundlegung des Staates in einem Gesellschafts- und Unterwerfungsvertrag der Bürger betraf<sup>5</sup>; oder auf sein 42 Jahre währendes Freund-Feind-Verhältnis zu Voltaire (eigentlich: Francois Marie Aroult, 1694 geboren und damit 18 Jahre älter als Friedrich, 1778, also 8 Jahre vor ihm, verstorben);<sup>6</sup> oder auf die von ihm geübte Toleranz in religiösen Sachen, die auch auf seiner Skepsis, Näheres über das auch von ihm anerkannte „göttliche Wesen“ aussagen zu können, beruhte (wobei im Übrigen sich angeboten hätte, auf seine Herkunft aus einer reformierten, sich also an Calvin orientierenden Familie und seine Ausbildung durch hugenottischen Erzieher einzugehen,<sup>7</sup> von seiner Sozialisation in der französischen Sprache und Kultur ganz abgesehen<sup>8</sup>). Allerdings fiel dann ein abschließendes Urteil über dieses Verhältnis „Friedrich und das Recht“ schwer. Denn neben unbestreitbaren Verdiensten für die Rechtsentwicklung stehen ebenso unbestreitbar sehr problematische Aktionen des Königs. Man denke an den berühmten Prozess gegen den Müller Arnold, in den Friedrich im Jahre 1779 in Verletzung seiner eigenen Richtlinien eingriff bis hin zur Inhaftierung und Bestrafung der Richter, was

heute meist als „Justizkatastrophe“ bezeichnet wird.<sup>9</sup> Oder an den Fall des Johann Gottfried Höpner, der am 15. August 1786 – also zwei Tage vor dem Tod Friedrichs II. – wegen Brandstiftung in Berlin in einem Scheiterhaufen verbrannt wurde,<sup>10</sup> und auf den der Kölner Journalist Martin Rath hingewiesen hat,<sup>11</sup> um den König zu kritisieren und die Lobsprüche auf ihn zurückzuweisen. Friedrich habe – so Rath – mit barschen Worten die Gnadengesuche der Mutter Höpners und des geschädigten Dienstherrn zurückgewiesen und die barbarische Feuerstrafe bestätigt (wobei anzumerken ist, dass diese von der noch geltenden Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. aus 1532 vorgesehene Strafe für Brandstiftung durch Order vom 19. Juni 1786 [entsprechend einer allgemeinen geheimen Order Friedrichs vom 11. Dezember 1749] dadurch abgemildert wurde, dass der Verurteilte vor dem Anbrennen des Holzes in der Hütte im Scheiterhaufen erdrosselt wurde). Manche verweisen auf den Militärbereich, in dem bedingungslose Disziplin verlangt und diese durch überaus harte (ja überharte bis grausame) Sanktionen durchgesetzt wurde. Man kann auch z. B. darauf hinweisen, dass die genannte Toleranz in Religionsfragen nicht nur auf der eigenen Religionslosigkeit Friedrichs – manche bezeichnen seinen Hinweis auf das höchste Wesen als Atheismus – beruhte, sondern auch auf seiner Einschätzung, dass die Landesbewohner ohnehin zu dumm seien, sich wirklich religiös zu bestimmen; ihm sei jede Religion recht, die die Bewohner zu guten und gehorsamen Untertanen erziehen würde. Ebenso kann man seine deutlich erkennbare Orientierung an realpolitischem Machterhalt und -gewinn herausstellen.

Wie weit diese kritischen Stimmen zutreffend sind, kann ich hier nicht in der erforderlichen Ausführlichkeit und Abgewogenheit erörtern. Selbstverständlich war Friedrich trotz aller Reformbemühungen Kind seiner Zeit; und zudem darf die „Dialektik der Aufklärung“ nicht unterschätzt werden, der auch er unterfiel. Aufgeklärtes Denken strebte nach rationaler Politik, nach rechtlichen Formen, die gesellschaftlich nützlich und so Mittel zu kriminalpolitischen Zwecken (vor allem der Prävention, primär der Abschreckung) zu sein hatten, wobei die Wichtigkeit eines funktionierendes Heeres stets herausgehoben wurde (im Zusammenhang mit der Pflicht des Herrschers, nicht nur Recht und Gerechtigkeit zu wahren, sondern auch den Staat nach außen hin zu verteidigen und zu schützen). Ich darf das Ergebnis von Werner Ogris zitieren: Friedrich habe „selbstverständlich danach gestrebt, das Prinzip der Humanität und die Ideale der aufgeklärten Moral zu verwirklichen und zu beachten. Wo jedoch eine Harmonisierung dieser beiden Maximen nicht möglich war, hat er ohne Zögern der Staatsräson den Vorrang vor anderen Erwägungen eingeräumt“. Ogris weist auf die Gegensätze und Spannungen zwischen dem kontemplativen Philosophen und dem entscheidungsfreudigen Realpolitiker hin: „man wird sich also wohl oder übel damit abfinden müssen, dass die [...] Divergenzen sich nicht wegretuschieren lassen, dass sie vielmehr zusammengehören wie der Schatten zum Licht“.<sup>12</sup>

Dabei möchte ich es belassen; und damit nur die Begründung versucht haben für meine Entscheidung, nicht allgemeine Bemerkungen vorzutra-

gen, sondern die zweite Möglichkeit zu wählen: ein begrenztes Thema zu suchen, das in der Komplexität von Licht und Schatten vorgestellt werden kann. Ich habe mir die Abschaffung der Folter durch Friedrich II. als Problem einer Strafprozessreform<sup>13</sup> herausgesucht.

## **II. Zeitgemäße Zulässigkeit der Folter trotz Ende der Hexenverfolgung**

Manche oder mancher wird sich vielleicht fragen, wie eine solche Reform überhaupt möglich war, wo doch bereits der Vater Friedrich Wilhelm I. praktisch die Hexenverfahren abgeschafft hatte. Hängt denn Folter nicht mit Hexereiverfolgung zusammen?

Friedrich Wilhelm I. hatte am 13. Dezember 1714 ein „Edict wegen Abstellung der Mißbräuch bey denen Hexen Processen“ erlassen, in dem es hieß: „Nachdem Wir glaubwürdig berichtet, dass unter den Missbräuchen, so bei den Criminalsachen sich zuweilen finden, einer der gefährlichsten seie, welcher sich vielfältig bei den Hexenprocessen zeigt, da nicht allemahl mit der behörigen Behutsamkeit verfahren, sondern auf ungewisse Anzeigenen [also: Indizien, WS] gegangen, auch darüber hinaus mancher in unschuldiger Weise auf die Tortur oder gar um Leib und Leben und dadurch Blutschulden auf das Land gebracht werden, und Wir nun zwar Kraft tragenden hohen Amtes [...] jedes Mal angelegen sein lassen werden, dass Gottes Name und Ehre in solchen Fällen nicht gelästert [...] werde, weil uns aber gleichfalls obliegt, dass Niemand [...] unschuldig Blut aus unzeitigem Eifer [...] vergossen werde, haben wir uns entschlossen, den bisherigen Prozess in Hexensachen genau untersuchen zu lassen [...], befehlen aber [...], dass alle in Hexensachen einlaufende Urtheile, die eine scharffe Frage [also: Folter, WS] zu erkennen, oder gar eine Todes-Straffe mit sich führen, sie mögen bey Unseren Regierungen und Justiz-Collegiis, oder Unter-Gerichten einlaufen, Uns zur Confirmation [also: Bestätigung, WS] vor der Vollstreckung eingesandt werden sollen“.<sup>14</sup> Friedrich Wilhelm I. hatte hier nur das landesherrliche Bestätigungsrecht konkretisiert, wie es sich historisch aus dem früheren Begnadigungsrecht des Herrschers in allen Verfahren (auch der belehnten Gerichtsherren, wie z. B. der Städte, der adeligen Herrschaften oder Patrimonialherren<sup>15</sup>) entwickelt hatte und womit unter dem Einfluss der Theorie der Souveränitätsrechte des Herrschers die Justizhoheit des Königs auch in Strafsachen durchgesetzt worden war, wodurch die ehemaligen Gerichtsherren zu bloßen Gerichtsinhabern wurden.<sup>16</sup> In der Sache bedeutete dies, dass nun auch in Strafsachen der König der oberste Richter geworden war, der in jedes Verfahren eingreifen, jedes Urteil verändern, die ausgesprochene Strafe schärfen bzw. im Regelfall mildern konnte.<sup>17</sup>

Dies war eigentlich nichts Neues, denn bereits 1657 hatte z. B. der damalige Kurfürst Friedrich Wilhelm die Einsendung von Urteilen zur Bestätigung von der Regierung im Fürstentum Minden verlangt.<sup>18</sup> Entscheidend war nun (1714) erstens die Ausdehnung auf alle Anordnungen der Folter und der Todesstrafe in Hexereisachen und zweitens die Tatsache, dass Friedrich Wilhelm I. in keinem Fall eine solche Bestätigung gab. Dies teilte er bereits in dem genannten Edikt 1714 mit: Er finde sich „durch

erhebliche Umstände bewogen worden, zu resolvieren, dass die noch vorhandene Brand-Pfähle, woran Hexen gebrandt seyn, weggenommen werden sollen“.<sup>19</sup> In der von ihm erlassenen Criminal-Ordnung von 1717 (für Brandenburg [als Kur- und Neumark]) bzw. von 1721 (auch für Preußen) wurde nicht nur die Pflicht zur Einsendung dieser Urteile zur Bestätigung wiederholt, sondern der Glaube an den Teufelspakt und die hexerischen Umtriebe als „Wahn, Traum und Phantasie“ bezeichnet, die den Betroffenen – die solches gestehen würden – vom Teufel eingegeben würden; sie sollten durch Geistliche „zu wahrer Erkenntnis und rechtschaffener Buße“ unterrichtet werden; nur wenn sie öffentlich erklären würden, sich dem Teufel ergeben zu haben, sollten sie wegen Blasphemie (Gotteslästerung) peinlich (mit Todes- oder Leibesstrafe) bestraft werden.<sup>20</sup> Damit war in Brandenburg-Preußen das Ende der Hexereiverfahren gekommen.<sup>21</sup>

Im Übrigen war König Friedrich Wilhelm I. nicht aus eigener Überlegung zu diesen Anordnungen gekommen; im Gegenteil vertrat er noch ein Herrschaftsverständnis, das den von Gott eingesetzten und ihm verantwortlichen Herrscher verpflichtete, alle sündhaften Taten – die den göttlichen Zorn hervorrufen könnten – zu verfolgen und so Gott mit den Untertanen zu versöhnen.<sup>22</sup> Trotzdem ließ er sich von seinen juristischen Beratern, die meistens bei Christian Thomasius (1655-1728) in Halle studiert hatten, der in Arbeiten von 1701 und 1712 den Glauben an einen Teufelspakt wegen der nicht denkbaren Leiblichkeit des Teufels verneint hatte,<sup>23</sup> zur Abschaffung der Hexereiverfahren bestimmen, auch wenn er an der Strafbarkeit der Gotteslästerung festhielt. Diese Männer waren Hermann Adolf Meinders von Ravensberg (1665-1730),<sup>24</sup> Erich Christoph, Edler Herr von Plotho (1709-1788), Christian Friedrich, Freiherr von Bartholdi (1668-1714) und Samuel von Cocceji (1679-1755).<sup>25</sup>

1714 wurde also – wie zitiert – auch die Folter dem königlichen Bestätigungserfordernis unterworfen, allerdings nur in Hexereiverfahren. Doch ordnete Friedrich Wilhelm I. in einem Edikt vom 5. Februar 1720 an, dass jedes auf Folter (oder Tortur, peinliche Frage) lautende Urteil zur Ausführung der königlichen Bestätigung bedürfe.<sup>26</sup> Anders als für die Folter in Hexereiverfahren wurde allerdings in vielen Fällen die Bestätigung erteilt und die Folter daher zugelassen. Doch hatte bereits 1713 der am Hof tätige Jurist Samuel von Cocceji in seinem „*lus controversum civile*“ geschrieben, dass der Gebrauch der Folter als „grausamster und gefährlichster möglichst zu vermeiden sei“.<sup>27</sup> In diesem Sinne hatte sich auch Christian Thomasius geäußert: die Folter sei vorsichtig anzuwenden; doch sei es nicht ratsam, sie abzuschaffen, weil dies größere Nachteile für die rechtlichen Zustände haben könnte als ihre Beibehaltung.<sup>28</sup> Friedrich Wilhelm I. hatte diese Warnung bzw. Ermahnungen in die Criminalordnung von 1717 aufgenommen, in der es hieß, dass zwar die Folter als bisher übliches und durch die Reichsgesetze festgesetztes Mittel zur Wahrheitserforschung beibehalten werde; er befehle aber „mit der größten Behutsamkeit und Sorgfalt zu verfahren, damit durch dieses Mittel nicht der Unschuldige zur Bekändtniß einer That, so er nie verübet, gebracht werde, noch auch der Schuldige, bey welchem es keiner scharffen Frage bedarff, wann er

dieselbe ausgestanden, der sonst wohlverdienten Straffe zu entgehen, Gelegenheit finde“.<sup>29</sup> Im Verbesserten Landrecht für Preußen von 1721 wurde die Folter als der „grausamste und gefährlichste Beweis“ charakterisiert.<sup>30</sup> Und trotzdem kam der König nicht auf die Idee, die Folter abzuschaffen. Seine Bedenken wurzelten auch eher in der Sorge um die Blutschuld, die ungerechte Urteile über sein Land bringen könnten.<sup>31</sup>

Somit war unter Friedrich Wilhelm I. die Folter weiterhin zugelassen: In den Verfahren, die mit schweren Strafen (vor allem einer Todesstrafe) enden konnten, also z. B. bei Mord, Raub, Brandstiftung, Hochverrat. Nur weil die Hexerei nicht mehr als strafwürdiges Verbrechen angesehen wurde, gab es die Folter in einem Hexereiverfahren nicht mehr. Zu fragen ist, wie dieses Festhalten an der Folter im „normalen“ Verfahren (also etwa bei Verdacht auf Mord, Raub, Brandstiftung oder Hochverrat) zu verstehen ist.

### **III. Die zeitgemäßen Rechtsregeln für zulässigen Foltergebrauch**

Die Antwort setzt wenigstens einen kurzen Blick auf die damals geltende Strafprozessordnung voraus, die noch immer die 1532 in Kraft gesetzte reichsgesetzliche Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V, die *Constitutio Criminalis Carolina*, meist kurz „Carolina“ genannt, war.<sup>32</sup> Danach durfte eine Verurteilung nur erfolgen, wenn ein vollkommener Beweis erfolgreich durchgeführt worden war. Nämlich entweder war der Tatvorwurf durch die übereinstimmende Aussage von zwei gut beleumundeten und glaubwürdigen Tatzeugen bekräftigt worden. Oder der Betroffene, gegen den die Untersuchung geführt wurde, hatte ein freiwilliges, glaubwürdiges und auch verifiziertes Geständnis abgelegt.

Man nennt diese Regelung heute die Bindung des Urteilers an strenge Beweisregeln, was zum Verständnis zwei Bemerkungen erfordert. Erstens waren die Urteiler nicht die Schöffen, die unter der Leitung des Richters zwar nach außen hin das Urteil verantworteten, aber im Verfahren selbst nicht die Entscheidenden waren. Die Carolina verpflichtete den Richter, die Akten – in denen ein Schriftführer die einzelnen Schritte des Verfahrens sorgfältig niederzuschreiben hatte – an die Juristische Fakultät einer Universität oder an einen Schöppenstuhl oder später an das Hofgericht beim Landesherren zu senden, also an eine Instanz, in der studierte Juristen saßen und aufgrund der Aktenlage das Urteil fällten: als ein Gutachten, an das die Schöffen dann gebunden waren. Von daher erweist sich diese Bindung an strenge Beweisregeln als verständlich: Die Gutachter konnten nicht selbst irgendeinen Beweis führen, weil sie nur mit den Akten konfrontiert waren. Zweitens war diese Bindung in dem Zustand der damaligen Justiz gegründet. Die Schöffen, aber auch in den meisten Fällen die Richter, die von den vielen Gerichtsherren (darunter auch Grundherren, die mit der Gerichtshoheit belehnt worden waren) eingesetzt waren, waren nicht rechtskundige Personen, hatten also kein Rechtsstudium absolviert, waren wirtschaftlich gut gestellte Laien. Ihnen traute man eine gerechte Beweiswürdigung nicht zu. Deshalb band man – und dies bedeutet vor allem: Banden die zu absoluten Herrschern werdenden

Landesherrn – ihre Tätigkeit an diese Voraussetzungen – Verurteilung nur bei zwei Zeugenaussagen oder bei Geständnis – und versuchte auch darüber hinaus, ihre Tätigkeit gesetzlich zu reglementieren, wodurch die peinlichen Ordnungen meist den Charakter eines Lehrbuchs für diese Laien<sup>33</sup> erhielten.

Ein Problem entstand konsequent in dem Fall, in dem weder zwei Zeugenaussagen noch ein Geständnis vorlagen, aber eigentlich die gesamte Bevölkerung davon ausging, dass eine bestimmte Person die in Untersuchung stehende Tat begangen haben musste. Ein Beispiel aus dem Jahre 1504 soll dies verdeutlichen. An einem Morgen fand man die Frau des Hans Spieß, eines Landknechts aus dem schweizerischen Hergiswil, leblos im Bett, sie war offensichtlich erwürgt worden. In der Nacht hatten die Nachbarn eine lautstarke Auseinandersetzung der beiden Ehegatten gehört, nach einem Schrei war Ruhe eingetreten. Hans Spieß erklärte allen, dass nicht er diese Tat begangen habe, sondern der Teufel. Was war hier rechtlich zu tun? Es gab keine Tatzeugen, auch kein Geständnis. Das Verfahren gegen den Ehemann hätte eingestellt werden müssen. Aber andererseits waren alle in der Stadt überzeugt, dass Hans Spieß log und seine Frau erwürgt hatte.

Für einen solchen Fall gab es die Folter, die der Überzeugung von der Tatschuld des Betroffenen auch die von der Carolina geforderte Urteilsvoraussetzung bringen konnte: ein Geständnis, das durch Überredung, Androhen von Schmerzen (*territio*) und schließlich durch die Zufügung solcher Schmerzen (*tortura*) erreicht werden sollte. Von vornherein war allen Beteiligten (schon den antiken römischen Juristen, deren Schriften im Zuge der sogenannten „Rezeption“ des römischen Rechts ab dem 12. Jh. in Italien und von daher auch in Deutschland, wie auch in der Carolina von 1532, übernommen und ausgebaut wurden) klar, wie gefährlich eine solche „peinliche Frage“ war. Wie leicht konnte ein Unschuldiger aus Angst vor den Schmerzen oder gebrochen durch die körperlichen und seelischen Qualen eine Tat gestehen, die er gar nicht begangen hatte, was im Ergebnis bedeutete, dass ein Unschuldiger nicht nur misshandelt und verletzt, sondern nach Verurteilung auch hingerichtet werden konnte. Vor einem solchen Fehler teil hatten die Urteiler – die Schöffen wie auch die Gutachter im Aktenversendungsverfahren – im wahrsten Sinn des Wortes höllische Angst, gingen sie doch im Rahmen des christlichen Weltbildes davon aus, dass sie am Jüngsten Tag vom göttlichen Richter für die Marterung und Tötung eines Unschuldigen und für die Ausübung von ungerechter Herrschaft zur ewigen Strafe verdammt würden. Für die Juristen – beginnend mit der italienischen Rechtswissenschaft, deren Ergebnisse dann von den dort ausgebildeten Rechtskundigen auch nach Deutschland gebracht und (wie erwähnt) in der Carolina ihren Niederschlag gefunden hatten – entstand damit die Aufgabe, gesetzliche Regeln zu finden, die diese Gefahr eines Fehlerurteils so gering als möglich erscheinen ließen. Man forderte eine Wiederholung eines erfolgten Geständnisses nach einer Ruhezeit außerhalb der Folterkammer, was man als „freiwillig“ kennzeichnete, aber das Unbehagen nicht beseitigen

konnte und vor die Schwierigkeit stellte, eine Regelung für den Fall eines Widerrufs dieses Geständnisses zu finden. Man verlangte ein wirkliches Gestehen der Tat, also eine Erzählung der Tatgeschichte und Ausführung, die nur der tatsächliche Täter wissen konnte; und ließ dieses Geständnis nur gelten, wenn die in ihm genannten Tatsachen (etwa bezüglich des Tatwerkzeugs, des Verstecks der Beute oder auch des Leichnams, einzelner prägnanter Umstände) verifiziert worden war. Darüber hinaus durfte eine Folter nur angeordnet werden – welches Folterurteil im Übrigen ebenfalls dem Aktenversendungsverfahren unterworfen wurde –, wenn die Tat als solche bewiesen worden war, etwa ein Mediziner festgestellt hatte, dass der Tod des Opfers durch Gewalt herbeigeführt worden war. Man nannte dies „corpus delicti“.

Am wichtigsten war aber die Ausarbeitung einer „Indizienlehre“, die die Voraussetzungen für eine Anordnung der Folter angab. „Indizien“ oder „Anzeigen“ waren Umstände, die den Verdacht gegen eine bestimmte Person, die durch das corpus delicti bewiesene Tat begangen zu haben, begründeten oder verstärkten. Die Carolina nannte z. B. die Enttappung auf frischer Tat oder mit der Beute, ein außergerichtliches Gestehen der Tat (etwa prahlerisch im Wirtshaus), die Aussage des sterbenden Opfers oder eines einzelnen Zeugen, einen Fluchtversuch. In diesen Fällen fehlte zwar der volle Beweis (zwei Tatzeugen oder Geständnis), aber man sprach von halbem oder viertel Beweis, die man dann zusammenfügen konnten, bis sie einen so schweren Verdacht begründeten, der nach heutigem Verständnis eine Verurteilung ermöglichen würde. Denn: In unserer Strafprozessordnung ist die freie Beweiswürdigung vorgesehen, die den urteilenden Richtern – heute studierte und erfahrene, auch im Referendariat ausgebildete Juristen – erlaubt, aufgrund eines bloßen Indizienbeweises einen Schuldspruch zu verhängen. Deshalb brauchen wir heute keine Geständnisfolter mehr. Im Rahmen der damaligen strengen Beweisregeln dagegen begründeten diese Indizien keine Möglichkeit einer Verurteilung, sondern nur der Anordnung der Folter, die dann mit dem Geständnis die formelle Urteilsvoraussetzung erbrachte (oder nicht). Unser genannter Hans Spieß wurde aufgrund der Indizien (vor allem aufgrund der Aussagen der Nachbarn, die zwar keine Tatzeugen waren, aber doch glaubwürdig von dem offensichtlichen Streit berichteten, aber auch des Augenscheins, der ein Erwürgen der Frau bewies) der Folter unterzogen, die er im Übrigen ohne zu gestehen überstand. Auch sonst ist die heute meist geäußerte These, die Folter sei stets „erfolgreich“ gewesen, zurückzuweisen. Die damals Handelnden waren in vielen Fällen an die in den Rechtsgutachten festgesetzten Foltergrenzen gebunden, zudem agierten sie in vielen Fällen durchaus sorgfältig und verantwortungsbewusst, ganz abgesehen davon, dass manche Inquisiten in einer erstaunlichen Weise weniger schmerzempfindlich waren als wir heute. Aber dies ist nicht das Thema (wie im Übrigen auch nicht das weitere Schicksal des Hans Spieß: Er legte dann doch noch das erforderliche Geständnis ab, nachdem er der sogenannten „Bahrprobe“ unterzogen wurde, nämlich die Wunden des Leichnams seiner Frau küssen musste; er wurde dann wegen Mordes gerädert.)

Thema allerdings ist der nun hoffentlich verständliche Grund dafür, dass trotz der Erfahrungen in Hexereiverfahren – die doch nun, da man an keinen Teufelspakt mehr glaubte, bewiesen, dass es sich stets um Falschgeständnisse von Unschuldigen oder um Wahnvorstellungen der Betroffenen gehandelt hatte – an der Folter in den übrigen Verfahren festhielt.<sup>34</sup> Man führte die Unrechtsurteile auf den „unzeitigen Eifer“ (so das Edikt Friedrich Wilhelms I. vom 13. Dezember 1714) zurück und darauf, dass verschiedene dieser Einschränkungen bei diesem Hexereivorwurf nicht greifen konnten: So konnte es bei dem nicht existierenden Delikt kein corpus delicti geben, das Geständnis konnte nicht verifiziert werden, manche Indizien schieden von vornherein aus, weshalb man sich auf die „Besagung“ von bereits überführten Hexen und auf höchst problematische „Hexenproben“ verließ. Diese Schwierigkeiten stellten sich aber für die übrigen Prozesse nicht. Daher konnte und musste man weiterhin auf die Verlässlichkeit der Folter vertrauen.

#### **IV. Die Reform des Folterrechts durch Friedrich II.**

In dieser rechtlichen Lage der strengen Beweisregeln erließ Friedrich II. am 3. Juni 1740, also drei Tage nach dem Tod seines Vaters Friedrich Wilhelm I. und nach Antritt seiner Regierung, eine Kabinettsorder, in der es hieß: „Seine Koenigliche Majestaet in Preußen etc. Unser allergnaedigster Herr haben aus bewegenden Ursachen resolviret, in Dero Landen bei denen Inquisitionen die Tortur gänzlich abzuschaffen“.<sup>35</sup> Zugleich wurde der Großkanzler Samuel von Cocceji beauftragt, diese Ordre auszufertigen und an die Gerichte zu übersenden, was auch geschah. Veröffentlicht wurde sie allerdings nicht; auch Friedrich selbst wollte sie geheim halten (auf welches Problem ich noch zurückkommen werde). Aus diesem Grunde hatte er sicherlich auch den Weg über eine Kabinettsorder und nicht z. B. durch eine Novellierung der Criminal-Ordnung von 1717 bzw. 1721<sup>36</sup> gewählt.

Denn trotz allen Gehorsams regte sich bei den Juristen an seinem Hof und an den Gerichten Widerstand. Nach dem Ausgeführten können Sie hoffentlich deren Bedenken verstehen: Was sollte in den Fällen geschehen, in denen ein offensichtlich durch Indizien überführter Täter kein Geständnis abgelegt hatte und keine zwei Tatzeugen vorhanden waren? Die Juristen befürchteten zu viele Freisprüche auch in Verfahren wegen schwerer Delikte, dadurch den Verlust der abschreckenden Wirkung der Strafbestimmungen und im Ergebnis ein nicht mehr kontrollierbares Anwachsen der Kriminalität. Sie meinten, dass nun alle potenziellen Verbrecher nach Brandenburg und Preußen reisen würden, weil sie hier nicht mehr bestraft werden könnten.

Friedrich II. hatte diesen Bedenken zum Teil in seiner Ordre vom 3. Juni 1740 Rechnung getragen, denn er sah ausdrücklich mehrere Ausnahmen vor, in denen die Folter weiterhin zulässig war (wobei die Anordnung im Einzelfall weiterhin von seiner Bestätigung abhängig war). Nämlich „außer bei dem crimine laesae majestatis und Landesverrätherei, auch denen großen Mordthaten, wo viele Menschen ums Leben gebracht oder



*Friedrich II.*

*Abbildung: Preußen-Museum NRW, Minden*

viele Delinquenten, deren Connexion herauszubringen nöthig, impliciret sind". Es wird nicht deutlich, ob diese Komplizenfolter – die gegen einen bereits überführten Täter durchgeführt wurde, was die rechtliche Problematik weitestgehend beseitigte, da sie nun (vergleichbar der Strafe) einen bereits Schuldigesprochenen betraf<sup>37</sup> – nur bei diesen großen Mordtaten erlaubt wurde oder bei allen schweren Straftaten, wo „wider die Mitinquisiten anders nicht inquiriret werden kann“, wie in der anschließenden Ordre an den Großkanzler Cocceji hieß. Beides passt zu dem Grundsatz, der sich hier zeigt. Zwar sollte die Folter im Allgemeinen abgeschafft werden, ausgenommen im Verfahren bei besonders schwerwiegenden Straftaten, die entweder (wie die Verratsverbrechen) die Existenz und Sicherheit des Staates selbst betrafen oder (wie Mord) nach einer Aufdeckung und vergeltenden Sühne verlangten. Man kann sagen: Die Staatsräson begründete diese Ausnahme von der Regel, die Folter abzuschaffen.

Diese Ausnahmen waren den Juristen des Königs aber nicht genug. Der Großkanzler Samuel von Cocceji schrieb sofort dem Etatsminister, dem Freiherrn von Broich, dass diese Kabinettsordre „verursachtet bei mir verschiedene dubia [also Zweifel, WS], welche nöthig sein dürfte zu überlegen, um hiernächst Sr. K. M. davon zu berichten“. Dabei hatte von Cocceji selbst in seinem 1713 erschienenen Buch „lus controversum civile“ darauf hingewiesen, dass der Gebrauch der Folter als „grausamster und gefährlichster möglichst zu vermeiden sei“.<sup>38</sup> Nun aber trat er selbst für die Beibehaltung der Tortur auch bei Kindesmord und bei Sodomie ein, weil bei diesen Straftaten meist kein voller Beweis – nämlich durch zwei Tatzeugen, was im Übrigen für alle sogenannten „heimlichen“ Verbrechen (crimina occulta) galt – erbracht werden könne; ferner bei Mord auch nur mit einem einzigen Opfer (bei schweren Indizien und dem Verdacht auf Komplizen); und schließlich auch bei einem überführten Dieb, um den Verbleib der gestohlenen Sache zu ermitteln (was zeigt, dass es neben der Geständnis- und Komplizenfolter auch eine Ermittlungsfolter bezüglich der Beute gab). Der Minister von Broich stimmte bezüglich der geheimen Verbrechen zu und wollte hier allgemein die Folter zulassen.<sup>39</sup> Die Richter am Kriminalkollegium in Berlin gingen noch weiter (nämlich: zurück). Sie traten für die Zulässigkeit der Folter bei Verdacht auf „Straßenraub, Brandstiftung, Meuchelmord etc.“ und auf Kindesmord und Sodomie ein; „desgleichen werde sie nicht entbehrt werden können gegenüber von Leuten, die schon ‘an fremden Orten’ einmal mit der Tortur belegt worden seien und dann in den königlichen Landen wegen eines Capitalverbrechens [d. h.: eines Verbrechens, das mit Todesstrafe geahndet werden durfte, WS] in Untersuchung seien und schwere Indicien gegen sich hätten. Sonst würden sich Räuber und Diebe massenhaft nach dem preußischen Landen wenden“. Als Zusammenfassung meinten die Berliner Richter, dass die Folter „zwar ein trügliches Mittel [sei], die Wahrheit herauszubringen, aber mehr in dem Sinne, dass es nicht immer gelinge, hartnäckige und starke Personen zum Geständniß zu bringen; daß dagegen jemand sub tortura etwas bekannt hätte, was er gar nicht begangen, ein solcher Fall sei dem Collegium noch nicht vorgekommen. In vielen Fällen sei aber die Wahrheit nicht anders als durch ein geschärftes Mittel herauszubringen.“

Ich darf meine Hoffnung wiederholen, dass Sie nach meinen Ausführungen etwas Verständnis für diese rechtliche Beurteilung der vom König angeordneten Reform, der grundsätzlichen Abschaffung der Folter, haben. Die Juristen blieben aber nicht bei der Kritik und Ablehnung, sondern schlugen eine Ergänzung der Reform vor. So erklärte der Großkanzler Samuel von Cocceji in seinen Bemerkungen an den Etatsminister vom 19. Juni 1740: „Weil gewiß ist, daß, wenn die Verordnung wegen Aufhebung der Tortur im Lande kund gemacht wird, die Inquisiten sich sehr auf Leugnen legen würden, so müßte wenigstens die poena extraordinaria sehr geschärfet werden“. In gleicher Richtung sahen die Berliner Juristen des Kriminalkollegiums vor: „Bei Abschaffung der Tortur wäre eine umständliche Instruction wegen der extraordinären Strafen nöthig“.



Samuel von Cocceji.  
 Abbildung: Preußen-Museum NRW, Minden

Gemeint war damit eine Möglichkeit, die vor allem durch das Werk des sächsischen Juristen Benedict Carpzov (1595-1666) ausgearbeitet worden war,<sup>40</sup> nämlich in Fällen, in denen es zahlreiche Indizien für die Täterschaft gab, aber der gesetzliche vollkommene Beweis (zwei Tatzeugen oder ein Geständnis) nicht erfüllt werden konnte, trotzdem zu einer Verurteilung zu kommen, also den Verdächtigen schuldig zu sprechen, ihn dann aber nicht zu der in den Strafgesetzen vorgesehenen ordentlichen Strafe, sondern zu einer nicht gesetzlich vorgesehenen (eben: außerordentlichen, extraordinären) Sanktion zu verurteilen. Diese musste aber deutlich milder sein als die gesetzlich vorgesehene Strafe. Konkret bedeutete dies, dass an die Stelle der Todesstrafe oder der verstümmelnden Körperstrafen, die im Übrigen in Preußen schon lange nicht mehr verhängt wurden, eine der neuartigen, also „modernen“ Sanktionen treten durfte: Freiheitsstrafe (Zuchthaus), Festungshaft, Festungsarbeit, überhaupt Arbeitsstrafen. Auf

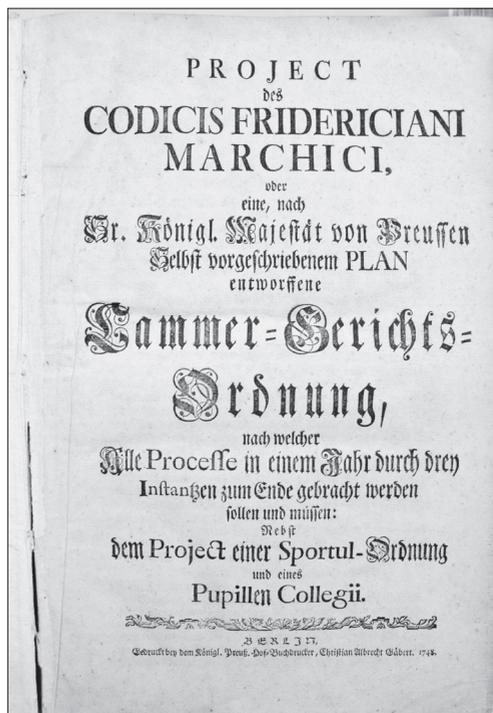
diese Weise brauchte das Gericht kein Geständnis und damit auch nicht die Geständnisfolter, sondern konnte auch ohne vollkommenen Beweis verurteilen. Solche außerordentlichen Strafen sah im Übrigen die Preußische Criminal-Ordnung von 1721 in großem Maße vor,<sup>41</sup> weshalb sich das Problem eigentlich nur für die gesetzlichen Strafen der Carolina stellte.<sup>42</sup>

Friedrich II. beschritt diesen Weg einer Erweiterung der extraordinären Strafen erst in einer Kabinettsorder vom 4. August 1754 an den Großkanzler von Cocceji, in der er im Falle einer in Schlesien entdeckten großen Räuberbande anordnete, dass bei ausreichenden Indizien – die die Tatbegehung „zum höchsten wahrscheinlich machen“ – auf „Vestungs-Arrest oder [...] Vestungsarbeit auf Zeit seines Lebens und dabey in Eisen geschmiedet“ erkannt werden müsse.<sup>43</sup> Friedrich II. wiederholte diese Anordnung (unter Hinweis auf Geheimhaltung) in einem Rescript vom 8. August 1754.<sup>44</sup> Manche Autoren sprechen in diesem Zusammenhang von einer „Verdachtsstrafe“, in dem Sinne, dass hier auch ohne die subjektive Überzeugung der Urteiler allein aufgrund bestehender Indizien verurteilt werden durfte bzw. sollte.<sup>45</sup> Andere wieder sehen darin nur die allgemeine extraordinäre Bestrafung.<sup>46</sup> Darüber hinaus ist zu fragen, ob es sich hier wirklich um eine Strafe (als Vergeltung begangenen Unrechts) handelte oder um eine Sicherungsmaßnahme (gegen einen gefährlichen Täter).<sup>47</sup> In einer Kabinettsorder vom 13. März 1786 nämlich wies Friedrich II. die Gerichte an, in Fällen, wo es auf eines Menschen Leben oder Tod und auch auf die Sicherheit des Publikums auf den öffentlichen Land- und Heerstraßen ankomme, schärfer vorzugehen; „solche Bösewichter, welche die publique Sicherheit auf denen Heerstraßen stören, die Reisende und andere Leute überfallen, sie insultiren und beleidigen, [müssen] auf Lebenszeit zur Vestung codemniert [also: verurteilt, WS] werden [...]“. Denn zu Erhaltung der Sicherheit des Publicums müssen dergleichen Verbrecher, welche Leuthe auf denen Land- und Heerstraßen befallen, nothwendig exemplarisch bestraft werden, um andre abzuschrecken“.<sup>48</sup> In diesem Zusammenhang ist noch eine Verordnung Friedrichs vom 15. Januar 1776 zu nennen, in der es hieß: „In Criminalfällen, wenn kein vollkommener Beweis wider den Angeschuldigten vorhanden, muß niemals aus bloßen Anzeigen (indicia), wenn Sie auch noch so dringend scheinen, auf die ordentliche Strafe, sondern auf temporäres Gefängnis nach Befinden der Umstände erkannt werden“.<sup>49</sup> Damit wollte der König sicherlich den Bereich der extraordinären und daher auch milderer Strafen ausdehnen.

Sei es wie auch immer: Im Jahre 1740, in der grundlegenden Kabinettsorder vom 3. Juni, hatte Friedrich II. diesen Weg der Ausweitung der poena extraordinaria noch nicht gewählt. Er ging hier auch nicht auf andere Möglichkeiten ein, die in der Ermittlungspraxis sich ausgebildet hatten, um mit den stets gesehenen Problemen der Folter für eine verlässliche Wahrheitsfindung fertig zu werden. Man hatte nämlich nach außen hin auf Folteranwendung verzichtet, aber andere Wege gewählt, mit Drohungen oder Schmerzzufügung hartnäckig leugnende Verdächtige zum Sprechen zu bringen. Ansatz dafür war die allgemein anerkannte

Pflicht eines jeden Inquisiten, den Ermittlern gegenüber auszusagen und dabei die Wahrheit zu sagen.<sup>50</sup> Der heute so wesentliche Grundsatz, zu Anschuldigungen schweigen zu dürfen, sich selbst nicht belasten zu müssen, war damals und zu Friedrichs Zeiten nicht anerkannt; er wurde erst im späteren Naturrecht im Zusammenhang mit der Unschuldsvermutung entwickelt. 1740 sah man in einem schweigenden oder die Unwahrheit aussagenden, also leugnenden Inquisiten eine Person, die ihre rechtliche Pflicht zur Wahrheitskundgabe verletzte; und für diese Pflichtverletzung durfte sie bestraft werden, meistens körperlich geächtigt werden. Die Juristen bemühten sich, diese Sanktion einer Ungehorsam- oder Lügenstrafe<sup>51</sup> streng von der Folter abzugrenzen: Letztere sei bei Verdachtsgründen auf Erzwingung einer Aussage gerichtet, die körperliche Züchtigung dagegen habe mit dem Tatverdacht nichts zu tun, sondern eine Bestrafung der Pflichtverletzung. In der Praxis war selbstverständlich diese Züchtigung ein Folterersatz. Friedrich II. sah dies in einem Circular-Reskript vom 18. November 1756 an alle Regierungen und Justizcollegien ebenso und ordnete an, dass „die Inquisiten [...] nicht durch Schläge zum Bekenntnisse zu bringen“ seien. Das grundsätzliche Folterverbot wurde damit auch auf diese Praxis bezogen, was zugleich bedeutete, dass die 1740 vorgesehenen Ausnahmen auch hier zum Tragen kamen.<sup>52</sup>

In diesem Zusammenhang ist auf eine Kuriosität hinzuweisen. Friedrich II. genehmigte offensichtlich in zwei Strafverfahren 1772 in Stargard in Pommern und 1777 in Müncheberg in Brandenburg gegen eine Räuber- bzw. Brandstifterbande einen „Folterersatz“, also ein Zwangsmittel, das in Dessau entwickelt worden war und als „Trog“ bezeichnet wurde: Der Betroffene wurde in einen ausgehöhlten, mit einem Deckel verschließbaren Baumstamm („Kasten“) von 2,10 Meter Länge gelegt und mit Hals-



*Preußische Kammergerichtsordnung.  
Abbildung: Preußen-Museum NRW,  
Minden*

Arm- und Beinfesseln festgehalten, bis er gestand (wobei er nicht zusätzlich gepeinigt wurde, außer dass die schlimmsten Peiniger die Insekten waren, deren der halbnackte Delinquent in gefesseltem Zustand sich nicht erwehren konnte).<sup>53</sup> Dieser Folterersatz stellte eine sehr milde, keinerlei Gesundheitsbeschädigung, sondern nur Unbequemlichkeiten verursachende Form<sup>54</sup> der Geständniserzwingung dar.

So blieben die Bedenken der Juristen gegen die grundsätzliche Abschaffung der Folter, vor allem noch in diesem Jahr 1740, als Friedrich II. noch nicht auf extraordinäre Bestrafung oder Verdachtsstrafen auszuweichen ermöglichte. Er wollte weiterhin für die schweren Straftaten die gesetzliche, ordentliche Strafe, und dies bedeutete: die Todesstrafe, zulassen und ermöglichen. Deshalb wählte er eine andere Lösung, auf die ich abschließend hinweisen will. Doch soll zuvor noch einmal das Problem genannt werden: Eine solche Verurteilung zu einer ordentlichen (meist: einer Todes-) Strafe war nach geltendem Prozessrecht nur möglich bei Erfüllung des gesetzlichen Beweises, nämlich Überführung durch übereinstimmende Aussagen zweier glaubwürdiger Tatzeugen oder durch ein Geständnis. Die neue Lösung konnte nur in einer Lockerung dieser „strengen“ Beweisregel liegen.

Friedrich II. schrieb in dem Kabinettsorder vom 3. Juni 1740, nachdem er das Verbot der Folter angeordnet hatte: „Hingegen sollen in allen übrigen Fällen, wann die Delinquenten die stärksten und sonnenklare Indicia und Beweise durch viele unverdächtige Zeugen und dergleichen wider sich haben und doch aus hartnäckiger Bosheit nicht gestehen wollen, dieselben nach denen Gesetzen bestrafet werden“. Ich hoffe, dass Sie mit mir dem König den juristischen Fehler – auf den das Berliner Kriminalkollegium auch sofort hinwies – verzeihen, er war eben kein Jurist. Nämlich: Wenn viele unverdächtige Zeugen vorhanden waren, konnte ohnehin schon aufgrund der strengen Beweisregel verurteilt werden. Sonst aber ist das Angeordnete interessant. Friedrich II. erlaubte hier die Verurteilung zur ordentlichen Strafe allein aufgrund von Indizien; also entsprechend unserer heutigen freien Beweiswürdigung, aber doch insofern anders, als er „die stärksten und sonnenklare Indicia“ verlangte. Es reichte offensichtlich nicht die pflichtgemäße subjektive Überzeugung der Urteiler aus, sondern erforderlich waren Verdachtsgründe, die die Begehung „sonnenklar“ erscheinen ließen, derart, dass kein Zweifel an der Begehung bleiben konnte.<sup>55</sup> Denken wir an unseren Hans Spieß und an den so sonnenklaren Gattenmord! Die Tatbegehung musste offenkundig, augenfällig, auf der Hand liegen, unbestreitbar sein.

In späteren Kabinettsordern präziserte Friedrich II. dieses Erfordernis. Am 13. März 1752 teilte er seine Meinung mit, „daß, wann in sehr schweren und die öffentliche Sicherheit und Ruhe störenden Verbrechen ein Delinquent seines Verbrechens durch Zeugen oder durch andere gegen ihn klar herausgebrachte Umstände dergestalt völlig überführet wird, daß zu dessen rechtlicher Bestrafung nichts weiter als nur sein eignes Geständniß fehlet, welches derselbe aber hartnäckig und boshafter Weise refusiret, um nur allein von der gesetzmäßigen Strafe sich zu befreien,

alsdann Meinem Sentiment nach dennoch über einen solchen boshaften Maleficanten nach der Rigueur der Gesetze verfahren und derselbe seines Leugnens ohnerachtet mit der ordinären Strafe billig belegt werden kann".<sup>56</sup> Am 27. Juni 1754 wiederholte Friedrich II. diese Anordnung: Er sprach von einer Überführung „durch klare indicia oder durch Zeugen und andere ganz deutlich sprechende Umstände“, sodass „nichts an Richtigkeit der Facti als nur allein die eigene Confession [also: das Geständnis, WS] des Delinquenten fehlet".<sup>57</sup> Am 4. August 1754 ließ er ebenso die Verurteilung zu einer ordentlichen Strafe trotz Fehlens des gesetzlichen Beweises zu, wenn „gegen dergleichen Inquisiten sich so viele Umstände hervor thun, daß dieselbe dadurch ihres Verbrechen's völlig überzeugt werden, und daß alsdann nichts weiter, als ihr eigenes Geständniß fehlet". In einem solchen Fall solle „dermaßen erkannt werden, als ob deren Geständniß wirklich vorhanden sey".<sup>58</sup> Diese Formulierung scheint darauf hinzudeuten, dass der König von einer „Fiktion" eines Geständnisses ausgegangen war.<sup>59</sup> Ich denke, dass er hier ein neues Beweisverfahren vorsah, das von der Notwendigkeit einer strengen gesetzlichen Beweisregel (zwei Zeugen oder ein Geständnis) einerseits abhing, andererseits aber ein neues gesetzliches Beweiserfordernis einführte. Es mussten Indizien vorliegen, die die Tatbegehung durch den Verdächtigen offenkundig, „sonnenklar“, damit für alle augenfällig auf der Hand liegend machte.<sup>60</sup> In einer solchen Situation fehlte tatsächlich nur mehr ein Geständnis als Urteilsvoraussetzung, aber nicht mehr als Beweismittel. Es hätte keine Bedeutung mehr für die Beweisfrage, die bereits durch die vielen Indizien beantwortet war, sondern nur in einem formellen Sinne als Voraussetzung des Prozessrechts. In diesem Sinne wich Friedrich II. von dem überkommenen Prozessrecht der Carolina ab und erwies sich als Strafprozessreformer. Dass er dabei auf halbem Wege stehen blieb, also keine grundlegende Reform im Sinne der freien Beweiswürdigung durchführte,<sup>61</sup> ist nur anzumerken. Diese Veränderung begann erst in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts in Frankreich,<sup>62</sup> setzte aber dann ein neues Richterbild voraus.<sup>63</sup>

Wieder ist die Verordnung Friedrichs vom 15. Januar 1776 zu nennen, in der es hieß: „In Criminalfällen, wenn kein vollkommener Beweis wider den Angeschuldigten vorhanden, muß niemals aus bloßen Anzeigen (indicia), wenn Sie auch noch so dringend scheinen, auf die ordentliche Strafe, sondern auf temporäres Gefängnis nach Befinden der Umstände erkannt werden".<sup>64</sup> Manche sehen darin eine Rücknahme dieser Befugnis, auch ohne Geständnis zu einer ordentlichen Strafe verurteilen zu können;<sup>65</sup> andere gehen von deren bloßen Einschränkung aus.<sup>66</sup> An der Bedeutung der Reform 1740 ändert diese Verordnung nichts.

## V. Abschluss und zusammenfassende Würdigung

Ich komme zum Schluss, in dem ich noch zwei Fragen aufwerfe und kurz beantworte und dann eine zusammenfassende Würdigung von Friedrich II. als Strafprozessreformer versuche.

Die erste Frage betrifft die Gründe für diese Abschaffung der Folter. In

der Kabinettsorder vom 3. Juni 1740 findet sich dazu nichts. Erst in den Orders vom 27 Juni 1754 und 4. August 1754 gab Friedrich an, dass „Ich [...] die Tortur allemal als ein theils grausames, theils aber ungewisses Mittel ansehe, die Wahrheit der Sache herauszubringen“.<sup>67</sup> Offensichtlich nahm der König mit diesen Formulierungen Bezug auf seine Abhandlung (Dissertation) aus dem Jahre 1749, die am 22. Januar 1750 in der Berliner Akademie in französischer Sprache verlesen wurde und die heute auch in deutscher Übersetzung mit dem Titel „Über die Gründe, Gesetze einzuführen oder abzuschaffen“ gelesen werden kann.<sup>68</sup> Darin schrieb Friedrich auch über die Folter: „Nichts ist grausamer als die Folter. Die Römer beschränkten sie auf ihre Sklaven, die sie als eine Art von Haustieren betrachteten. Nie durfte ein freier Bürger gefoltert werden [...] In Deutschland foltert man nur überführte Missetäter, damit sie ihr Verbrechen selbst bekennen. In Frankreich geschieht es zur Feststellung der Tat oder zur Entdeckung Mitschuldiger. Die Engländer hatten in früherer Zeit das Ordal [d. h.: Gottesurteil, WS] oder die Feuer- und Wasserprobe. Jetzt haben sie eine Art von Folter, die weniger hart ist als die gewöhnliche, aber doch fast auf das Gleiche hinausläuft. – Man verzeihe mir, wenn ich mich gegen die Folter ereifre. Ich wage die Partei der Menschlichkeit gegen einen Brauch zu nehmen, der für christliche und kultivierte Völker entehrend, ja, ich setze dreist hinzu, ebenso unnütz wie grausam ist. Quintilian, der weiseste und beredteste Rhetor, sagt von der Folter, es komme dabei ganz auf die Leibesbeschaffenheit an [...] Ein robuster Bösewicht leugnet sein Verbrechen. Ein Unschuldiger von schwächlichem Körper bekennt etwas, das er nicht getan hat. Jemand wird angeklagt. Indizien sind vorhanden. Der Richter ist ungewiß und will sich Klarheit verschaffen. Der Unglückliche wird gefoltert. Ist er unschuldig – welche Barbarei, ihn solche Martern erleiden zu lassen! Zwingt ihn die Stärke der Qual zum Zeugnis gegen sich selbst – welche schreckliche Unmenschlichkeit ist es dann, einen tugendhaften Bürger auf bloßen Verdacht hin nicht nur den grausamsten Schmerzen auszusetzen, sondern ihn auch noch zum Tode zu verurteilen! Es ist besser, zwanzig Schuldige freizusprechen, als einen Unschuldigen aufzuopfern! Sollen die Gesetze zum Wohle des Volkes da sein – wie darf man dann solche dulden, die den Richter in die Lage bringen, methodisch Handlungen zu begehen, die zum Himmel schreien und die Menschlichkeit empören? In Preußen ist die Folter seit acht Jahren abgeschafft. Man ist nun sicher, Unschuldige und Schuldige nicht zu verwechseln, und die Rechtspflege geht nichtsdestoweniger ihren Gang.“<sup>69</sup> Soweit diese klaren Worte aus der Dissertation 1749. Zu erwähnen ist noch eine Bemerkung des Königs in einem Brief an Voltaire im August 1766, in deutscher Übersetzung: „Was mich am meisten empört, ist der barbarische Brauch, verurteilte Menschen zu foltern, bevor sie zu einer Leibesstrafe verurteilt worden sind. Das ist eine nutzlose Grausamkeit, die den mitfühlenden Seelen Schrecken einjagt, die noch etwas Gefühl von Menschlichkeit bewahrt haben“.<sup>70</sup>

Damit ist auch schon die zweite kleine Frage beantwortet. Zwar ordnete Friedrich II. die Geheimhaltung seiner Anordnung an;<sup>71</sup> doch in dieser

Abhandlung (Dissertation) neun Jahre später verkündete er der wissenschaftlichen Welt schlicht und einfach, wenn auch rechnerisch falsch: „In Preußen ist die Folter seit acht Jahren abgeschafft“. Diese Dissertation wurde auch bereits in demselben Jahr (1750) in der Werkausgabe in französischer Sprache veröffentlicht.<sup>72</sup> Deshalb konnte der berühmte Cesare Beccaria in seinem Buch „Von Verbrechen und Strafen“ im Jahre 1764 Friedrich als „einen der weisesten Herrscher Europas“ preisen, der die Folter abgeschafft habe.<sup>73</sup> Anzumerken ist, dass für das allgemeine Publikum die Veröffentlichung erst im Jahre 1771 in dem Buch „Novum Jus Controversum“ von Friedrich Behmer erfolgte.<sup>74</sup>

Diese Zitate aus der Dissertation von 1749 und aus dem Brief an Voltaire von 1766 könnten im Übrigen vor die Frage stellen, ob Friedrich II. als juristischer Laie die prozessuale Funktion und Bedeutung der Folter wirklich verstanden hat. Da schrieb er 1749, dass in Deutschland überführte Missetäter gefoltert worden seien, um ein Geständnis zu erhalten; im Unterschied zu Frankreich, wo die Folter den Zweck habe, die Tatbegehung herauszubringen oder Mittäter zu entdecken. Offensichtlich ging er davon aus, dass in Deutschland die Folter nichts mit der Ermittlung (Inquisition) zu tun hatte, sondern nur die formelle Urteilsvoraussetzung (das Geständnis) erbrachte, da der materielle Beweis der Tatbegehung (was die „Überführung“ meinen könnte) bereits ohne dieses Geständnis erlangt worden sei; was bedeuten würde, dass er bei diesem Hinweis auf Deutschland genau die Meinung vertreten hätte, die er dann mit der Erlaubnis einer Verurteilung auch ohne Geständnis bei völliger Überführung durch sonnenklare Indizien anordnete. 1766 sprach er im Voltaire-Brief von dem barbarischen Brauch, verurteilte Menschen noch vor der Vollstreckung der Strafe zu foltern. Hatte er dabei übersehen, dass die Folter gerade den Sinn hatte, eine Verurteilung zu ermöglichen, weil die Voraussetzung des Geständnisses erreicht werden sollte?<sup>75</sup>

Aber darauf möchte hier nicht eingehen, sondern nur mehr kurz nach diesem langen Zitat aus der Dissertation des Königs die abschließende Würdigung versuchen. Wer so einen Text verfasst hat, muss einfach gelobt werden. Hier schrieb ein Herrscher, der für gerechte und dem Gemeinwohl dienende Gesetze sorgen und sie auch anwenden wollte. Aus welchen Quellen Friedrich diese seine Einstellung erworben hatte, lässt sich schwer sagen.<sup>76</sup> Kritisch hatte sich auch Voltaire zur Folter geäußert.<sup>77</sup> Heute wird zunehmend ein Einfluss der französischen Frühaufklärung angenommen, wobei maßgebend Pierre Bayle (1647-1706) genannt wird.<sup>78</sup> Sicherlich war die Theorie von Thomasius zumindest indirekt über seine juristischen Schüler am Königshof relevant, auch wenn Friedrich ein Hauptargument des Thomasius – die Folter zwingt den Betroffenen unrechtlich zu einer Selbstbezeichnung – nicht zentral aufgriff.<sup>79</sup> Ebenso hatte der Großkanzler Samuel von Cocceji in seiner 1713 erschienenen Arbeit „Ius controversum civile“ geschrieben, dass der Gebrauch der Folter als „grausamster und gefährlichster möglichst zu vermeiden sei“.<sup>80</sup> Es ist in diesem Zusammenhang aber auch darauf hinzuweisen, dass die genannten Autoren stets für bestimmte schwere, die Sicherheit des Staates

beeinträchtigtende Straftaten als Ausnahme die Folter zuließen.<sup>81</sup> Auf die Kritik des Großkanzlers an der Kabinettsorder 1740 wurde bereits hingewiesen. Dass Friedrich bei einigen schweren Straftaten trotzdem die Tortur zuließ und sie auch in einzelnen Fällen bewilligte (nicht nur als Komplizen- und Ermittlungs-, sondern auch als Geständnisfolter), zeigt darüber hinaus wiederum nur die angesprochene Vermischung von Licht und Schatten, den Einfluss der Staatsräson, der öffentlichen Sicherheit und des Bestehens des Staates, auf dieses Streben nach Humanität der Rechtsordnung. Der Spannung war Friedrich sich wohl auch bewusst. In der Kabinettsorder vom 13. März 1752 schrieb er, dass „Ich in gewisser Maße die Tortur abgeschaffet“.<sup>82</sup> In der Order vom 4. August 1754 hieß es, dass „Ich das [...] Mittel der Tortur in dergleichen Fällen gänzlich abgeschaffet habe“.<sup>83</sup> Vier Tage später, am 8. August 1754, verwies er darauf, dass „wir die Tortur [...] gänzlich abgeschafft haben wollten“.<sup>84</sup>

Dabei wollen wir es belassen.<sup>85</sup> Dafür verdient Friedrich II. jedenfalls Lob; und den Schlusssatz, dass aus der Sicht der Strafrechtspflege gegen seinen Beinamen „der Große“ nichts einzuwenden ist.<sup>85</sup>

## Anmerkungen

- 1 Anm. der Redaktion: Der Beitrag dokumentiert einen Vortrag, der am 29. Januar 2013 im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Friedrich 300“ im Preußen Museum Minden gehalten wurde. Der Textcharakter der gesprochenen Rede wurde beibehalten.
- 2 Vgl. Werner Ogris, Friedrich der Große und das Recht, in: Friedrich der Große in seiner Zeit (Neue Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte 8), hg. von Oswald Hauser, Köln/Wien 1987, S. 47-92.
- 3 Neben Ogris, Friedrich, wie Anm. 2; vgl. Peter Macke, Suum Cuique, Baden-Baden 2012; Jürgen Regge, Strafrecht und Strafrechtspflege, in: Panorama der fridericianischen Zeit – Ein Handbuch, hg. von Jürgen Ziechmann, Bremen 1985, S. 365 ff.; Eberhard Schmidt, Rechtentwicklung in Preussen, Berlin 1929, S. 22 ff.; Ferdinand Willenbücher, Die strafrechtsphilosophischen Anschauungen Friedrichs des Grossen, Breslau 1904.
- 4 Dazu vgl. Friedrich Ebel, Gemeinwohl – Freiheit – Vernunft – Rechtsstaat. 200 Jahre Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. Symposium der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, 27.-29. Mai 1994, Berlin 1995.
- 5 Dazu Peter Baumgart, Naturrechtliche Vorstellungen in der Staatsauffassung Friedrichs des Großen, in: Humanismus und Naturrecht in Berlin-Brandenburg-Preußen, hg. von Hans Thieme u.a., Berlin 1979, Seite 143-154; Hans-Jürgen Engfer, Die Philosophie der Aufklärung und Friedrich II., in: Panorama der fridericianischen Zeit. Friedrich der Große und seine Epoche – Ein Handbuch, hg. von Jürgen Ziechmann, Bremen 1985, S. 19-38; Gerd Kleinheyer, Wandlungen des Delinquentenbildes in den Strafrechtsordnungen des 18. Jahrhunderts, in: Deutschlands kulturelle Entfaltung/ Die Neubestimmung des Menschen, hg. von Bernhard Fabian/Wilhelm Schmidt-Biggemann/Rudolf Vierhaus, München 1980, S. 227-246, hier S. 231 f.; Detlef Merten, Rechtsstaatliche Anfänge im Zeitalter Friedrichs des Großen, Berlin 2012, S. 91, 101 ff.; Ogris, Friedrich, wie Anm. 2, S. 59 ff.; Thomas Würtenberger, Die politischen Theorien, in: -Ziechmann, Handbuch, wie Anm. 5, S. 39-52.
- 6 Vgl. Ogris, Friedrich, wie Anm. 2, S. 54: „wechselvolle Freund-Feindschaft“; dazu Christine Mervaud, Der Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Voltaire, in: -Ziechmann, Handbuch, wie Anm. 5, S. 259-265.
- 7 Dazu vgl. Pierre Paul Sagave, Friedrich der Große und die französische Aufklärung, in: Zeitgeist der Aufklärung, hg. von Hans Joachim Schoeps, Paderborn 1972, S. 127-137; Mathias Schmoeckel, Humanität und Staatsraison, Köln 2000, S. 165 ff.
- 8 Dazu Corina Petersilka, Die Zweisprachigkeit Friedrichs des Großen, Tübingen 2005: Friedrich wurde zweisprachig erzogen, aber sein Unterricht erfolgte meist in Französisch. Zudem betrachtete Friedrich das Französische als die Bildungssprache. Darin zeigte sich im Übrigen auch ein Konflikt mit dem am Deutschen orientierten Vater.
- 9 Dazu umfassend Malte Diesselhorst, Die Prozesse des Müllers Arnold und das Eingreifen Friedrichs des Großen, Göttingen 1984; vgl. auch Costantino Avanzi, Die Hegelsche Bewertung der Arnold-Sache: König, Mittelstand, Institutionen, in: Hegel Jahrbuch 2009, hg. von Andreas Arndt/Paul Cruysberghs/Andrzej Przylebski, Berlin 2009, S. 125-132; Ernst Heymann, Über die Bedeutung der Philosophie Friedrichs des Grossen für seine Rechtspolitik, Berlin 1934, S. 9; Michael Kotulla, Machtansprüche, strafgericht-

- liche Bestätigungsvorbehalte und die richterliche Unabhängigkeit, in: Rechtsstaat und Grundrechte – Festschrift für Detlef Merten, hg. von Ferdinand Kirchhof/Hans-Jürgen Papier/Heinz Schäffer, Heidelberg 2007, S. 199-222, hier S. 207; Merten, Rechtsstaatliche, wie Anm. 5, S. 21 ff., 90, 145; Ingo Müller, Friedrich der Große und die richterliche Unabhängigkeit, in: Deutsche Richterzeitung 2012, S. 231-233; Werner Ogris, Tatort Rechtsgeschichte, in: Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung 1994/95, S. 277-278, hier S. 227; ders., Tatort Rechtsgeschichte, in: Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung 1995/96, S. 66-68, hier S. 66; ders., Friedrich, wie Anm. 2, S. 84 ff.; Johann Preuß, Friedrich der Große, eine Lebensgeschichte, Berlin 1833, S. 381 ff., 489 ff.; Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1983, S. 276 ff.; Adolf Stölzel, Fünfzehn Vorträge aus der brandenburgisch-preußischen Rechts- und Staatsgeschichte, Berlin 1889, S. 170 f.
- 10 Dazu Ernst Rosenfeld, Die Strafverbrennung des Dieners Höpner zu Berlin am 15. August 1786. Ein Beitrag zur Lehre von der Brandstiftung (insb. vom Mordbrand) unter Herrschaft der Carolina, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1911, S. 303-322.
- 11 Vgl. Martin Rath, Der letzte Scheiterhaufen des alten Fritz, in: Legal Tribune Online 2012, <http://www.lto.de/recht/feuilleton/ff/rechtsgeschichte-der-letztescheiterhaufen-des-alten-fritz/>.
- 12 Ogris, Friedrich, wie Anm. 2, S. 90 f.
- 13 Willenbücher, Die strafrechtsphilosophischen, wie Anm. 3, S. 57, erwähnt eine zweite Reform, nämlich die Abschaffung des Reinigungsseides (der auch manchmal „tortura spiritualis“ genannt wurde). Darauf ist hier nicht einzugehen. Zum Problem vgl. Max Morschel, Der Kampf um die Abschaffung der Folter, Giessen 1926, S. 61 ff.; Rainer Plöger, Die Mitwirkungspflichten des Beschuldigten im deutschen Strafverfahren von den Anfängen im germanischen Rechtsgang bis zum Ende des gemeinen Inquisitionsprozesses, Bochum 1982, S. 288 ff.; Schmoeckel, Humanität, wie Anm. 7, S. 232 ff., 450 ff.
- 14 Weiter wurden alle Gerichte, Rechtsfakultäten und Schöffenstühle aufgefördert, sich „wegen guter Einrichtung dieser Prozesse“ Gedanken zu machen. Vgl. Sylvia Nürnberg, Thomasius als Gegner der Hexenverfolgung, Studienarbeit Johannes Gutenberg Universität Mainz; ebenso: Reinhard Hillebrand, Aberglaube und „Hexenprozesse“ in Preußen im 19. Jahrhundert, Berlin 2012, S. 150 f.; Friedrich Holtze, Strafrechtspflege unter König Friedrich Wilhelm I., Berlin 1894; Hans-Peter Kneubühler, Die Überwindung von Hexenwahn und Hexenprozess, Zürich 1977, S. 234 ff.; Jürgen Regge, Kabinettsjustiz in Brandenburg-Preußen, Berlin 1977, S. 138; ders., Strafrecht, wie Anm. 3, S. 369; Wilhelm Gottlieb Soldan/Heinrich Heppel/Max Bauer, Geschichte der Hexenprozesse, München 1911, S. 268; Stölzel, S. 70 f. – Bereits 1710 hatte Samuel von Cocceji, der die Justizgeschäfte leitete (und im Übrigen ein Schüler von Christian Thomasius gewesen war), geschrieben, dass sich in den meisten Fällen der Hexereiverfahren klar ergeben habe, „dass es sich um Narrenspotten und Genspenseherei handle; wer aber seinerseits so verrückt sei, einen Teufelspact zu vollziehen und zu glauben, werde dadurch, wengleich sein Vergehen auf Täuschung beruhe, ein Gottesleugner und begehe das Verbrechen der Beleidigung göttlicher Majestät“ (zitiert in: Hillebrand, Aberglaube, wie Anm. 14, S. 149 f.). Ausgearbeitet wurde dieses Edikt von Erich Christoph, Edler Herr von Plotho, damals Minister und Leiter des

- Oberappellationsgerichts und des Justizdepartements, sicherlich beeinflusst von Samuel von Cocceji (vgl. Adolf Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Berlin 1888, S. 70 f.).
- 15 Dazu Regge, Strafrecht, wie Anm. 3, S. 369 (mit dem Hinweis, dass diese Gerichtsherren häufig keine Aktenversendung vornahmen und eher willkürlich vorgehen); vgl. auch Kotulla, Machtansprüche, wie Anm. 9, S. 202 ff.; Merten, Rechtsstaatliche, wie Anm. 5, S. 131, 147, 197.
- 16 Vgl. Regge, Kabinettsjustiz, wie Anm. 14, S. 83 ff., 136 ff. (mit dem Hinweis, dass diese Entwicklung in der Aktenversendung ihren Ausgang nahm [83]); ders., Strafrecht, wie Anm. 3, S. 366. Dazu vgl. auch Kotulla, Machtansprüche, wie Anm. 9; Merten, Rechtsstaatliche, wie Anm. 5, S. 14, 86, 90; Willenbücher, Die strafrechtsphilosophischen, wie Anm. 3, S. 57 ff.
- 17 Vgl. Regge, Strafrecht, wie Anm. 3, S. 366 (was im Übrigen der Gewaltenteilungstheorie von Montesquieu – den Friedrich II. sehr schätzte – widersprach). Eb. Schmidt spricht von der „praktisch betriebenen Kriminalpolitik“ Friedrichs II., der im Einzelfall Recht sprach, allerdings nach Richtlinien, die der König sich selbst gab (Eberhard Schmidt, Die Kriminalpolitik Preußens unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. Berlin 1914, S. 4).
- 18 So Regge, Kabinettsjustiz, wie Anm. 14, S. 125. – Zur Hexenverfolgung in Minden vgl. Barbara Groß, Minden, Hexenverfolgungen, in: Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, hg. von Gudrun Gersmann/Katrin Moeller/Jürgen-Michael Schmidt, 2008, [http://www.historicum.net/no\\_cache/persistent/artikel/5771/](http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/5771/).
- 19 So Hillebrand, Aberglaube, wie Anm. 14, S. 140; Regge, Kabinettsjustiz, wie Anm. 14, S. 138.
- 20 Vgl. den Abdruck dieser Stelle in Wolfgang Sellert, Von den Anfängen bis zur Aufklärung, Aalen 1989, S. 473 (Nr.10). Dazu vgl. Hillebrand, Aberglaube, wie Anm. 14, S. 150; Kleinheyer, Wandlungen, wie Anm. 5, S. 236, 245 Fn.42; Kneubühler, Die Überwindung, wie Anm. 14, S. 235 f.; Merten, Rechtsstaatliche, wie Anm. 5, S. 15; Regge, Kabinettsjustiz, wie Anm. 14, S. 139.
- 21 Vgl. Groß, Minden, wie Anm. 18; Silke Kamp, Hexenverfolgung in der Mark Brandenburg, in: Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, hg. von Gudrun Gersmann/Katrin Moeller/Jürgen-Michael Schmidt, 2009, [http://www.historicum.net/no\\_cache/persistent/artikel/7307/](http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/7307/); Katrin Moeller, Mecklenburg – Hexenverfolgungen, in: Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, hg. von Gudrun Gersmann/Katrin Moeller/Jürgen-Michael Schmidt, 2000, [http://www.historicum.net/no\\_cache/persistent/artikel/1624/](http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/1624/); Jacek Wijaczka, Preußen, Hexenverfolgungen, in: Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, hg. von Gudrun Gersmann/Katrin Moeller/Jürgen-Michael Schmidt, 2007, [http://www.historicum.net/no\\_cache/persistent/artikel/5575/](http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/5575/); ders., Polnische Hexenprozesse vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, hg. von Gudrun Gersmann/Katrin Moeller/Jürgen-Michael Schmidt, 2008, [http://www.historicum.net/no\\_cache/persistent/artikel/5687/](http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/5687/); Manfred Wilde, Kursachsen – Hexenverfolgungen, in: Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, hg. von Gudrun Gersmann/Katrin Moeller/Jürgen-Michael Schmidt, 2006, [http://www.historicum.net/no\\_cache/persistent/artikel/1639/](http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/1639/).
- 22 Vgl. Schmidt, Die Kriminalpolitik, wie Anm. 18, S. 7 ff., 15.
- 23 Zu Thomasius vgl. Nürnberg, Thomasius, wie Anm. 14; Gerhard Simson, Einer gegen Alle, 1972, S. 9 ff.; Soldan/

- Hepp/Bauer, Geschichte, wie Anm. 14, S. 245 ff.; Hugo Hälschner, Das preußische Strafrecht 1, Bonn 1855, S. 161 verweist (neben Thomasius) vor allem auf das Buch „De poenarum humanarum abusu“ des Jacob Fischer aus dem Jahre 1712, dem er den bedeutendsten Einfluss zuschrieb.
- 24 Vgl. sein Buch „Unvorgreifliche Gedanken und Monita, Wie ohne blinden Eyfer und Ubereilung mit denen Hexen-Processen und der Inquisition wegen der Zauberey ... in denen Königl. Preussischen und Cuhrfürstlichen Brandenburgischen Landen ... zu verfahren“, Lemgo (Meyer) 1716.
- 25 Vgl. Kneubühler, Die Überwindung, wie Anm. 14, S. 233 f.; Stölzel, Brandenburg, wie Anm. 14, S. 54 f.
- 26 Hälschner, Das preußische, wie Anm. 23, S. 174 Fn.2; Reinhold Koser, Die Geschichte Friedrichs des Großen, Stuttgart 1893, S. 236. – § 1 der Criminal-Ordnung von 1717 ermahnte die zuständigen Behörden, bei Anwendung der Folter „mit der größten Behutsamkeit und Sorgfalt“ vorzugehen; vgl. Morschel, Der Kampf, wie Anm. 13, S. 31 Fn.1.
- 27 Zitiert in: Kneubühler, Die Überwindung, wie Anm. 14, S. 235; dazu vgl. Stölzel, Brandenburg, wie Anm. 143, S. 54. – Kritisch dazu Holtze, Strafrechtspflege, wie Anm. 14, S. 16, wonach Cocceji „rein zufällig zu dem Rufe gekommen [ist], ein Gegner der Folter gewesen zu sein“; er habe nur einen Satz aus dem Buch von Oldekop wörtlich entlehnt.
- 28 Dazu vgl. Holtze, Strafrechtspflege, wie Anm. 14, S. 15; Kneubühler, Die Überwindung, wie Anm. 14, S. 230 f.; Plöger, Die Mitwirkungspflichten, wie Anm. 13, S. 302 ff.
- 29 Zitiert in: Schmoeckel, Humanität, wie Anm. 7, S. 63.
- 30 Zitiert in: Schmoeckel, Humanität, wie Anm. 7, S. 63. Vgl. den Abdruck der Regelung in Sellert, Von den Anfängen, wie Anm. 20, S. 497 (Nr.39).
- 31 Vgl. Schmidt, Die Kriminalpolitik, wie Anm. 17, S. 7 ff.; Schmoeckel, Humanität, wie Anm. 7, S. 63 f. – Zur Quelle dieser Angst vgl. 5 Mose 19, 10.
- 32 Dazu vgl. Bertram Schmitt, Die richterliche Beweiswürdigung im Strafprozeß, Lübeck 1992, S. 128 ff.; Schmoeckel, Humanität, wie Anm. 7, S. 187 ff.; Jan Zopfs, Der Grundsatz „in dubio pro reo“, Baden-Baden 1999, S. 127 ff.
- 33 So Hälschner, Das preußische, wie Anm. 22, S. 74, 84.
- 34 Vgl. die Darstellung der Folterbefürworter nach Beccaria (1764) bei Arnd Koch, Folterbefürworter nach Beccaria. Überlegungen zur Geschichte der sogenannten Präventionsfolter, in: Die Geschichte der Folter seit ihrer Abschaffung, hg. von Karsten Altenhain/Nicola Willenberg, Göttingen 2011, S. 11-24.
- 35 Die einzelnen Anordnungen Friedrichs II., die im folgenden Text behandelt werden, sind abgedruckt in: Schmoeckel, Humanität, wie Anm. 7, S. 19 ff.; Willenbücher, Die strafrechtsphilosophischen, wie Anm. 3, S. 48 ff.; Jan Zopfs, Quellen zur Aufhebung der Folter, Berlin 2010. Zum Thema vgl. allgemein Koser, Die Geschichte, wie Anm. 26; Morschel, Der Kampf, wie Anm. 13, S. 31-41; Schmoeckel, Humanität, wie Anm. 7, S. 19 ff., 164 ff., 567 ff.; Ernst Gerhard Trewitz, Der Einfluß der Aufklärungsphilosophie auf das Strafprozessrecht in Preußen bis zur Criminalordnung von 1805, Hamburg 1954, S. 74 ff.; Zopfs, Der Grundsatz, wie Anm. 32, S. 178 ff.; ders., Die Fürsten schaffen die Folter ab. Zur Beseitigung der Folter in Preußen, Österreich und Bayern, in: Die Geschichte der Folter seit ihrer Abschaffung, hg. von Karsten Altenhain/Nicola Willenberg, Göttingen 2011, S. 26 ff. – Nach Holtze, Strafrechtspflege, wie Anm. 14, S. 72 Fn.20 soll sich das Verbot der Folter nur auf die eigentliche scharfe Frage (tortura) beziehen,

- nicht aber auf die Verbal- und Realerzählung (also Erzeugung von Schrecken durch Worte oder durch z. B. bloßes Anlegen der Daumenschrauben).
- 36 Darauf weist Eb. Schmidt hin, Einführung, wie Anm. 9, S. 269.
- 37 Zu dieser Form der Folter vgl. Karl Härter, Die Folter als Instrument polizeilicher Ermittlung im inquisitorischen Untersuchungs- und Strafverfahren des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Die Geschichte der Folter seit ihrer Abschaffung, hg. von Karsten Altenhain/ Nicola Willenberg, Göttingen 2011; Koch, Folterbefürworter, wie Anm. 34, S. 20 f.
- 38 Zitiert in: Kneubühler, Die Überwindung, wie Anm. 14, S. 235.
- 39 Zu weiteren Vorschlägen vgl. Zopfs, Quellen, wie Anm. 35, S. 42.
- 40 Vgl. Hälschner, Das preußische, wie Anm. 23, S. 139. Dazu vgl. Koch, Folterbefürworter, wie Anm. 34, S. 17 ff.; Friedrich Schaffstein, Verdachtsstrafe, außerordentliche Strafe und Sicherungsmittel im Inquisitionsprozeß des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1989, S. 493-515; Schmoeckel, Humanität, wie Anm. 7, S. 295 ff.; Trewitz, Der Einfluss, wie Anm. 35, S. 85 ff.
- 41 Hälschner, Das preußische, wie Anm. 23, S. 153.
- 42 Vgl. Zopfs, Die Fürsten, wie Anm. 35, S. 26 (mit dem Hinweis, dass sich deshalb eigentlich das Strafverfahrensrecht in keiner Krise befunden habe, die auf eine Reform des Beweisrechts gedrängt habe).
- 43 Zopfs, Quellen, wie Anm. 35, S. 49 f. – Der genaue Wortlaut ist umschritten. Zopfs liest: „Sollten aber die Umstände den Inquisiten nicht ganz völlig compliciren, und dennoch der größte Verdacht gegen solchen vorhanden seyn, daß der Inquisite das Verbrechen wirklich begangen habe, auch die Umstände solches zum höchsten wahrscheinlich
- machen“; in den meisten Abschriften steht statt diesem „compliciren“ (in der Bedeutung von: „verwickeln“, „zusammenwickeln“, „zusammenlegen“, „verwirren“, auch Hinweis auf Teilnehmer) ein „convinciren“ (in der Bedeutung von: „sich von etwas überzeugen“, „überführen“). Dazu vgl. Zopfs, Der Grundsatz, wie Anm. 32, S. 180 ff.; ders., Quellen, wie Anm. 35, S. 38 f.
- 44 Zopfs, Quellen, wie Anm. 35, S. 51 f.
- 45 Dazu vgl. Elemér Balogh, Die Verdachtsstrafe in Deutschland im 19. Jahrhundert, Berlin 2009; Schmoeckel, Humanität, wie Anm. 7, S. 295 ff.
- 46 So Zopfs, Quellen, wie Anm. 35, S. 38. Willenbücher, Die strafrechtsphilosophischen, wie Anm. 3, S. 54 setzt offensichtlich außerordentliche Strafe und Verdachtsstrafe gleich.
- 47 In letzterem Sinne Schmoeckel, Humanität, wie Anm. 7, S. 34. Zum Problem der Verdachtsstrafen vgl. Bernd Rehbach, Der Entwurf eines Kriminalgesetzbuches von Karl Theodor von Dalberg aus dem Jahre 1792, Berlin 1986, S. 168 ff.; Schaffstein, Verdachtsstrafe, wie Anm. 40; Brigitte Thäle, Die Verdachtsstrafe in der kriminalwissenschaftlichen Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. 1993.
- 48 Zitiert in: Willenbücher, Die strafrechtsphilosophischen, wie Anm. 3, S. 20 Fn.2.
- 49 Abgedruckt in Schmoeckel, Humanität, wie Anm. 7, S. 39 f. (nicht bei Zopfs, Quellen, wie Anm. 35, der in seiner Arbeit 1999 diese Quelle nicht einsehen konnte [ders., Der Grundsatz, wie Anm. 32, S. 180 Fn.418]). Willenbücher, Die strafrechtsphilosophischen, wie Anm. 3, S. 55 sah darin eine Rücknahme der Befugnis, trotz fehlendem Geständnis auf die ordentliche Strafe zu erkennen; Rehbach, Der Entwurf, wie Anm. 47, S. 165, und Schmoeckel, Humanität, wie Anm. 7, S. 40 sprechen nur von einer Einschränkung dieser Befugnis.

- 50 Dazu grundlegend Plöger, Die Mitwirkungspflichten, wie Anm. 13, S. 220 ff.
- 51 Dazu Silvin Bruns, Zur Geschichte des Inquisitionsprozesses: Der Beschuldigte im Verhör nach der Abschaffung der Folter, Hagen 1994, S. 143 ff.; Koch, Folterbefürworter, wie Anm. 34, S. 18 ff.; Detlef Mauß, Die „Lügenstrafe“ nach Abschaffung der Folter ab 1740, Marburg 1974; Morschel, Der Kampf, wie Anm. 13, S. 69 ff.; Plöger, Die Mitwirkungspflichten, wie Anm. 13, S. 239, 248, 255, 314 ff.; Rehbach, Der Entwurf, wie Anm. 47, S. 164 ff.; Nicola Willenberg, Lügen- und Ungehorsamsstrafen – Eine Fortsetzung der Folter? Physische Gewalt im juristischen Diskurs im 18. und 19. Jahrhundert, in: Die Geschichte der Folter seit ihrer Abschaffung, hg. von Karsten Altenhain/Nicola Willenberg, Göttingen 2011, S. 115 ff.
- 52 „außer in besonderen Fällen und nach vorheriger Anzeige“; vgl. Zopfs, Quellen, wie Anm. 35, S. 53 f.
- 53 So die schriftliche Mitteilung von Uwe Winkler zu dem im Märkischen Museum aufbewahrten „Trog“ für Stargard; dazu vgl. Christian Helfer, Der Foltertrog. Eine kriminalhistorische Reminiszenz, in: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1969, S. 110-113; Koser, Die Geschichte, wie Anm. 26, S. 238 Fn.1; Ogris, Friedrich, wie Anm. 2, S. 67 Fn.62; Regge, Strafrecht, wie Anm. 3, S. 373 f. In Lemgo wird der sog. „Kropische Kasten“ aufbewahrt, der aus dem Zuchthaus in Detmold ausgeliehen worden war, um in dem Verfahren gegen den Raubmörder Johann Christoph Krop 1773 verwendet zu werden; dazu Jürgen Scheffler, Hexenverfolgung als Ausstellungsgegenstand: Das Beispiel „Hexenbürgermeisterhaus“, in: Hexenverfolgung und Frauengeschichte, hg. von Regina Pramann, Bielefeld 1994, S. 67 ff.; Gisela Wilbertz, „Die Rache Gottes erwachte...“, Text zur Ausstellung des Stadtarchivs Lemgo vom 17. März bis 28. Mai 1999, 1999. – Nach Holtze, Strafrechtspflege, wie Anm. 14, S. 18, 72 Fn.21, kannte man in Frankfurt an der Oder ein diesem Trog verwandtes „nützliches Instrument“, das man als „Jungfer“ bezeichnete.
- 54 So Willenbücher, Die strafrechtsphilosophischen, wie Anm. 3, S. 55. Vgl. die Begründung der Zulassung, zitiert in: Helfer, Der Foltertrog, wie Anm. 53, S. 111.
- 55 Die Formulierung, dass der Beweis der Tatbegehung „klarer als die Mittagssonne“ zu sein habe, fand sich bereits bei Friedrich Wilhelm I.; vgl. Schmidt, Die Kriminalpolitik, wie Anm. 17, S. 9 Fn.1. Zu dieser Metapher in der Tradition des Beweisrechts vgl. Schmoeckel, Humanität, wie Anm. 7, S. 194.
- 56 Zopfs, Quellen, wie Anm. 35, S. 45.
- 57 Zopfs, Quellen, wie Anm. 35, S. 47.
- 58 Zopfs, Quellen, wie Anm. 35, S. 49.
- 59 In diesem Sinne Schmoeckel, Humanität, wie Anm. 6, S. 35.
- 60 Zu den Erfordernissen von „manifest, notorisch, evident“ in der traditionellen Beweistheorie vgl. Schmoeckel, Humanität, wie Anm. 6, S. 200 f.
- 61 Vgl. Conrad Bornhak, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte, Berlin 1903, S. 236; Ogris, Friedrich, wie Anm. 2, S. 68; Schmidt, Einführung, wie Anm. 9, S. 270; Schmoeckel, Humanität, wie Anm. 7, S. 30 ff., 40, 46. Nach Eb. Schmidt, Einführung, wie Anm. 9, S. 270) besetzte Friedrich II. die gesetzlichen Beweisregeln zugunsten einer letztlich pflichtmäßigen Beweiswürdigung, der als regulatives Prinzip lediglich der Unterschied zwischen völliger und fast völliger Überführung gegeben wurde. Zopfs, Der Grundsatz, wie Anm. 31, S. 179 weist zu Recht darauf hin, dass nicht näher angegeben wurde, was unter diesem „klar“ zu verstehen sei.
- 62 Dazu vgl. Morschel, Der Kampf, wie

- Anm. 13, S. 76 ff.; Schmitt, Die richterliche, wie Anm. 32, S. 145 ff.
- 63 Zur Misstrauen Friedrichs II. gegenüber den willkürlichen Entscheidungen der Richter vgl. Zopfs, Der Grundsatz, wie Anm. 32, S. 179.
- 64 Abgedruckt in Schmoeckel, Humanität, wie Anm. 7, S. 39 f.
- 65 Vgl. Willenbücher, Die strafrechtsphilosophischen, wie Anm. 3, S. 55.
- 66 Vgl. Rehbach, Der Entwurf, wie Anm. 47, S. 165; Schmoeckel, Humanität, wie Anm. 7, S. 40.
- 67 Zopfs, Quellen, wie Anm. 35, S. 47; ähnlich ders., Quellen, wie Anm. 35, S. 49 („das grausame und zugleich zur Herausbringung der Wahrheit sehr ungewisse Mittel der Tortur“).
- 68 Gustav Berthold Volz, Die Werke Friedrichs des Großen, Band 7 und 8, Berlin 1913, S. 22-39; ebenso: Friedrich der Große: Philosophische und staatswissenschaftliche Schriften, München 1986, S. 68-95.
- 69 Volz, Die Werke, wie Anm. 68, S. 35; Friedrich der Große, wie Anm. 68, S. 88 ff.
- 70 Zitiert in: Plöger, Die Mitwirkungspflichten, wie Anm. 13, S. 312 f.; Merten, Rechtsstaatliche, wie Anm. 5, S. 148 Fn.255 nennt auch einen Brief an Voltaire vom 11.10.1777.
- 71 Nach Hälschner, Das preußische, wie Anm. 23, S. 174 sei eine Veröffentlichung überflüssig gewesen, da die Anordnung der Folter seit 1702 ohnehin der Bestätigung des Königs bedurft habe. Zopfs, Der Grundsatz, wie Anm. 32, S. 175 verweist auf die Abschaffung der Folter in Bayern 1806, die ebenfalls geheim gehalten werden sollte. Vgl. dazu mit weiteren Belegen Schmoeckel, Humanität, wie Anm. 7, S. 35 ff.
- 72 So Schmoeckel, Humanität, wie Anm. 7, S. 42 Fn.152.
- 73 Vgl. Zopfs, Der Grundsatz, wie Anm. 32, S. 175.
- 74 Vgl. Kneubühler, Die Überwindung, wie Anm. 14, S. 283 Fn.69; Koser, Die Geschichte, wie Anm. 26, S. 236 Fn.4.
- 75 Zu dieser „Straffolter“, die in Frankreich, aber zum Teil auch in Deutschland vorgenommen wurde, vgl. Schmoeckel, Humanität, wie Anm. 7, S. 46 f.
- 76 Schmoeckel, Humanität, wie Anm. 7, S. 22 verweist auch auf „bewegende Ursachen“ in der eigenen Biografie Friedrichs: nämlich seine Erfahrung im Prozess gegen seinen Freund Katte.
- 77 Vgl. Plöger, Die Mitwirkungspflichten, wie Anm. 13, S. 305; Schmoeckel, Humanität, wie Anm. 7, S. 166, 169 ff.
- 78 Vgl. Schmoeckel, Humanität, wie Anm. 7, S. 173 ff.; Zopfs, Die Fürsten, wie Anm. 35, S. 27.
- 79 Vgl. Plöger, Die Mitwirkungspflichten, wie Anm. 13, S. 307.
- 80 Zitiert in: Kneubühler, Die Überwindung, wie Anm. 14, S. 235.
- 81 Zu Thomasius vgl. Plöger, Die Mitwirkungspflichten, wie Anm. 13, S. 302 ff.; zu Voltaire vgl. Eduard Hertz, Voltaire und die französische Strafrechtspflege, Stuttgart 1887; Plöger, Die Mitwirkungspflichten, wie Anm. 13, S. 305.
- 82 Zopfs, Quellen, wie Anm. 35, S. 45.
- 83 Zopfs, Quellen, wie Anm. 35, S. 49.
- 84 Zopfs, Quellen, wie Anm. 35, S. 51.
- 85 Auch die herrschende Auffassung sieht in diesen Orders 1774 und 1776 die gänzliche Abschaffung der Folter (vgl. Bornhak, Preußische, wie Anm. 61, S. 236; Heymann, Über die Bedeutung, wie Anm. 9, S. 6; Morschel, Der Kampf, wie Anm. 132, S. 36; Ogris, Friedrich, wie Anm. 2, S. 68; Regge, Strafrecht, wie Anm. 3, S. 372; Rehbach, Der Entwurf, wie Anm. 46, S. 162; Schmidt, Einführung, wie Anm. 9, S. 270; Willenbücher, Die strafrechtsphilosophischen, wie Anm. 3, S. 51). Der Text allerdings ist nicht so eindeutig (vgl. Zopfs, Die Fürsten, wie Anm. 35, S. 27, der diese These daher auch ablehnt). Ablehnend auch

Schmoeckel, Humanität, wie Anm. 7, S. 39, 40.

86 So das Schlusswort von Regge, Strafrecht, wie Anm. 3, S. 375. Vgl. Schmidt,

Einführung, wie Anm. 9, S. 269 (Abschaffung der Folter als „diejenige Tat, die allein ihm seinen Beinamen hätte sichern können“).

TROND KUSTER

# Die Hanse in Ostwestfalen im 16. Jahrhundert

Darstellung und Erkenntnisse aus einem Schreiben der Städte  
Herford, Lemgo und Bielefeld an Minden aus dem Jahr 1585

## 1. Einleitung

Westfalen – das eigentliche Mutterland der Hanse.<sup>1</sup> Und „... die Chroniken der großen westfälischen Städte halten die Ereignisse der Hanse kaum für erwähnenswert, ein Zeichen, wie selbstverständlich die Gemeinschaft der deutschen Hansekaufleute und der Städte in Westfalen von jeher war“.<sup>2</sup> Dies schreibt Luise von Winterfeld im Jahr 1955 über die Wahrnehmung der Hanse in Westfalen. Doch nicht zuletzt schon die Tatsache, dass ihr fast 60 Jahre alter Aufsatz bis heute zu den wichtigsten Arbeiten über die Hanse in Westfalen zählt, zeigt, wie wenig Beachtung der Hanse in der Region auch in den vergangenen Jahrzehnten geschenkt worden ist.<sup>3</sup> Zwar gibt es in jüngerer Zeit unterschiedliche Versuche das Bewusstsein für die historische Bedeutung der Hanse auch und gerade im heutigen Ostwestfalen-Lippe zu schärfen, doch sind etwa ein Hansestag, wie er jüngst in Herford inszeniert wurde, oder die schon länger zurückliegende Zusatzbetitelung der Stadt Lemgo mit „alte Hansestadt“ eher Marketing- und Werbebezwecken und dem Versuch der regionalen Imageaufbesserung zu verdanken, als dem Willen, die Hansegeschichte ernsthaft aufarbeiten zu wollen. Dennoch ist zu erkennen, dass auch in der Hanseforschung die hansischen Strukturen auf der Mikroebene, also auf kleinteiliger Ebene im Hinblick auf innerstädtischen und regionalen Handel, zunehmend in den Fokus zu rücken scheinen. Die mangelnde Erwähnung der Hanse, die Luise von Winterfeld der Selbstverständlichkeit der hansischen Vergangenheit in Westfalen zuschreibt, ist, so darf vermutet werden, spätestens in den vergangenen Jahrzehnten einem weitgehenden Unwissen über die Bedeutung der Hanse in Westfalen gewichen. Hansestädte und hansische Geschichte verbindet die Mehrheit der Deutschen wohl nur noch mit Hamburg, Bremen, Lübeck und eventuell einigen Städte in Mecklenburg-Vorpommern. Auch ich möchte mich von einer ähnlichen Wahrnehmung nicht ausschließen. Umso interessanter und anregender waren für mich die beiden Lehrveranstaltungen „Urbane Kultur kleinerer Hansestädte“ und „Städtelandschaft Ostwestfalen: Quellen und Forschungen“, die sich intensiv mit der hansischen Vergangenheit der Region befassten und bei mir zum einen auf großes Unwissen stießen, zum anderen aber ein umso größeres Interesse für diesen Teil der Regionalgeschichte entstehen ließen. Im Rahmen meiner intensiven Auseinandersetzungen mit der Hanse in der Region in den vergangenen

Monaten zog besonders ein Schreiben aus dem Jahr 1585 mein Interesse auf sich, das ich im Rahmen der Recherche im Kommunalarchiv Minden vorfand, in dem die Bürgermeister und Räte der Städte Herford, Lemgo und Bielefeld ihren Mindener Nachbarn detailliert ihre momentane Sicht auf die Hanse darlegen und diese um eine Einschätzung der Situation und eine Stellungnahme bitten.<sup>4</sup> Die Recherche im Stadtarchiv Minden wurde mir insofern deutlich erleichtert, als dass ich auf einen von Lennart Pieper im Jahr 2012 erstellten Archivbericht zurückgreifen konnte, in dem Pieper sich intensiv mit den erhaltenen Akten- und Dokumentenbeständen in Bezug auf die hansischen Aktivitäten Mindens beschäftigt und auch das dieser Hausarbeit zugrundeliegende Schreiben nicht nur als besonders herausragend darstellt und hervorhebt, sondern es bereits erstmals transkribiert und so einen ersten guten Überblick ermöglichte.<sup>5</sup> Und da das Schreiben bisher lediglich in einem 40 Jahre alten Beitrag von Leopold Kulke zu seinen Untersuchungen zur hansischen Geschichte Mindens und in einem kurzen Aufsatz Christoph Laues über die Hansetage in Schötmar Erwähnung findet, und auch dort jeweils nur mit wenigen Zeilen bedacht wird,<sup>6</sup> soll es in dieser Hausarbeit nun im Fokus stehen und genauer auf seine Aussagen hin untersucht werden. Es soll geschaut werden, was das Schreiben über die hansischen Strukturen in der Region aussagt, welche Themen und Probleme angesprochen werden, wie es in die damalige Situation der Hanse eingeordnet werden kann und welche Rückschlüsse daraus gezogen werden können. So folgt auf den nachfolgenden Seiten zuerst ein historischer Überblick zur Hanse allgemein und zur Hanse in Westfalen und Minden im 16. Jahrhundert, anschließend wird kurz auf die Hansetage in Schötmar eingegangen, woraufhin die Transkription bzw. Edition des Schreibens erfolgt, danach folgen die inhaltliche Analyse und Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse.

## **2. Die Hanse zur Mitte des 16. Jahrhunderts**

Um den Inhalt und die Bedeutung des Schreibens von 1585 nachvollziehen zu können und aufgrund der Tatsache, dass kein Antwortschreiben vorhanden ist, soll in den nachfolgenden Kapiteln zunächst ein Überblick über die Strukturen der Hanse und die wichtigsten hansischen Ereignisse um die Mitte des 16. Jahrhunderts gegeben werden. Daran anschließend soll der Fokus für die Hanse in der Region Westfalen, speziell in Ostwestfalen, geschärft werden, indem die hansischen Strukturen und Gegebenheiten der Region näher beschrieben und erläutert werden und auch der „Sonderfall Minden“ und die Hansetage in Schötmar genauer dargestellt werden.

### **2.1 Situation der Hanse um 1580**

In diesem Kapitel soll die Gesamtsituation der Hanse um 1580 dargestellt werden. Genauer gesagt, soll der Zeitraum, der dem Schreiben an Minden vorausgeht und der wichtig für dessen Einordnung ist, betrachtet werden. Die Hanse hat zur Mitte des 16. Jahrhunderts nämlich große und tiefgreifende Veränderungen erfahren, die die nachfolgenden Entwicklungen

maßgeblich beeinflussten und prägten. So wurde die Hanse in den Jahren von 1554 bis 1557 neu organisiert und grundlegend umstrukturiert. Das sogenannte „Konfederationsnotel“ von 1557, das von über 60 Städten unterzeichnet und anerkannt wurde, beinhaltete die Schaffung festerer organisatorischer Strukturen, so wurden u. a. „einklagbare Verpflichtungen festgelegt und eine transparente Kostenverteilung eingeführt“ sowie die Zahlung regelmäßiger Finanzbeiträge der einzelnen Städte vereinbart.<sup>7</sup> Außerdem wurde die deutsche Hanse in vier Hansequartiere unterteilt (in ein kölnisches, ein lübisches, ein preußisches und ein sächsisches Quartier), die je wiederum eigene Vierstädte hatten, die wiederum für ihre Prinzipalstädte Ansprechpartner in Hanseangelegenheiten waren, denen ebenfalls wieder Beistädte zugeordnet sein konnten.<sup>8</sup> Das Konfederationsnotel, das 1579 verlängert wurde, sah vor, dass die Städte je nach Größe und Wirtschaftskraft jährlich Beiträge zu zahlen hatten, die der Hanse als „Dispositionsmittel für die Kontorpolitik“ dienen sollten.<sup>9</sup> Köln und Lübeck hatten beispielsweise je 100 Taler, Danzig und Hamburg 80 Taler und die kleinsten Städte 10 Taler zu entrichten.<sup>10</sup> Außerdem konnten sogenannte „Kontributionen“ von den Städten eingefordert werden, deren Höhe sich am Annum, also dem Jahresbeitrag, orientierte, und für besondere Ausgaben der Hanse bestimmt sein sollte und dann für mehrere Jahre auf einmal gezahlt werden konnte.<sup>11</sup> Im Normalfall waren dies fünf Jahre, im Jahr 1591 allerdings 40 Jahre, so dass auf die Städte mitunter enorme Einmalzahlungen zukamen.<sup>12</sup> Neben diesen Veränderungen war noch eine weitere Maßnahme im Jahr 1556 eingeführt worden, die ein Novum für die hansischen Strukturen darstellte. Der Kölner Heinrich Sundermann (1520-1591) wurde der erste festangestellte Mitarbeiter der Hanse (abgesehen von den Kontormitarbeitern), indem er das neugeschaffene Amt eines Syndikus bekleidete und so als erster Diplomat und Geschäftsführer die hansischen Angelegenheiten koordinierte und vertrat.<sup>13</sup> Aufgrund dieser vielen und grundlegenden Veränderungen und Umstrukturierungen der Hanse spricht Stephan Selzer deshalb von einer „Neugeburt unter frühneuzeitlichen Vorzeichen“ und dem „Ende der mittelalterlichen Hanse“ und nicht nur von einer Reorganisation oder Umstrukturierung derselben.<sup>14</sup> Die vormals lockeren Zusammenschlüsse einzelner Kaufleute seien verloren gegangen und das mit ihnen verbundene „System von Aushilfen und Unschärfen“, das zuvor eines der wesentlichen Merkmale und auch die Stärke der Hanse gebildet habe.<sup>15</sup> Dass die negativen Folgen der Neuordnung der Hanse bereits den Zeitgenossen auffielen, ist daran zu sehen, dass viele Städte den Beitragszahlungen nicht nachkommen wollten oder konnten. Selbst Köln, eine der reichsten Hansestädte, hatte 1601 einen Zahlungsrückstand von 8000 Talern vorzuweisen.<sup>16</sup> Und auch Minden, das jährlich 20 Taler zu zahlen hatte, war 1606 mit 300 Talern an Kontribution sowie dem Annum im Rückstand.<sup>17</sup> Die Hansestädte verzichteten aber nicht zwingend aus finanziellen Notlagen heraus auf die Zahlungen, sondern teilweise auch, weil „sie auf den Schutz und die Privilegien der Hanse verzichten zu können glaubten“,<sup>18</sup> da viele von ihnen Mitte des 15. Jahrhunderts wesentlich stärker von der „Fürsorge und der merkantilen Poli-

tik ihres Landesherren“ zu profitieren meinten,<sup>19</sup> als von den alten Hanseprivilegien. Zu den sich verändernden politischen und wirtschaftlichen Umständen im 15. und 16. Jahrhundert kamen noch weitere Faktoren hinzu, die die Hanse belasteten.<sup>20</sup> So war Lübeck, das traditionelle Haupt der Hanse, in den Jahren von 1563 bis 1570 in den Nordischen Siebenjährigen Krieg involviert und konnte in dieser Zeit seiner Führungsrolle in der hansischen Organisation nur eingeschränkt nachkommen.<sup>21</sup> Gleichsam bedeutete das Ende des Krieges einen Wendepunkt in der lübischen Politik, da Lübeck beschloss, Wirtschaftsinteressen fortan nicht mehr mit Waffengewalt durchsetzen zu wollen und stattdessen auf stärkere Unterstützung durch „Kaiser und Reich“ zu hoffen.<sup>22</sup> Auch die wirtschaftliche Vormachtstellung im Ostseehandel büßte Lübeck ab dem Ende des 15. Jahrhunderts, vor allem zugunsten niederländischer Handelsflotten, zunehmend ein. Ein besonders anschauliches Beispiel ist hierfür die Auswertung des Hafenzollregisters der Hansestadt Danzig, das zeigt, dass allein die lübische Flotte 1475 noch 25% des gesamten Handelsverkehrs ausmachte, während 1583 der Anteil auf unter drei Prozentpunkte auf 2,9% zurückgegangen war.<sup>23</sup> Die Niederländer konnten im gleichen Zeitraum ihren Anteil von 24% auf über 45% steigern.<sup>24</sup> An diesen Zahlen wird also bereits deutlich, wie sehr sich die Machtverhältnisse und die wirtschaftliche Zusammensetzung im Ostseehandel innerhalb des 16. Jahrhunderts veränderten. Hinzu kamen der beginnende transatlantische Handel und die Entstehung erster Börsen, beispielsweise 1557 in Hamburg, die ebenfalls die traditionellen Handelstätigkeiten der Hanse erschwerten. Doch obwohl der tatsächliche Einfluss der Hanse zunehmend zurückzugehen schien, erfolgte ab 1568 der Neubau des größten hansischen Profanbaus der Geschichte, nämlich des neuen Kontors in Antwerpen, das das alte Kontor in Brügge ersetzen sollte.<sup>25</sup> Neben den enormen Baukosten, die die Hanse stark belasteten, kam hinzu, dass das Kontor kurz nach seiner Einweihung 1576 bereits zum ersten Mal geplündert wurde, nach dem Abfall der Niederlande von Spanien.<sup>26</sup> Bereits wenige Jahre später, nämlich 1584/85, folgte die vernichtende Belagerung durch spanische Truppen unter der Führung Farneses, und die „Abschnürung Antwerpens von der Scheldemündung durch die ‚Vereinigten Niederlande‘, in den Kämpfen 1580-89 entschieden, besiegelte das Schicksal“ des Kontors endgültig, womit es „zur schlimmsten Fehlkalkulation“ und dem größten finanziellen Fiasko in der hansischen Geschichte geworden war.<sup>27</sup> Luise von Winterfeld zitiert mit Blick auf das Antwerpener Desaster Leonard Ennen, der das Kontor „als ein glänzendes Grabmal für die altehrwürdige kaufmännische Genossenschaft der Hanse“ beschreibt und somit bereits ein herannahendes Ende der Hanse begründet.<sup>28</sup> Auch Heinz Stoob spricht von einem „nicht mehr zu verkennenden Niedergang des Verbandes“ ab 1570, wobei er hervorhebt, dass dies nicht zwingend mit einem wirtschaftlichen Niedergang der einzelnen Gliedstädte verbunden sein musste, sondern diesen mitunter sogar „mehr Bewegungsfreiheit“ bereitet habe, die vielen Städten „den tiefgreifenden Umstellungsvorgang des wirtschaftlichen und politischen Lebens nach 1560/70“ überhaupt erst ermöglicht habe.<sup>29</sup>

Es zeigt sich also, dass besonders die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts für die Hanse mit vielen, sehr weitreichenden Veränderungen verbunden gewesen ist. Es war die Zeit, in der die Weichen für eine veränderte, reorganisierte Hanse der Frühen Neuzeit gestellt worden sind und die mit teils enormen Belastungen für den „langlebigsten kontinentalen Interessenverband“<sup>30</sup> und deren einzelnen Mitglieder verbunden war.

## **2.2 Geschichte der Hanse in Westfalen – und Minden**

Mit welchen Umstrukturierungen und Veränderungen die gesamte deutsche Hanse umzugehen hatte, ist mehr als deutlich geworden. Doch ist es von ebenso großem Interesse, wie die Situation speziell in Westfalen und genauer in Ostwestfalen ausgesehen hat. Denn auch im, wie bereits anfänglich zitierten, „Mutterland der Hanse“<sup>31</sup> waren die tiefgreifenden Umwälzungen des hansischen Lebens im 16. Jahrhundert spürbar. Zum einen ist es bereits an dieser Stelle wichtig klarzustellen, dass der Begriff „Westfalen“ in keiner Weise so eindeutig zu verstehen ist wie heute. Das westfälische Hansequartier erstreckte sich um 1550 beispielsweise in seiner Nord-Süd-Ausbreitung vom heutigen Emsland bis tief hinein ins Kölner Becken, dem heutigen Rheinland. Zum anderen verschoben sich die Einteilungen immer wieder, so dass zwar ein fester westfälischer Kern, der auch heute noch westfälisch ist, vorhanden war (etwa mit den Städten Münster, Soest und Dortmund), allerdings die Randpunkte und Grenzregionen weniger eindeutig waren. So wurde 1540 bei einem Treffen der Hansestädte zunächst entschieden, dass Minden, Herford, Paderborn und Lemgo von Köln an Bremen abgetreten werden sollten,<sup>32</sup> allerdings hatte diese „unnatürliche Zerreißung Westfalens“ keinen Bestand, so dass die Städte nach wenigen Jahren, Minden als erste im Jahr 1545, wieder Köln zugerechnet wurden.<sup>33</sup> Mit der Reorganisation der Hanse in den Jahren 1554-1557 ergab sich für Ostwestfalen dann folgendes Bild: Köln war die Quartiershauptstadt, ihr waren die Vierstädte Dortmund, Soest, Münster und Osnabrück untergeordnet.<sup>34</sup> So ordneten sich die Prinzipalstädte um diese vier Zentren, hierbei waren Minden, Herford, Lemgo und Bielefeld, also das heutige Ostwestfalen-Lippe, Osnabrück untergeordnet, das auch die Aufgabe hatte, die vier Prinzipalstädte zu den Hansetagen einzuladen.<sup>35</sup> Winterfeld merkt hierzu an, dass die Prinzipalstädte sich bei dem Besuch der Quartierstage in Köln allerdings sehr zurückhielten und Minden sogar so sehr, „daß wieder der alte Zweifel wach wurde, ob es [nicht doch] zum sächsischen Quartier“ zählte, was die Kontore in London und Antwerpen ohnehin annahmen.<sup>36</sup> Minden besuchte im Jahr 1559 das letzte Mal selbst einen Hansetag und ließ sich ansonsten von anderen Städten vertreten.<sup>37</sup> Aber nicht nur Minden zeigte sich spätestens ab der Mitte des 16. Jahrhunderts der Hanse gegenüber etwas zurückhaltender, sondern auch zahlreiche andere kleinere Hansestädte Westfalens erklärten gar ihren Austritt aus dem Handelsverband, was jedoch zu dieser Zeit eher als temporäre Erscheinung wahrgenommen wurde und zur allgemeinen Lockerung des hansischen Gefüges zu passen schien.<sup>38</sup> Das „baufällige Wesen der Hanse“, wie es Luise von Winterfeld nennt, stürzte zu dieser

Zeit dennoch noch nicht vollkommen in sich zusammen, „weil niemand die von den Vorvätern erworbenen Hansefreiheiten endgültig aufgeben“ wollte.<sup>39</sup> Zu Minden, das wie bereits erwähnt häufig einen Sonderfall in seiner Zugehörigkeit zu einem Quartier darstellte, ist noch anzumerken, dass es 1557 nicht in den westfälischen Besendungsplan mit aufgenommen worden ist, weil die übrigen Prinzipalstädte es nicht mehr eindeutig zu Westfalen zählten, und es neben Köln auch von Bremen beansprucht wurde und, wie ebenfalls erwähnt, von Antwerpen und London dem sächsischen Quartier, also der Quartiersstadt Braunschweig, zugeschrieben wurde.<sup>40</sup> Die „Mindener Besendungsproblematik“ ist auf dem Hansetag 1579 erneut diskutiert worden, allerdings ohne klares Ergebnis, so dass Minden bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts hinein sowohl von Köln als auch von Bremen angeschrieben und auch beansprucht worden ist.<sup>41</sup> Somit unterscheidet sich Minden in seiner Zugehörigkeit also vom „Städtedreieck Lemgo-Herford-Bielefeld“,<sup>42</sup> das nach 1557 eindeutig als westfälisch angesehen werden konnte und lediglich von Köln beschrieben wurde. Um keine falschen Rückschlüsse aus der Mindener Situation zu ziehen, ist zu erwähnen, dass Minden trotz des vermeintlich mangelnden Interesses an hansischen Angelegenheit noch im Jahr 1609 250 Taler an Kontributionsrückständen, zwar nach mehrmaliger Ermahnung und nach einem drohenden Ausschluss, an die Hanse zahlte.<sup>43</sup> Dies zeigt, dass Minden, obwohl es bereits seit 50 Jahren keinen Hansetag mehr besucht hatte und auch ansonsten vor allem durch Zurückhaltung auffiel, auch im 17. Jahrhundert der Hanse nicht vollkommen den Rücken kehren wollte.<sup>44</sup>

Ebenso wie in Minden eine gewisse Zwiespältigkeit in Bezug auf die Hansezugehörigkeit zu vernehmen war, zeigen sich noch weitere interessante Entwicklungen in den Hansestädten Westfalens des ausgehenden 16. Jahrhunderts. Denn obwohl allgemein in der Sekundärliteratur der hansische Niedergang ab ca. 1570 beschrieben wird und die Bedeutung der Hanse tatsächlich abzunehmen schien, so ist zu erwähnen, dass gleichzeitig das hansische System in Teilen Westfalens inflationäre Züge annahm. Paderborn erklärte 1557 beispielsweise „alle Flecken und Städte des Bistums“ für hansisch, und auch Münster trat 1580 dafür ein, auch Krämer und kleine Kaufleute von den Hanseprivilegien profitieren zu lassen.<sup>45</sup> Ob dies im Nachhinein als Zeichen des Niedergangs gewertet werden kann, scheint nicht unbedingt selbstverständlich und eindeutig zu sein, da es ebenso als ein Reformversuch der reorganisierten Hanse gedeutet werden könnte.

Festzuhalten ist, dass die Hanse für Westfalen über Jahrhunderte hinweg eine große und entscheidende Rolle gespielt hat, und dass sowohl die Entwicklung des Hanseverbandes als auch der Region Westfalen ohne die gegenseitige Beeinflussung und Abhängigkeit anders verlaufen wäre. Luise von Winterfeld spricht gar davon, dass die Hanse „das Gefühl der Gemeinsamkeit und der Zusammengehörigkeit der westfälischen Länder und der westfälischen Menschen bis in die Neuzeit hinein“ geprägt habe und nach wie vor von Bedeutung sei.<sup>46</sup> Inwiefern dem zuzustimmen ist, kann und soll an dieser Stelle nicht geklärt werden, aber dass die west-

fälische Hansegeschichte gerade in Bezug auf das heutige Ostwestfalen-Lippe hoch spannend verlief und zahlreichen Wandlungen und Veränderungen unterlegen war, ist in diesem Kapitel deutlich zum Ausdruck gebracht worden.

### **2.3 Die „Dreistädte“<sup>47</sup> Herford, Lemgo und Bielefeld und die Hansetage in Schötmar**

Inwiefern die Hanse gerade in Bezug auf den Zusammenhalt der Städte Herford, Lemgo und Bielefeld eine wichtige Rolle gespielt hat, und welche Bedeutung der Hanse auf regionaler Ebene zukam, zeigen die Hansetage in Schötmar, die auch in dem dieser Arbeit vorausgegangen Seminar eingängig thematisiert worden sind und einen weiteren interessanten Aspekt der hansischen Organisation widerspiegeln. Der kleine Ort Schötmar, unweit des heutigen Bad Salzuflen gelegen, eignete sich besonders für die regionalen Treffen, da er jeweils von Herford, Lemgo und Bielefeld aus gut erreichbar war und zugleich eine gewisse Abgeschlossenheit gewährleistete, die es ermöglichte, das gemeinsame Handeln in Bezug auf die regionale Wirtschaft zu organisieren. Aus einem solchen regionalen Hansetag ist auch das 1585 an Minden gemeinsam verfasste Schreiben hervorgegangen. Eine enge Zusammenarbeit in Bezug auf hansische Angelegenheiten ist zwischen den Städten Herford und Lemgo bereits seit der Mitte des 15. Jahrhunderts belegt.<sup>48</sup> Von regelmäßigen Treffen, bei denen auch Bielefeld anwesend war und denen gelegentlich sogar die Städte Minden, Paderborn und Osnabrück beigewohnt haben sollen, ist ab der Zeit um 1500 auszugehen.<sup>49</sup> Im Zeitraum von 1556 bis 1651 haben mindestens 19 solcher Treffen in Schötmar zwischen Herford, Lemgo und Bielefeld nachweislich stattgefunden, vermutlich gab es ähnliche Zusammenkünfte aber sogar mehrmals pro Jahr.<sup>50</sup> Obgleich berichtet wird, dass Herford die Führungsrolle zukam, traten die drei Städte nach außen hin gleichberechtigt auf, um ihre Anliegen zu vertreten, was sich auch an dem Schreiben an Minden zeigt, auf dem sich die Siegel aller drei Städte befinden.<sup>51</sup> Dass die Städte nicht nur in Hanseangelegenheiten, sondern auch in anderen wirtschaftlichen Bereichen zusammenarbeiteten und die gemeinsame Stärke nutzten, wenn auch mitunter die Zusammenarbeit nicht ganz reibungslos verlaufen sein mag und es wohl auch einige „Eifersüchteleien“ gegeben hat,<sup>52</sup> zeigt sich unter anderem daran, dass sie 1536 eine gemeinsame Münzordnung beschlossen und somit die wirtschaftliche Zusammenarbeit zusätzlich manifestierten.<sup>53</sup> Welche genaue Bedeutung diese wirtschaftliche und hansisch organisierte Zusammenarbeit hatte und wie sie die regionalen Strukturen prägte, bedarf jedoch noch weiterer historischer Aufarbeitung, zu der die Forschungen von Daniela Osterholt, die sich intensiv mit der Hanse in der Region des heutigen Ostwestfalens im Rahmen ihrer Masterarbeit befasst<sup>54</sup>, wesentlich beitragen werden.

### 3. Das Schreiben der Städte Herford, Lemgo und Bielefeld an Minden 1585

Nachdem also nun in den vorangegangenen Kapiteln die wesentlichsten Entwicklungen und die entscheidenden Veränderungen der hansischen Strukturen sowohl für den gesamten Hanseverband als auch für die Region des nordöstlichen Westfalens näher erläutert und dargestellt worden sind, gleichsam der Wissenshintergrund für das Verständnis der Quelle geschaffen wurde, wird in es nun um die Erschließung des Schreibens der Bürgermeister der Städte Herford, Lemgo und Bielefeld an Minden aus dem Jahr 1585 gehen. Zunächst werden die Editions- und Transkriptionsgrundlagen erklärt sowie wichtige Informationen zur Quelle und Darstellungsweise geliefert. Anschließend folgt die eigentliche editierte Transkription, die neu erstellt ist, aber aufgrund der bereits von Pieper erstellten Transkription deutlich erleichtert wurde, so dass Unklarheiten abgeglichen und verhindert werden konnten.

#### 3.1 Editionsgrundlagen

Das Schreiben der Bürgermeister der Städte Herford, Lemgo und Bielefeld befindet sich im Kommunalarchiv Minden in einer Aktensammlung des Bestandes B, die in der Akte 662 an die 20 Schreiben zum Thema „Hanseangelegenheiten“ zusammenfasst. Die Schreiben dieser Akte sind chronologisch geordnet und beinhalten sowohl Einladungen zu Hansetagen u. a. der Städte Osnabrück, Köln und Bremen, Tagesordnungen von Hansetagen als auch diverse andere Schreiben hansischen Inhalts. Das ausgewählte Schreiben, das mit Ausnahme einiger kleiner Löcher und Verfärbungen sehr gut erhalten und leserlich ist und zwei doppelseitig beschriebene Schriftseiten umfasst, setzt sich besonders im Hinblick auf seine inhaltliche Aussagekraft von den anderen Schriftstücken ab. Es ist eines der wenigen überlieferten Schreiben, die die Städte Herford, Lemgo und Bielefeld gemeinsam im 16. Jahrhundert an Minden geschrieben haben und stellt eine außergewöhnliche Quelle für die regionale Hanseforschung dar. Die Städte geben detailliert Auskunft über ihre Sicht auf die Hanse, äußern sich zu Konfliktpunkten und bitten Minden um Rat und Unterstützung. Leider ist kein Antwortschreiben vorhanden. Da das Schreiben sehr leserlich ist und in einer Mischung aus Mittelhochdeutsch und Frühneuhochdeutsch geschrieben wurde, ist es auch für den ungeübteren Leser gut verständlich. Deshalb wurde bei der hier erfolgten Transkription<sup>55</sup> auch nur so wenig wie möglich verändert. Lediglich die vokalisches gebrauchten Konsonanten, wie v und j, sind zu u bzw. i verändert worden, mit Ausnahme der Datumsangabe. Das vokalisierte w ist unter Berücksichtigung des damaligen Sprachgebrauchs beibehalten worden. Eindeutige Abkürzungen, diakritische Zeichen und Ligaturen wurden kommentarlos aufgelöst. Außerdem wurde die n-Verdoppelung in Endsilben getilgt. Ebenso wurden Worte, die mehrfach vorkommen und unterschiedlich geschrieben werden, weitestgehend vereinheitlicht. Die ursprüngliche Zeichensetzung sowie die Groß- und Kleinschreibung wurden beibehalten, da sie unter Umständen zum Textverständnis beitragen.

Zur Kenntlichmachung eines Seitenanfangs im Original ist eine Leerzeile eingeführt worden. Auf hier nicht genannten Besonderheiten und Anmerkungen wird in den Fußnoten gesondert hingewiesen. Anzumerken ist, dass es sich bei dieser Transkription nicht um eine alle Einzelheiten umfassende und auf alle Besonderheiten eingehende und alle Editionsrichtlinien berücksichtigende Abschrift handelt, da dies den Rahmen dieser Hausarbeit sprengen würde und der Schwerpunkt auf der inhaltlichen Erschließung und Kontextualisierung des Schreibens liegen soll. Mögen diese Hinweise einige Ungenauigkeiten erklären bzw. entschuldigen.

### 3.2 Transkription des Schreibens von 1585

Den erbare, vorsichtigh und wolweisen Burgermeistern und Rhädt dero Stadt Minden, unsern gunstigen Nachbawern und guten Freunden [Unterschrift]<sup>56 57</sup>

Unsere freundliche dienste mit erbietungh alleß gutten zuvor. Erbare, vorsichtigh und wolweise gunstige herrn Nachbawer und gute freunde. Wir muegen Ew: E. W:<sup>58</sup> nicht vorhalten, welcher gestaldt wir nun auf etzlichen Hansetagen unß zum hochsten mundtlich auch zu mehrmahlen schriftlich beklagt, daß unß von wegen unser unvormuegenheit, Auch vieler obliggender Reichß und Kreses Contribütion, und dan Furst und Grafflicher Landtschatzungh fast unmueglich der Hanse geselschafft dero auch ubermeßigen gefurderten Contribütion imposten<sup>59</sup> und unwerungh halber beyzuwhonen, Dabey gemeinen Ansetetten nicht zuerhalten, daß von unß all und Indes Jhars ein genantz alß etwan In sambt zwentzigh oder dreitzigh thaler zum eußersten aufgenhomen werden muchten, Dabey dan auch mit allen fleiß angewogen daß wir unß gantz keins furtheils oder nutzen auß der Hanse Societet wusten zugewarten.

Ob wir uns nun woll gentzlich vorsehen, solch unsere Klage dedücierte ursachen bitt und sachen in achtungh gebuerliche Communication und betrachtungh genhomen sein solte, so vormirchen [?]<sup>60</sup> wir doch auß den unß von den Achtbarn herrn von Coln zugeschickten acten solches gentzlich hinangesetzt und vorbevgangen, und nur dahin gesehen wirdt, wie man von unß beschwerliche summen an angegeben restanten und von neuen angemudeten zulagen außquetzen muchte.

Alß wir unß nun gentzlich vormueten Ew: E. W: von gedachten von Coln gleichmeßige acten schreiben und anmuetunge, werden bekommen haben, und unß dabey die gedancken machen daß auch Ew: E. W: den gantzen underganck dero gerurten Hanse Societet vormirchen worden, sinthenmall fast alle und Jede Privilegia der Cuntore so woll In Engelandt alß In Liflandt und anderer orter wie dan auch der vorders deß beschwerlichen newerbauwten Osterschen Hauseß zu Andorpf<sup>61</sup> den Ansche Stetten entzogen, und vor augen stehet, Auch dahero lichtlich muchten bewogen werden, sich solicher Societet auch thaidtlich zueußern. Zuuorab alldeweill In kein nutz so dieße Stette haben muchten gespeuret wirtt, oder unß kan oder magh angegeben werden, sunder daß nur auf die Contribution getrungen und erhaltungh der vornhemen Stette an der sehe kanten, Rein und andern schiffreichen strömen gesaht wirt.





Alß wir nun aber In diesen sachen sunderlich allein auß den ursachen, daß unsere voreltern

soliche Societet Ingangen, und auf unß ererbet, Auch nicht wißen konnen wan wir unß deroselben gantzlich und pürè abdiert und enteubert, waß vor detrimenti darauf erfolgen muchte, ein groß bedencken haben, unß darin selbst beschwerlich rhaten konnen, So wollen wir Ew: Erb: W.<sup>62</sup> dienstfreundlich gebetten haben, unß deroselben getrewen rhaitt hirtu mitzutheilen, und wie sich dieselb hirtu zunachalten bedenckens und vorhabens, auf guidt vortrewen zu Communiciren: Solte eß auch vor ratsam erachtet werden derhalben mundtlich zuconferieren, bitten wir unß deßhalben tage, Zeitt und stunde, zubestimmen und zuzuschreibem, Sein wir erbietens, die unsere darzu abzufordigen.

Ew: Erb: W. dazu wir unß alles gueten und nachbaurlicher befurderungh vortrostten wollen, sich hirtu gudtwilligh erzeigen, daß hinwidder zuvordien sein wir mehr dan willigh und thuen Ew: Erb: W. In den gnedigen schutz deß Allmechtign empfellendt. Dat. Schottmar den 15. Juny An. 85. Burgermeistere und Rhädte dero Stett Harfurdt, Lemgo und Beilfeldt.

#### **4. Interessante Informationen und Inhalte des Schreibens**

Nachfolgend soll nun auf die wichtigsten und interessantesten Aspekte des Schreibens eingegangen werden. Des Weiteren wird das Schreiben auf seine Aussagen hin untersucht und zu den bisherigen Forschungsergebnissen und Erkenntnissen, die bereits anhand der Sekundärliteratur dargestellt worden sind, in Bezug gesetzt werden.

##### **4.1 Inhaltliche Darstellung des Schreibens**

Dass sich das Schreiben sehr von den übrigen vorhandenen Schriftstücken zu Hanseangelegenheiten, die im Mindener Archiv erhalten sind, absetzt, ist bereits anfänglich erwähnt worden. Wie viele interessante Aspekte sich in und zwischen den Zeilen finden lassen, bedarf deshalb umso genauerer Begutachtung und Wahrnehmung. Allein die Tatsache, dass das Schreiben von den Städten Herford, Lemgo und Bielefeld gemeinsam während eines Treffens in Schötmar verfasst wurde, ist, wie aus Abschnitt 2.3 ersichtlich wird, erwähnenswert, da es noch einmal den Zusammenhalt des „Städtedreiecks“, wie es Luise von Winterfeld nennt, unterstreicht.<sup>63</sup> Und auch, dass sich die drei Städte an Minden wenden, dessen Zugehörigkeit zu Westfalen bzw. zum Kölner Quartier auch nach 1579 nicht eindeutig geklärt war, zeugt davon, dass der nachbarschaftliche Kontakt untereinander weder von der politischen, der landesherrlichen noch der hansischen Beanspruchung wesentlich beeinflusst wurde. Das zeigt einmal mehr, dass die häufig wechselnden Zugehörigkeiten, die gerade in der Region des heutigen Ostwestfalen im Mittelalter und der Frühen Neuzeit allgegenwärtig waren, auf das Verhältnis zwischen den Städten und den gegenseitigen Kontakt zueinander nicht unbedingt großen Einfluss nehmen mussten<sup>64</sup>. Inhaltlich ist das Schreiben vor allem dadurch gekennzeichnet, dass die Städte Herford, Lemgo und Bielefeld sich über die „übermeßigen gefurderten Contribütöen“ der „Hanse ge-

selschafft“ beschweren und sich deshalb an Minden wenden, nachdem sie sich „auf etzlichen Hansetagen ... zum hochsten mundtlich auch zu mehrmahlen schrifttlich beklagt“ hätten und dennoch ihren Anliegen nie Gehör geschenkt worden sei. Stattdessen hätten die „Achtbarn herrn von Coln“ ihre Belange „gantzlich hinangesetzt“. Die Städte Herford, Lemgo und Bielefeld sehen für sich „gantz keins furtheils oder nutzen auß der Hanse Societet“ und weil Köln als Quartiershauptstadt ihre Nöte und Klagen nicht ernst zu nehmen scheint, wenden sie sich hoffnungsvoll an Minden, den größeren Nachbarn. Herford, Lemgo und Bielefeld fühlen sich von Köln und der Hanse benachteiligt und vermutlich durch die 1579 bestätigten Kontributionszahlungen erneut belastet. So formulieren sie sehr klar, dass die „newen angemudeten zulagen [sie] außquetzen“ würden. Doch die Klagen und Beschwerden werden nicht nur dramatisch formuliert, sondern, und das macht dieses Schreiben umso spannender, auch noch eindeutig begründet. So sprechen die Städte von dem „gantzen underganck dero gerurten Hanse Societet“, da „alle und Jede Privilegia der Cuntore ... entzogen“ seien. Außerdem wird der bereits erwähnte Neubau des Kontors in Antwerpen angesprochen, in dem von dem „beschwerlichen newerbauwten Osterschen Hauseß zu Andorpf“ gesprochen wird. Das Bewusstsein für die enormen Kosten und den Misserfolg seit seiner Eröffnung 1576 kommt hierbei zum Ausdruck. Des Weiteren verweisen Herford, Lemgo und Bielefeld darauf, dass die Kontributitionen lediglich für die „vornhemen Stette[n] an der sehe kanten, Rein und andern schiffreichen strömen“ von Vorteil seien, nicht aber für sie. Die Hansezugehörigkeit sei von den „voreltern“ auf sie „ererbet“ worden, weshalb sie mit einem Austritt hadern und nicht wissen, wann und ob sie sich „deroselben gantzlich ... enteuffer[n]“ wollen, und deshalb „ein groß bedecken haben“. In Minden erhoffen sich die drei Städte einen guten Ratgeber und eventuellen Fürsprecher, der gebeten wird, ihnen „deroselben getrewen rhaitt hirtu mitzuteilen“ und danach gefragt wird, „wie [er] ... hirtu zunachalten bedenkens und vorhabens“ eingestellt sei. Es wird also deutlich, worum es Herford, Lemgo und Bielefeld geht. Sie wollen die Meinung Mindens einholen, erfahren, ob die Mindener ähnliche Wahrnehmungen und Empfindungen haben und erhoffen sich Rat und Unterstützung von ihnen. Besonders interessant erscheinen in diesem Zusammenhang die letzten Zeilen des Schreibens, denn sie zeigen, wie sehr den Städten die Brisanz des Themas und dessen mögliche Folgen bewusst zu sein scheinen, so dass sie eventuell von einer offiziellen Sichtweise Mindens und einer inoffiziellen auszugehen scheinen. Anders ist es kaum zu erklären, dass ihnen daran gelegen ist „auf guidt vortrewen zu Communiciren“ und sie mehr als deutlich darauf hinweisen, dass Minden, „Solte eß auch vor ratsam erachtet werden derhalben mundtlich zuconferieren, ... [ihnen] deßhalben tage, Zeitt und stunde, zubestimmen und zuzuschreibem“ möge, so dass die Städte ihre „darzu abzuferdigen“ könnten, um ein gemeinsames Treffen zu vereinbaren. Es wird hier offensichtlich auf die Möglichkeit verwiesen, vor einem öffentlichen Antwortschreiben ein persönliches Zusammenkommen zu organisieren, das

einen weniger offiziellen Rahmen haben könnte und so unter Umständen vielleicht ein „offeneres Wort“ möglich sei.

#### **4.2 Interpretation und Einordnung des Schreibens**

Nachdem die wichtigsten Punkte und Argumente des Schreibens von 1585 wiedergegeben worden sind, bedarf es einer gründlicheren Kontextualisierung und Analyse. Denn auch wenn das Schreiben lediglich drei handgeschriebene Seiten umfasst, so bietet es offensichtlich dennoch inhaltlich eine ganze Menge interessanten und spannenden historischen Materials.

Die wesentlichen inhaltlichen Punkte fügen sich in großen Teilen beinahe schon zu perfekt in die Beschreibungen der Forschungsliteratur ein und verleihen ihr so in vielerlei Hinsicht zusätzliche Validität. Das Klagen über die zu hohen und teils ungerecht aufgeteilten Kontributionsleistungen, über die die Städte sich beschwerten, passen sehr gut zu den bereits erwähnten Zahlungsverzögerungen und Zahlungsverweigerungen, die auch Kulke und Stoob ansprechen.<sup>65</sup> Auch die zu geringen Vorteile, die Herford, Lemgo und Bielefeld ansprechen, passen ins Bild und finden sich u. a. bei Luise von Winterfeld wieder, die von den westfälischen Hansestädten berichtet, dass diese „ständig über den geringen Nutzen ihrer Hansezugehörigkeit“ klagten.<sup>66</sup> Auch der Neubau des Kontors in Antwerpen, der im Ganzen ein wirtschaftliches Fiasko gewesen ist, scheint den Städten bekannt gewesen zu sein und wird ebenfalls deutlich angesprochen. Ebenso wird der zunehmende Macht- und Einflussverlust der Hanse thematisiert, den auch Heinz Stoob aufzeigt und der im Kapitel 2.1 dieser Arbeit verdeutlicht wurde.<sup>67</sup> Doch auch der vermeintliche Niedergang, der im Nachhinein für die Zeit ab 1560/70 festgestellt werden kann, wird ebenso im Schreiben von 1585 angesprochen. Herford, Lemgo und Bielefeld beklagen „den gantzen underganck dero gerurten Hanse Societet“, womit deutlich wird, dass auch die Zeitgenossen den Niedergang wahrnahmen und sogar artikulierten. Für die bereits angesprochene Daniela Osterholt, die sich in den vergangenen Jahren so intensiv mit der hansischen Regionalgeschichte Ostwestfalens beschäftigte wie kaum eine Zweite, ist diese klare Benennung des Untergangs einmalig und ihr bisher aus keiner anderen zeitgenössischen Quelle bekannt. Diese Einschätzung unterstreicht noch einmal zusätzlich die Bedeutung des Schreibens.

Ebenso passt das Hadern der drei Städte in Bezug auf einen möglichen Hanseaustritt ins Bild, da sie die von den „voreltern“ ererbte Mitgliedschaft nicht grundlos um einer kurzfristigen Verstimmung willen opfern wollten. Auch dies deckt sich mit den schon beschriebenen Aus- und Wiedereintritten einzelner Hansemitglieder bzw. dem schwindenden Interesse an der Hansemitgliedschaft im ausgehenden 16. Jahrhundert.<sup>68</sup> Allerdings zeigt die Geschichte auch, dass Minden, obwohl es seit 1559 keinen Hansetag mehr persönlich besuchte, für Herford, Lemgo und Bielefeld als Ansprechpartner und Berater in hansischen Angelegenheiten als kompetent angesehen wurde. Ein weiterer Nachweis dafür, dass das hansische System nicht nur von der Teilnahme an großen Hansetagen gelebt hat

und deshalb auch nicht nur anhand dieser gemessen und beurteilt werden sollte. Außerdem lässt der Hinweis auf ein persönliches Treffen, bei dem die Städte „mundtlich zuconferieren“ gedachten, erkennen, dass viele innerhansische Angelegenheiten nicht schriftlich festgehalten wurden und auch nicht festgehalten werden sollten. In diesem Zusammenhang den umgangssprachlichen Begriff der „Mauschelei“ aufzunehmen, liegt sicherlich nicht ganz fern. Herford, Lemgo und Bielefeld machten Minden sehr deutlich, dass es von einem persönlichen Treffen Gebrauch machen könnte, so dass zunächst in aller Offenheit über die Anliegen und Probleme der drei Städte hätte gesprochen werden können, ohne dem Ganzen einen zu offiziellen Charakter verleihen zu müssen. Auch dies ist eine hochinteressante Erkenntnis, die aus dem Schreiben von 1585 gewonnen werden kann. Da noch einmal auf unmissverständliche Weise gezeigt wird, was Stephan Selzer mit dem „System von Aushilfen und Unschärfen“ gemeint haben könnte, das die Hanse so maßgeblich geprägt hat und für ihr Funktionieren von so großer Bedeutung gewesen ist.<sup>69</sup>

Das Schreiben der Städte Herford, Lemgo und Bielefeld passt sich also auf wunderbare und erstaunliche Weise in die Hanseforschung ein, verleiht ihr an vielen Stellen zusätzliche Glaubhaftigkeit und verifiziert einige Mutmaßungen und Vermutungen. Zugleich zeugt es davon, dass auch die kleinen Hansestädte sehr gut über die Abläufe der Hanse informiert gewesen sind, da sie beispielsweise von dem wirtschaftlichen Fiasko des Antwerpener Kontors wussten und nicht gewillt waren, für derartige Prestigeprojekte weiter übermäßige Kontributionszahlungen zu leisten. Ferner scheint auch das Gefühl des Niedergangs bereits bei den Zeitgenossen vorhanden gewesen zu sein, da der „underganck“ der Hanse klar formuliert wurde. Andererseits zeigt das Schreiben auch, dass der innerhansische Zusammenhalt für die und in der Region Ostwestfalen von großer Bedeutung gewesen ist, nicht nur weil Herford, Lemgo und Bielefeld zusammenarbeiteten, sondern auch, weil sie sich an Minden wandten, das weder ihre Prinzipalstadt gewesen ist, noch zweifelsfrei zum Kölner Quartier zu zählen war, aber dennoch in Hanseangelegenheiten einen „gunstigen Nachbawern“ darstellte, der um Rat und Einschätzung gefragt werden konnte. Warum Minden nun gerade als passender Ansprechpartner und potenzieller Verbündeter oder Fürsprecher für die Dreistädte besonders interessant war, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Sicherlich war es für die drei kleineren Hansestädte aber von Bedeutung, eine größere und wirtschaftlich und durch die Lage an der Weser für die Hanse bedeutsamere Hansestadt für die eigenen Belange zu gewinnen, die auch selbst der Hanse gegenüber teilweise zurückhaltend wenn nicht gar abweisend eingestellt war und ebenfalls von der eigenständigen wirtschaftlichen Entwicklung Ostwestfalens, besonders der Dreistädte, hätte profitieren können. Auch hier darf wohl Mindens Lage an der Weser, die Ostwestfalen mit dem Meer verbindet, nicht unterschätzt werden.

Und so ist das Schreiben ein wichtiges Zeugnis für die innerwestfälische Verbundenheit und den Zusammenhalt zwischen befreundeten Städten und potenziellen wirtschaftlichen Partnern.

## 5. Fazit

Westfalen – das eigentliche Mutterland der Hanse.<sup>70</sup> Und „... die Chroniken der großen westfälischen Städte halten die Ereignisse der Hanse kaum für erwähnenswert, ein Zeichen, wie selbstverständlich die Gemeinschaft der deutschen Hansekaufleute und der Städte in Westfalen von jeher war“.<sup>71</sup> Dieses Zitat bildete den Anfang dieser Arbeit und soll, nicht nur aus rhetorischen Gründen an dieser Stelle noch einmal aufgegriffen werden. Denn es zeigt, wie sehr Westfalen und die Hanse über Jahrhunderte hinweg miteinander verbunden und verwoben waren. Und zugleich wird klar, dass bereits vor über 50 Jahren die Geschichtsbücher und Historiker, mit Ausnahme Winterfelds, dieses so prägende Kapitel stiefmütterlich behandelten.<sup>72</sup> Betrachten wir nun die Ergebnisse dieser Hausarbeit, so wird nachvollziehbar, warum Luise von Winterfeld von einer „selbstverständlichen Gemeinschaft“ gesprochen hat. Der regionale Zusammenhalt und das Gemeinschaftsbewusstsein Westfalens waren bis in die Frühe Neuzeit hinein über Jahrhunderte hinweg durch die hansischen Kontakte und Beziehungen zueinander geprägt und teilweise erst gebildet worden. So ist gerade ein Schreiben, das durch Klagen und Beschwerden über die Hanse gekennzeichnet ist, ein Beispiel dafür, dass durch die Hanse Strukturen geschaffen worden waren, die nachbarschaftliches Miteinander forderten und förderten<sup>73</sup> – und das im Besonderen auch mit Blick auf die regionale Zusammenarbeit und die Hansetage der Städte Herford, Lemgo und Bielefeld in Schötmar. Ebenso wird deutlich, dass weder hansische noch landesherrliche und territoriale Zugehörigkeiten von der regionalen innerhansischen Kommunikation zwingend beeinträchtigt wurden. Das Schreiben von 1585 zeigt aber auch, dass im ausgehenden 16. Jahrhundert der Niedergang der Hanse unaufhaltbar und spürbar geworden ist, dass auch die frühneuzeitliche Reorganisation und die Schaffung fester Strukturen diesen Prozess nicht aufhalten konnten, ihn ganz im Gegenteil vielleicht sogar zusätzlich beschleunigten. Dass aber ein Hanseaustritt ad hoc beschlossen worden wäre, wird ebenfalls widerlegt, da die von den „voreltern“ ererbte Mitgliedschaft trotz aller aufkommender Probleme und Belastungen als etwas Besonderes angesehen wurde. An dieser Stelle sei nochmals darauf verwiesen, dass die hansische Zugehörigkeit und auch das Zugehörigkeitsgefühl und -bewusstsein nicht nur an der Teilnahme an Hansetagen bemessen werden darf, was in dieser Arbeit mehrfach veranschaulicht wurde.

So bleibt abschließend zu konstatieren, dass das Schreiben der Städte Herford, Lemgo und Bielefeld aus dem Jahr 1585 ein hochspannendes zeitgenössisches Dokument ist, das viele wichtige Aspekte der Hanse des 16. Jahrhunderts aufgreift, sich in die bisherige überregionale und besonders regionale Hanseforschung eingliedert und diese zugleich um einige Gesichtspunkte vertieft und erweitert. Mir selbst hat diese Arbeit die Bedeutsamkeit der Hanse für die Region Westfalen verdeutlicht und meinen Blick dafür geschärft, dass in den kommenden Jahren die regionale Hanseforschung weiterentwickelt und fortgeführt werden kann und muss, um ihrer Bedeutung gerecht zu werden. Und dies kann nicht durch

Marketing- und Werbeveranstaltungen im Namen hansischer Folklore geschehen, sondern in erster Linie durch die Schaffung des Bewusstseins der heutigen Westfalens dafür, dass „das Gefühl der Gemeinsamkeit und der Zusammengehörigkeit der westfälischen Länder und der westfälischen Menschen“<sup>74</sup> zu einem nicht unbedeutenden Teil auf die historische Entwicklung durch die Hanse und die hansischen Strukturen zurückgeht. Und so möge auch diese Arbeit einen kleinen Beitrag dazu leisten, aufzuzeigen, wie hochkomplex und spannend die Hanse- und Regionalgeschichte sein kann und wie wertvoll es ist, sie zu bewahren, sie ins Bewusstsein zu rufen und so aus ihr, wie aus jeder anderen Geschichte, Erkenntnisse, positive Impulse und Anregungen für die Gegenwart und Zukunft gewinnen zu können. Gerade in Zeiten der Notwendigkeit eines zusammenwachsenden Europas und einer zugleich immer größer werdenden Gruppe der Europa- und EU-Kritiker, kann und sollte aus der erfolgreichen Geschichte des länder- und nationenübergreifenden und „wohl langlebigsten kontinentalen Interessenverband[es] aus bürgerlicher Wurzel“,<sup>75</sup> der Hanse, gelernt werden.

## Anmerkungen

- 1 Vgl. Vogel, Walther, Kurze Geschichte der Deutschen Hanse. Pflingstblätter des Hans. Geschichtsvereins XI, Lübeck 1915, S. 62, zitiert nach: Winterfeld, Luise v., Das westfälische Hansequartier, in: Der Raum Westfalen, Band II, Teil 1, Hermann Aubin/Franz Petri (Hrsg.), Münster 1955, S. 258.
- 2 Winterfeld, S. 258.
- 3 Es sind aber einige wichtige Aufsätze zu nennen, die sich mit den einzelnen Regionen bzw. Städten beschäftigen, u. a. für Minden Schoppmeyer, Heinrich, Untersuchungen zur hansischen Geschichte Mindens, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins (MMG) 69/ 1997, S. 57-83; sowie für Herford Obermeyer, Erhard, Herford als Hansestadt, in: Herforder Jahrbuch 10/1969, S. 17- 46 und 11/1970, S. 10-45; und für Lemgo Hemann, Friedrich Wilhelm, Lemgos Handel und der hansische Verbund in Spätmittelalter und Frühneuzeit, in: Peter Johaneck/Herman Stöwer (Hrsg.), 800 Jahre Lemgo, Aspekte der Stadtgeschichte, Lemgo 1990, S. 189-238. Für Bielefeld ist interessant Vogelsang, Reinhard, Geschichte der Stadt Bielefeld. Von den Anfängen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, 2. verb. Auflage, Bielefeld 1989, S. 81-88.
- 4 Schreiben der Bürgermeister von Herford, Lemgo und Bielefeld vom 15. Juni 1585, Kommunalarchiv Minden, Abteilung Stadtarchiv, Bestand B, Hanseangelegenheiten, Nr. 662.
- 5 Vgl. Pieper, Lennart, Archivbericht aus dem Kommunal- und Stadtarchiv Minden vom 3./4.4.2012.
- 6 Siehe hierzu Kulke, Leopold, Minden und die Hanse, in: MMG 42/ 1970, S. 38; sowie Laue, Christoph, „Auff gemeinem Hansetage zu Schottmar“. Schötmar als Tagungsort der Hansestädte Bielefeld, Herford und Lemgo, in: Jahrbuch Bad Salzuflen 1997, S. 65.
- 7 Selzer, Stephan, Die mittelalterliche Hanse, Darmstadt 2010, S. 118.
- 8 Vgl. Stooß, Heinz, Die Hanse, Graz/Wien/Köln 1995, S. 356. Interessant ist hier auch die Karte 20 bei Winterfeld, S. 329, die das westfälische Hansequartier 1556-1621 darstellt.
- 9 Stooß, S. 356.
- 10 Ebd.
- 11 Kulke, S. 37.
- 12 Stooß, S.356.
- 13 Selzer, S. 118.
- 14 Ebd.
- 15 Ebd., S. 120.
- 16 Stooß, S. 356.
- 17 Kulke, S. 37f.
- 18 Pitz, Ernst, Steigende und fallende Tendenzen in Politik und Wirtschaftsleben der Hanse des 16. Jahrhunderts, in: Hansische Geschichtsblätter 102, 1984, S. 39-77, hier S. 42f., zitiert nach: Schmidt, Georg, Städtehanse und Reich im 16. und 17. Jahrhundert, in: Niedergang oder Übergang. Zur Spätzeit der Hanse im 16. und 17. Jahrhundert, Antjekathrin Graßmann (Hrsg.), Köln/Weimar/Wien 1998, S.36.
- 19 Schmidt, S. 36.
- 20 Siehe hierzu auch: Hammel-Kiesow, Rolf, Die Hanse, München 2000, S. 112f.
- 21 Vgl. Selzer, S. 123.
- 22 Schmidt, S. 37.
- 23 Stooß, S. 353.
- 24 Ebd.
- 25 Ebd., S. 354.
- 26 Ebd.
- 27 Ebd.
- 28 Ennen, Leonard, Zur Geschichte der hansischen Häuser in Brügge und Antwerpen, in: Hansische Geschichtsblätter 1873, S. 58, zitiert nach: Winterfeld, S. 321.
- 29 Stooß, S. 365.
- 30 Ebd., S. 369.
- 31 Siehe Vogel, S. 62.
- 32 Winterfeld, S. 304.

- 33 Ebd., S. 305.
- 34 Ebd., S. 306.
- 35 Ebd.
- 36 Ebd., S. 321.
- 37 Kulke, S. 36f.
- 38 Vgl. Winterfeld, S. 321.
- 39 Ebd., S. 322.
- 40 Ebd.
- 41 Ebd.
- 42 Ebd., S. 325.
- 43 Kulke, S. 38.
- 44 Anmerkung der Redaktion: Interessant ist in diesem Zusammenhang Ditt, Hildeward, Stadteinzugsbereich von Minden und Kulturräumgrenzen des Wesergebietes in der Frühen Neuzeit, in: Niederlande und Nordwestdeutschland, hrsg. v. Wilfried Ehbrecht und Heinz Schilling, Köln 1983, S. 180-218.
- 45 Winterfeld, S. 335.
- 46 Ebd., S. 344.
- 47 Vgl. Laue, S. 61.
- 48 Vgl. Obermeyer, Erhard, Wirtschafts- und Bündnisverhältnisse der Stadt Herford, besonders im hansischen Bereiche, Magisterarbeit, Münster 1965, S. 61ff., zitiert nach Laue, S. 59.
- 49 Vgl. Laue, S. 61.
- 50 Vgl. ebd.
- 51 Vgl. ebd., S. 62-63; sowie die Kopie des Schreibens, die Abbildung 4 in dieser Arbeit.
- 52 Vgl. ebd., S. 62-63.
- 53 Hemann, S. 224, zitiert nach Laue, S. 63.
- 54 Anmerkung der Redaktion: Vgl. Osterhold, Daniela, Bielefeld und die Hanse. Ein unerforschtes Kapitel vormoderner Wirtschaftsgeschichte, in: Bielefeld und die Welt. Prägungen und Impulse, hrsg. v. Jürgen Büschenfeld und Bärbel Sunderbrink, Bielefeld 2014, S. 215-224.
- 55 Siehe hierzu Heckmann, Dieter, Leitfaden zur Edition deutschsprachiger Quellen (13.-16. Jahrhundert), in: Jahrbuch Preußenland 3/2013, S. 7-13.
- 56 Nicht lesbare Unterschrift des/der Absender, siehe hierzu die Originalkopie Abbildung 4.
- 57 Oberhalb der Informationen über Adressat und Absender befinden sich die drei Siegel der Städte Herford, Lemgo und Bielefeld, siehe auch hierzu Originalkopie Abbildung 4.
- 58 Hiermit ist in etwa „Euer Ehrwürden“ gemeint.
- 59 „Imposten“ ist korrigiert und am Rand verbessert worden. Der Begriff stammt aus dem Niederdeutschen und kann mit „Abgaben“ übersetzt werden.
- 60 Für das Wort „vormichen“ liegt keine eindeutige Übersetzung vor, es kann hier im Text am ehesten mit „vernehmen“ übersetzt werden.
- 61 Hiermit ist der Neubau in Antwerpen gemeint.
- 62 Hiermit ist „Euer ehrbare Würden“ gemeint.
- 63 Siehe hierzu Winterfeld, S. 325.
- 64 Anmerkung der Redaktion: Interessant ist in diesem Zusammenhang Ditt, Hildeward, Stadteinzugsbereich von Minden, s.o.
- 65 Siehe hierzu Stoob, S. 356, ferner auch Kulke, S. 37f.
- 66 Winterfeld, S. 331.
- 67 Vgl. hierzu Stoob, S. 353.
- 68 Vgl. Winterfeld, S. 321.
- 69 Vgl. Selzer, S. 120.
- 70 Vgl. Vogel, S. 62, zitiert nach Winterfeld, S. 258.
- 71 Winterfeld, S. 258.
- 72 Wie deutlich wurde, gibt es in Bezug auf die neuere Forschung meist nur Darstellungen und Abhandlungen der hansischen Geschichte der einzelnen Städte, vgl. Fußnote 3.
- 73 Hierzu auch Schippmann, Johannes Ludwig, Politische Kommunikation in der Hanse (1550-1631). Hansetage und westfälische Städte, Hansischer Geschichtsverein (Hrsg.) Band LV, Köln/Weimar/Wien 2004, hier u. a. S. 149.
- 74 Winterfeld, S. 344.
- 75 Stoob, S. 369.



PHILIPP KOCH

## Einführung zur Facharbeit von Kai Ole Koop

„In deren Mangel einer Tochter solches Guth zu überlaßen.’  
Besitzt die Eigentumsordnung des Fürstentums Minden von  
1741 in der Bauerschaft Drohne uneingeschränkte Geltung?“

Seit dem Doppelband 82/83 im Jahr 2010/2011 veröffentlicht der Mindener Geschichtsverein in einer neuen Rubrik herausragende Facharbeiten von Schülerinnen und Schülern, die sich mit historischen Fragestellungen zur Region befassen. Die Facharbeit von Kai Ole Koop „In deren Mangel einer Tochter solches Guth zu überlaßen“ entstand 2012 am Gymnasium Nepomucenum Rietberg im Leistungskurs Geschichte der Jahrgangsstufe 12 unter Fachlehrer Studienrat Jörg Buttgerit. Sie geht der Frage nach, ob die Eigentumsordnung des Fürstentums Minden von 1741 in der Bauerschaft Drohne in der Vogtei Stewederberg im Amt Rahden des Fürstentums Minden uneingeschränkte Geltung besaß. Mit dieser Fragestellung greift Koop ein Forschungsproblem frühneuzeitlicher Staatlichkeit auf, ob und in welcher Form Gesetze, Verordnungen und andere Formen staatlicher Rechtsnormen im Alltag überhaupt eingehalten wurden.<sup>1</sup>

Am Beispiel einer ausgewählten Hofstätte, des Colonats Wedig Nr. 52 in Drohne, untersucht der Verfasser die Übergabe dieses bäuerlichen Besitzes über zehn Generationen von der Hofgründung 1666 bis heute. Die Lage des Hofes in einer Grenzregion, in der die jeweils jüngsten Familienmitglieder (Minorat) erbberechtigt waren, soll dabei Rückschlüsse auf Stabilität bzw. Flexibilität von Vererbungsstrategien zulassen. Nach kurzer Einführung und einer geografisch-historischen Vorstellung des Untersuchungsraumes stellt Koop die Eigentumsordnungen des Fürstentums und der Nachbarterritorien knapp vor. Als zentrale Quelle druckt er das Kapitel XI der Mindener Eigentumsordnung von 1741 im Original ab, in dem die „Succession“, d.h. die Erbfolge, für insgesamt 15 verschiedene Fallkonstellationen der bäuerlichen Besitzübergabe beschrieben werden. Im zweiten Kapitel begründet der Autor die Auswahl der Hofstätte unter den 61 Colonaten der Bauerschaft Drohne, für die die Quellenlage am besten sei und eine vollständige und lückenlose Rekonstruktion der Erbfolge zulasse. Koop beschreibt im Hauptteil seiner Arbeit dann detailliert die Vererbung des Hofes nach dem Tod des ersten Colons Hermann Wedig 1678 bis in die Gegenwart. Er weist nach, dass in allen neun Erbgingen die Hofstelle an das jüngste – noch lebende und ortsanwesende – Kind weitergegeben wurde. Die Rechtsnormen der Eigentumsordnung von 1741 wurden in allen Fällen beachtet und bestimmen noch bis in die Gegenwart die Hofübergabe. In fünf der neun Fälle übernahm der jüngs-

te Sohn den Hof, in drei Fällen die jüngste, erbberechtigte Tochter. 1818 adoptierten die kinderlosen Eheleute die Tochter ihrer Halbschwester als nächste lebende Verwandte, um den Hof in Familienbesitz zu halten. Koop arbeitet abschließend heraus, dass sich die Familie hinsichtlich ihres Namens nicht immer an die geltenden Rechtsnormen hielt. Bis 1816/1822 gaben mehrere einheiratende Männer ihren Familiennamen zu Gunsten des Hofnamens Wedig auf.

Der Verdienst des Autors liegt zweifelsohne darin, eine detaillierte genealogische Studie auf breiter archivalischer Quellengrundlage verfasst zu haben. Für eine Facharbeit ist das Quellenverzeichnis eindrucksvoll und belegt den systematischen Zugriff auf relevante Bestände von Kirchenüber Gemeinde- bis hin zu den Landesarchiven Hannover und Münster. Der Abdruck mehrerer archivalischer Dokumente bereichert die Arbeit. Bei der genutzten Literatur zeigen sich dagegen noch Lücken<sup>2</sup>: Wichtige Titel wie die Dissertation Hans Nordsieks über die agrarischen Rechtsverhältnisse des Amtes Reineberg um 1650 oder die nach wie vor für das 17. und frühe 18. Jahrhundert unverzichtbare Habilitationsschrift Karl Spannagels fehlen.<sup>3</sup> Dies führt an einigen Stellen zu einer ungenauen Begrifflichkeit. Anzumerken ist beispielsweise die wiederholte fehlerhafte Bezeichnung des Fürstentums Minden als „Fürstbistum“. Ein Begriff, der für den Untersuchungszeitraum Koops nicht mehr zutreffend ist. Der Begriff „Eigenbehörigkeit“ fällt nur einmal und wird als zentrales Element der seit dem Mittelalter überkommenen westfälischen grundherrlichen Bodenverfassung und Form der Leibeigenschaft nicht erklärt. Eine rechts-, wirtschafts- und sozialgeschichtliche Studie der Grundherrschaft ist zwar für das Fürstentum Minden bislang ein Desiderat der Forschung.<sup>4</sup> Die Nutzung der vorbildlichen Untersuchung Nordsieks wäre jedoch bereits hilfreich für das Verständnis der Grundherrschaft gewesen. Der Verfasser unterscheidet leider nicht präzise genug zwischen dem Obereigentum des Grundherrn und dem Besitz, d.h. den wirtschaftlichen Verfügungsrechten, am Hof Nr. 52 durch die unfreien Mitglieder der Bauernfamilie Wedig. Einem relativ sicheren, erblichen Nutzungsrecht an der Hofstätte standen periodische Geld- und Naturalabgaben sowie in geringem Umfang Frondienste gegenüber. Vor allem aber waren alle Familienmitglieder persönlich unfrei. Sie benötigten darum für die meisten Rechtsgeschäfte eine landesherrliche Zustimmung, die durch den Amtmann erfolgte. Ihre persönliche Bewegungs- und Dispositionsfreiheit war eingeschränkt.<sup>5</sup> Erst mit der Bauernbefreiung 1808 unter Napoleon endete die Leibeigenschaft, während die mit ihr verbundenen Dienste und Abgaben in einem fast ein halbes Jahrhundert dauernden Prozess abgelöst wurden.<sup>6</sup>

Kai Ole Koop hat sich mit seiner Facharbeit auf ein selbst für ausgewiesene Kenner der frühneuzeitlichen und neueren Agrargeschichte schwer zu überblickendes Feld begeben. Das Bild von der bäuerlichen Landwirtschaft Westfalens und ihren Vererbungsstrategien hat sich in den letzten Jahren radikal gewandelt.<sup>7</sup> Viele Klischees der älteren rechts- und politikgeschichtlich geprägten Agrargeschichte sind überholt. Kultur- und sozialanthropologische Arbeiten haben inzwischen belegt, wie fruchtbar

diese für das Verständnis der Rolle von Verwandtschaft im bäuerlichen Vererbungsprozess sein können.<sup>8</sup> Genealogische Modelle reichen dafür allein nicht aus. Vielmehr ist zu fragen, so Susanne Rouette, welche Beziehungen von den historischen Akteuren selbst als familiäre oder verwandtschaftliche charakterisiert und in welchen Konstellationen diese Beziehungen ökonomisch, sozial und politisch, nicht zuletzt auch geschlechterpolitisch bedeutsam werden.<sup>9</sup> Vom Verfasser einer Facharbeit dürfen diese Überlegungen wie auch eine vollständige Rezeption der Fachliteratur (noch) nicht erwartet werden. Sie sollen aber zeigen, welches wissenschaftliche Entwicklungspotenzial in einer Mikrostudie wie dieser quellennahen, gelungenen Arbeit für eine noch zu schreibende Agrargeschichte des Fürstentums Minden in der Frühen Neuzeit liegen.<sup>10</sup>

## Anmerkungen

- 1 Jürgen Schlumbohm, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997), S. 647-663.
- 2 Beispielsweise finden sich zwei Titel von Hans Nordsiek zwar im Literaturverzeichnis, werden aber an keiner Stelle in den Anmerkungen zitiert.
- 3 Hans Nordsiek, Grundherrschaft und bäuerlicher Besitz im Amt Reineberg, Minden 1966; Karl Spannagel, Minden und Ravensberg unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft von 1648 bis 1719, Hannover, Leipzig 1894, S. 169ff. und Philipp Koch, Licht auf lange Schatten borussischer Historiographie. Karl Spannagel und die Geschichte Mindens und Ravensbergs 1648 bis 1719, in: Westfälische Forschungen Bd. 59, 2009, S. 353-377.
- 4 Philipp Koch, Wirtschaftlicher Niedergang einer ausgebeuteten Provinz? Brandenburg-Preußen und das Fürstentum Minden im Merkantilismus 1648 bis um 1750: Ein Forschungsaufriß, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins Bd. 82/83, 2010/2011, S.7-43, hier S. 18.
- 5 Michael Kopsidis, Agrarentwicklung. Historische Agrarrevolutionen und Entwicklungsökonomie, Stuttgart 2006, S. 286f. und Oskar Schulz, Die Entwicklung der Landwirtschaft, in: Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der Hohenzollern. Festschrift zur Erinnerung an die dreihundertjährige Zugehörigkeit der Grafschaft Ravensberg zum brandenburg-preußischen Staate, hg. von Hermann Tümpel (Hg.), Bielefeld/Leipzig 1909, S. 139-178, hier S. 159f..
- 6 Stefan Brakensiek, Agrarreform und Ländliche Gesellschaft. Die Privatisierung der Marken in Nordwestdeutschland 1750 – 1850, Paderborn 1991; Ders., Die Landwirtschaft in den Kreisen Minden und Lübbecke im 19. Jahrhundert, in: Die etwas andere Industrialisierung. Studien zur Wirtschaftsgeschichte des Minden-Lübbecke Landes im 19. und 20. Jahrhundert, hg. von Werner Abels- hauser, Essen 1999, S. 61-84, hier S. 62ff.
- 7 Werner Rösener, Einführung in die Agrargeschichte, Darmstadt 1997 und Rainer Prass, Grundzüge der Agrargeschichte, Band 2: Vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Auftakt der Moderne (1650-1880), hg. von Stefan Brakensiek, Köln 2014.
- 8 Susanne Rappe-Weber: Erben, erwerben, einheiraten. Hofübergaben in dem Dorf Hehlen (Weser) im 17. Jahrhundert, in: Ländliche Ökonomien. Arbeit und Gesellung in der frühneuzeitlichen Agrargesellschaft, hg. von Silke Lesemann, Axel Lubinski, Berlin 2007, S. 199-219.
- 9 Susanne Rouette, Erbrecht und Besitzweitergabe. Praktiken in der ländlichen Gesellschaft Deutschlands, Diskurse in Politik und Wissenschaft, in: Ländliche Gesellschaften in Deutschland und Frankreich, 18.-19. Jahrhundert, hg. von Reiner Prass, Jürgen Schlumbohm u.a., Göttingen 2003, S. 145-166, hier S. 165f..
- 10 Im Kleinen das Große suchen, Mikrogeschichte in Theorie und Praxis. Hanns Haas zum 70. Geburtstag, hg. von Ewald Hiebl, Innsbruck 2012.

# „In deren Mangel einer Tochter solches Guth zu überlaßen“

Besitzt die Eigentumsordnung des Fürstentums Minden von 1741 in der Bauerschaft Drohne uneingeschränkte Geltung?

## 1. Einleitung

Die ländliche Bevölkerung Nordwestdeutschlands konnte bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts in der Regel nicht uneingeschränkt über ihren Besitz und damit auch nicht über die Vererbung von Land und Hofstätte verfügen. Maßgebend für die Besitzverhältnisse und die Weitergabe von Generation zu Generation waren neben dem althergebrachten Erbrecht insbesondere die herrschaftlich begründeten Abhängigkeitsformen. Politische und soziale Einflüsse auf die bäuerlichen Besitzstände lassen vor allem in Grenzregionen Rückschlüsse auf Stabilität bzw. Flexibilität von Vererbungsprinzipien zu. Nur eine Betrachtung über einen längeren Zeitraum kann hier Einblicke in die sozialgeschichtliche Entwicklung schaffen und die Vielfalt der Möglichkeiten beleuchten, in welcher Weise eine Verbundenheit zwischen Menschen und deren Agrarflächen bestand<sup>1</sup>. Die zentrale Fragestellung, ob die Eigentumsordnung des Fürstentums Minden von 1741 uneingeschränkte Geltung besaß, soll hier näher untersucht werden.

In der vorliegenden Arbeit habe ich mich auf die Region meiner Herkunftsfamilie konzentriert, da dieses Gebiet in seiner Eigenschaft als Grenzregion besonders geeignet ist (vgl. Kapitel 1.1.). Des Weiteren ist es vorteilhaft, in einer historischen Forschungsarbeit, die Anspruch auf Vollständigkeit und Sicherung von Informationen erhebt, persönliche Kontakte zu nutzen. Nur so können Details, die möglicherweise mit der nächsten Generation schon unwiederbringlich verloren gehen, für die Nachwelt dokumentiert werden.

Meine Untersuchung werde ich, bedingt durch formale Vorgaben, auf die Analyse eines repräsentativ ausgewählten Colonats reduzieren. Nach einer geografisch-historischen sowie einer inhaltlichen Einordnung der Region folgt die exemplarische Beschreibung der Besitzverhältnisse der ausgewählten Hofstätte (Kapitel 2 und 3). Bei der Auswertung stehen die festgestellten Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Mittelpunkt und werden hinsichtlich der Fragestellung diskutiert: Wurde wirklich in Ermangelung eines Sohnes „einer Tochter solches Guth [...] überlaßen“<sup>2</sup>?

### 1.1 Geografisch-historische Einordnung des untersuchten Gebietes

Die ehemalige Bauerschaft Drohne liegt in der heutigen Gemeinde Stemmewede (Kreis Minden-Lübbecke) im nördlichen Westfalen und gehörte

zum Territorium der Vogtei Stewwederberg innerhalb des Amtes Rahden im Fürstbistum Minden, welches durch den Westfälischen Frieden im Jahre 1648 an das Kurfürstentum Brandenburg (das spätere Königreich Preußen) fiel<sup>3</sup>.

Die Ortschaft liegt im äußersten Nordwesten dieses Gebietes und grenzt im Osten an die Bauerschaft Haldem, im Norden an den Kirchort Dielingen. Von Süden (Bohmte) und Westen (Hunteburg-Meyerhöfen) wird die Bauerschaft vom ehemaligen Fürstbistum Osnabrück (seit 1802/1815 endgültig Teil des Königreiches Hannover; heute Niedersachsen) begrenzt.

Die unmittelbare Umgebung Drohnes ist in politischer Hinsicht von einem Dasein als Grenzregion geprägt; abgesehen von dem direkt angrenzenden Fürstbistum Osnabrück befanden sich in der nahen Umgebung einige weitere, ehemals eigenständige Herrschaften:

Die vormalige Grafschaft Diepholz (mit dem ehemaligen Amt Lemförde; diese ging 1585 an Braunschweig-Lüneburg über und gehörte somit später ebenfalls zu Hannover und heute zu Niedersachsen) beginnt etwa zwei Kilometer entfernt in nördlicher Richtung, gleich hinter Dielingen. Hierbei ist zu bemerken, dass die Kirchspiele Wehdem und Dielingen (mit Drohne) bis zum Nienburger Vertrag vom 7. August 1629<sup>4</sup> zudem zwischen dem Fürstbistum Minden und der Grafschaft Diepholz (bzw. ab 1585 Braunschweig-Lüneburg) umstritten waren und deren Grenzen erst durch besagten Vertrag klar definiert wurden.

Bis zur Grenze des Fürstentums Minden mit der Grafschaft Ravensberg (in südöstlicher Richtung, mit der Stadt Preußisch Oldendorf) sind es zirka zehn Kilometer; beide Territorien waren jedoch ab 1648 endgültig brandenburgisch und wurden 1719 vereinigt<sup>5</sup>. Auch das ehemalige Niederstift Münster mit Damme (nach dem Wiener Kongress ab 1815 Teil des (Groß-)Herzogtums Oldenburg) liegt mit einer Distanz von ebenfalls etwa zehn Kilometern in nord-westlicher Richtung nicht weit. Nur die Grafschaft Hoya (mit Hannoversch Ströhen im Nordosten; ab 1582 braunschweig-lüneburgischer Besitz) liegt mit etwa 25 Kilometern etwas weiter entfernt.

## **1.2. Die Eigentumsordnungen des Fürstentums Minden und der Grafschaft Ravensberg sowie der unmittelbaren Umgebung**

Die erste Eigentumsordnung, die im westfälisch-niedersächsischen Grenzgebiet erlassen wurde, ist die der Grafschaft Ravensberg vom 8. November 1669<sup>7</sup>, nach der innerhalb des sog. Anerbenrechts (nach dem ausschließlich ein Kind den Hof übernehmen kann) das Minorat, d.h. das Jüngsten-erbrecht galt; dies ist für Ravensberg erstmalig im Jahre 1564 belegt<sup>8</sup>.

Im angrenzenden Fürstentum Minden wurden ab dem späten 17. Jahrhundert immer wieder Versuche unternommen, eine Eigentumsordnung einzuführen<sup>9</sup>; so erging laut Upmeyer beispielsweise im Jahre 1712 in allen Ämtern des Fürstentums Minden und der Grafschaft Ravensberg der Befehl „ausführliche Gutachten über das alte Eigentumsgesetz einzureichen<sup>10</sup>“. Darauf reagierte allerdings ausschließlich das Amt Rahden, welches entgegnet „man habe sich in dortiger Gegend allzeit nach der alten Eigentums-Ordnung von 1669 gerichtet“<sup>11</sup>. Dieser Sachverhalt wird später



Das Erbrecht im Fürstbistum Minden und Umgebung (Grenzen v. 1648).  
Entwurf: Verfasser<sup>6</sup>

noch von Wichtigkeit sein.

Im Jahre 1722 wurde im unmittelbar angrenzenden Fürstbistum Osnabrück eine Eigentumsordnung erlassen, die auf einem Entwurf der Mindener Regierung beruht und nach dem ebenfalls das Minorat für die Untertanen galt.<sup>12</sup> Auf dem Gebiet des Fürstbistums Münster waren, getrennt nach Ober- und Niederstift, unterschiedliche Regelungen in Gebrauch<sup>13</sup>, wohingegen die Grafschaft Diepholz eindeutig das Jüngstenerebrecht anwandte.<sup>14</sup>

Nach mehreren gescheiterten Versuchen, eine einheitliche, allgemeingültige Eigentumsordnung für das Territorium des Fürstentums Minden und der Grafschaft Ravensberg aufzustellen, unterzeichnete König Friedrich II. von Preußen am 26. November 1741 die neue Minden-Ravensbergische Eigentums-Ordnung<sup>15</sup>; diese besaß außerdem Geltung in den seit 1702/1707 ebenfalls preußischen Territorien der Grafschaften Lingen und Tecklenburg<sup>16</sup>. Die „Succession der Eigenbehörigen“, d.h. die Vererbung eines Hofes unter der Allgemeinbevölkerung, wird hier in Kapitel XI geregelt und ist an dieser Stelle im Original abgedruckt<sup>17</sup>:

## Cap. XI.

### Von Succession der Eigenbehörigen.

§. 1. Wenn sich bezieht, daß ein Eigenbehöriges Erbe oder Stette durch den Todt der Colonen, des Mannes, oder des Weibes, oder beyder, oder durch Abretung derselben, und Annehmung der Witt-Vuch, zur neuen Besetzung eröffnet wird, so soll der jüngste Sohn, und wenn deren keine vorhanden, die jüngste Tochter den Hoff erben. Wenn aber die jüngste Sohn lahm oder gebrechlich, folglich nicht im Stande ist, den Hoff gehörig vorzuführen, kan mit Zuziehung der Eltern oder nach deren Ansehen, der Verwandten, von den andern Söhnen einer vom Gutshs-Herrn zum Auerben gemacht werden, wobey aber auf den penultimum und so weiter auf den nachfolgenden, wenn sonst wider denselben nichts zu erinnern, zu reflectiren.

Solte der An-Erbe sich vor tauglich ausgeben, der Gutshs-Herr ihn aber dafür nicht halten, muß die Obrigkeit davon cognosciren, jedoch ohne deswegen den geringsten proceels zu verflaten es decidiren.

§. 2. Solte sich vorzutragen, daß der An-Erbe wegen seiner Jugend dem Gutb vorzuführen, nicht tüchtig, so soll nach Absuchen der Eltern, der Eigenthums-Herr bemachtet seyn, einen tüchtigen von denen andern Kindern, Söhnen oder in deren Mangel einer Tochter solches Gutb zu überlassen, und dat der nachste von denen Jüngern wenn er wie oben gesetzt, den Hoff vorzuführen nicht tüchtig ist, deswegen kein Vorecht vor denen andern, sondern es bleib, dem Gutshs-Herrn darunter die frene Wahl, jedoch muß solcher dem An-Erben vor den Abhand die Gestehe der vorgeschriebenen Hoff-Wehre vergütten.

§. 3. Welche aber vom Erbe mit Aus-Steuer abgeglüert, darauf Verzicht gethan, oder andere Erbe und Güther angenommen, oder sich frey gekauft haben, wie unten mit mehreren wird gebacht werden, dieselbe können auf entstehenden Fall, wenn nemlich die jüngster Bruder und Schwester oder auch ihre Eltern ohne Ablassung der Kinder abgehen solten, keinen Regress zur An-Erbchaft oder Succession in dem Erbe haben, es sey denn, daß der Gutshs-Herr sie mittelst geblühender qualification hinwider zu solchem Erbe zulassen wolle.

§. 4. Der An-Erbe, welcher sich des Erbes, und dessen Immobilien und Zubehörigen als nächster Nachfolger annehmen will, ist zwar vor seine Person vom Wein-Kauff frei, dessen Braut oder Brautgamm, so fremde auf die Stette kommt, muß aber des Wein-Kaufes wegen, sich mit dem Gutshs-Herrn vergleichen. Diefere aber muß sich billig finden lassen, und ohne Noth den An-Erben von der Heyrath nicht abhalten, allermassen, wenn innerhalb 2. Jahren solche nicht geschieht, und der Gutshs-Herr sonst auf die zu besprechende Person nichts zu sagen hat, nach Verlauf dieser Zeit der Weinkauff bey Meyers halb Meyers

und Cöphäthen, auf eines Jahres Gutshs-Herrliche Praestationen bey Wein-Figern und kleinen Leuten aber, auf 5. Thal. hienit festgesetzt wird, und ein mehreres nicht genommen werden soll.

§. 5. Weilen sich auch öftters jutragt, daß zu der Gutshs-Herrn Nachtheil die erwachsene Kinder und An-Erben, die Ertliche Stette nicht annehmen, noch sich mittelst Vorstellung, eines dem Gutshs-Herrn annehmlichen Ehe-Gattens qualifiziren wollen, sondern darunter von einer Zeit zur andern zaubern, so sollen solche An-Erben auf vorhergegangenes Ermahnen und Erinnern des Gutshs-Herrn schuldig und gehalten seyn, innerhalb Jahres-Frist ausbrück und deutlich sich zu erklären, ob sie die Stette wirklich beziehen, und annehmen wollen, indersehn Verbeilebung aber, und wenn sie solche Stette aus Hoffheit und Betrug innerhalb jetzt-erwähnter Zeit nicht beziehen wollen, sie ihres An-Erbe Rechts verlustig seyn, dennoch aber die Abscheur zu gewärtigen haben.

§. 6. Selchermaßen lieget denen An-Erben ob, sich nach vorgängiger Ermahnung und Erinnerung des Gutshs-Herrn wegen Annehmung des Hoffes zu erklären, damit derselbe so wenig als das publicum darunter leide, und in Schaden gesetzt werde. Sind aber die An-Erben oder die Kinder vor erfolgter Erlobigung der Stette in fremde Lande ohne Einwilligung und Bewußtsein des Gutshs-Herrn gezogen, so mag bis zu deren erwahigen Wieder-kunft die Sache auf ein Jahr lang ausgesellet, nach dessen Ablauf und erlassenen Edictal-Citation von der Gerichts-Obrigkeit aber, bey ihrem Ausbleiben, die Stette mit neuen Eigenbehörigen besetzt werden, und werden gebachte An-Erben und Kinder, wegen der ungebührlichen Ausbleibens, und daß sie nach dem Erbe und dessen Zustand sich nicht gebührig umgesehen, des An-Erbe Rechts verlustig. Falls sie aber mit Bewilligung des Gutshs-Herrn weggereiset, sie auch ihm dalei anagezeigt haben, daß ihnen ein etwa sich ereignender Todes-Fall kund gemacht werden möchte, so soll ihm von solchen Todes-Fall Nachricht gegeben, und demnach wenn sie rechtmäßige Ursachen von der Abwesenheit angezeigt, ein Jahr lang und nicht länger auf sie gewartet werden.

§. 7. Solte auch der An-Erbe wegen eines begangenen delicti das Erbe und das Land verlaufen, und innerhalb 2. Jahren kein Geleit erhalten, noch sich zu recht verteidigen können, so ist er alsdann dem An-Erbe Rechts verlustig, und der Gutshs-Herr bemächtigt, das Erbe mit einem andern Colono gehörig zu besetzen, und sind des entlaufenen Kinder nach diesem oder Bruder und Schwester wenn selbige noch nicht von der Stette abgefunden, dazu, wenn selbige tüchtig befunden

## Succession der Eigenbehörigen.

aus: Vincke, Eigentums-Ordnungen, S. 37–41

### 2. Auswahl des Colonates Wedig Nr. 52 in Drohne

Aufgrund seiner vielseitigen Eignung habe ich das Colonat Wedig Nr. 52 in Drohne ausgewählt:

Zum einen wird die besondere Grenzsituation kenntlich, denn das Gehöft befindet sich nur etwa 300 Meter von der Grenze des ehemaligen Fürstbistums Minden mit dem Territorium des Fürstbistums Osnabrück entfernt, welche später zur Grenze zwischen den Königreichen Preußen und Hannover wurde und bis heute die Landesgrenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen bildet.

Der Hof selbst war an das Amt Lemförde der Grafschaft Diepholz eigenbehörig und liegt etwa sechs Kilometer vom dortigen Amtshof in südwestlicher Richtung entfernt. Das Amt übte stellvertretend für den jeweiligen Grafen von Diepholz bzw. nach deren Aussterben für den Kurfürsten und späteren König von Hannover die Lehnsherrschaft aus, d.h., dass den Anordnungen des Amtmanns Folge zu leisten war.

Somit lässt sich ein gewisser Einfluss von Seiten der Grafschaft Diepholz

worden, nach der ancienneté die nächsten; wenn aber keine Kinder vorhanden, oder dieselbe abgestanden, so steht zur Disposition des Gutsherrn ob er die Stette mit neuen Colonis besetzt, oder von denen Abgestandenen jemand darauf lassen. Uebrigens soll ein Gutsherr besetzt sein, seines eigenschäftigen Coloni oder Coloniae, welcher sich folgeregestalt wegen begangener Uebelthat retiriren müssen, sämmtliche Güther zu annotiren.

§. 8. Sollte dem AnErben über kurz oder lang ins Land wieder zu kommen, durch Landesherliche Begnadigung erlaubt werden, so ist er zur Stette, welche gedachter wöhen mit einem andern besetzt worden, nicht zu lassen, sondern wöhin der Geleits-Brief eingerichtet an zu sehen, ist er völlig begnadiget, und restituirt, so giebt der Besizer der Stette, wenn es ein Newer-Hoff, so in gutem Stande ist, in gewissen vom Gutsherrn zu accordirenden, und etwa auf 3 Jahr ohne Zins zu bezahlen gesetzten Terminen 30. oder mehr Thaler. Ist es ein halbes Erbe oder Kotten, so wird davon gleichfalls nach Ermessung des Gutsherrn ausgekehrt, als welcher darunter die Willigkeit zu beobachten wissen wird.

§. 9. Wenn ein Eigenbehöriger in Unsern Diensten Soldat wird, muß ihm die Stette so lange er Praestanda praestirt, bleiben, falls aber die Onera nicht abgetragen werden, ist nach Unsern schon vielfältig ergangenen Verordnungen, die Stette mit einem andern Colono zu besetzen, und sind dabey des abwesenden Soldaten nächste Anverwandten mit zuzuziehen.

§. 10. Wenn ein LeibEigener Ehe-Gatte auf dem Erben oder Kotten, durch den Todt abgegangen ist, kan der überlebende mit Einwilligung des Gutsherrn wieder darauf heirathen, jedoch muß die Person, welche durch solche Heyrath auf die Stette kommt, sich eigen geben, und den Weinkauf bezahlen.

Sind aber Kinder aus voriger Ehe vorhanden, so soll die Bewohnung des Erbes auf gewisse Jahre gesetzt, und gedachter Person das Erbe oder Stette die determinirte Zeit zu bewohnen verstatet werden. Jedoch kan solche Zeit und Jahre, von dem Gutsherrn nicht weiter als bis der AnErbe 28. Jahr, oder wenn es eine Tochter 25. Jahr alt geworden, falls sonst dieselbe tüchtig, ausgesetzt werden.

§. 11. So bald der AnErbe 28. Jahr oder wenn es eine Tochter 25. Jahr alt geworden, so ziehen die alten auf die Leib-Zucht, welche Leib-Zucht solcher Person, so durch Heyrath oder sonst auf gewisse Jahre auf das Erbe gekommen ist, ebenfalls als wenn sie des Ainerben leiblicher Vater oder Mutter wäre eingeräumt werden soll.

§. 12. Weil auch darüber oft Streit entsethet, ob Eigenbehörige von freyen Erben durch testamentarische Verordnung zu Erben eingesetzt werden, oder auch ihren Anverwandten ab intestato oder ohne Testament succediren könne, so soll solchem Eigenbehörigen der Eigentum in diesem Fall nicht verfassung; oder schädlich seyn, sondern dieselbe ohne Unterschied sie mögen frey oder eigen seyn, nach Ordnung der gemeinen Rechte überall succediren, und bey allen Unsern Gerichten darnach geurtheilet werden.

§. 13. Die Kinder erster Ehe, werden jedesmal denen Kindern anderer Ehe in successione vorgezogen, es wäre dann, daß das Erbe in letzter Ehe acquirirt, oder der Mann mit der Frau daselbe gewinnt hätte, widerigenfalls aber und da der Mann oder die Frau daselbe bereits gehabt, bleibt denen Kindern ersterer Ehe der Vorzug.

§. 14. Weil sich auch zuweilen die Eigenbehörige Kinder, welche zu Zeit der Besetzung der Stette nicht capable gewesen, nachdem sie erwachsen, sich unterthoen, dasjenige so der Gutsherr einmahl verordnet, unter dem Praetext der Minorenität und Mangel der Vormünder auch wegen vortheilender Laesion anzufechten, so ist solches, falls die Verfügung dieser Eigenthums-Ordnung gemäß, billig nicht zu gestatten, und werden solchenfalls die Gerichte dieselbe damit so fort abzuweisen, sonst aber dieselbe kürlich zu hven, und nach Willigkeit, ohne Weitläufigkeit es abzumachen haben.

§. 15. Weil die Eigenthums-Herrn von selbst bey unmündigen Kindern dahin sehen werden, was zu deren und der Stette Besten gereichen kan, so lassen Wir gesehen, daß denenselben so wie bishero also auch ferner, keine Vormünder gesetzt werden.

bzw. des Fürstbischofs von Osnabrück vermuten, der sich auch in den Vererbungsmodi niedergeschlagen haben könnte.

Ein weiterer Aspekt ist das Alter des Hofes, denn seine Gründung lässt sich noch nachvollziehen und fällt in den Zeitraum des Beginns der Kirchenbücher der Gemeinde Dielingen (ab 1660), sodass die Besitzerabfolge, bestehend aus zehn bisher den Hof bewohnenden Generationen vollständig und lückenlos rekonstruiert werden kann:

Die Grundlage für die Stätte wurde nach der Heirat des Hermann Wedig und der Ilsche Ficke aus Drohne Nr. 31 am 2. Oktober des Jahres 1666<sup>18</sup> gelegt:

Das Ehepaar Wedig erwarb einen Kamp von der Familie Schürmann Nr. 42 und errichtete eine Feuerstelle, denn im Jahre 1668 heißt es über den Hof er sei „eine neue Von Schürmans stette angerichtete Hausstette“<sup>19</sup>, über die allerdings zwei Jahre später noch Folgendes bemerkt wird: „Das Hauß ist noch nicht aufgebawet. Der Garte ist an der Wohnstätte belegen, ist noch allerdings nicht zu Lande gemacht.“<sup>20</sup>. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass die Hofstelle Wedig zu diesem Zeitpunkt, dem Jahre 1670, im Begriff der Gründung stand.

Zudem ist die Aktenlage für den Hof Drohne Nr. 52 im Vergleich zu anderen im Dorf relativ reichhaltig, zumal das Amt Lemförde umfang-

reichere Dokumentationen über jede einzelne ihrer „im Ausland“, sprich auf mindischer Seite, belegenen Hofstellen zusammengetragen hat, als das Amt Rahden über die eigenen Höfe diesseits der Grenze<sup>21</sup>.

Überdies hinaus besitzt die genealogische Abfolge der Besitzer beispielhaften Charakter: Das Gehöft Wedig Nr. 52 ist unter den 61 Colonaten der Ortschaft Drohne dasjenige, an welchem sich die meisten verschiedenen Erbgänge rekonstruieren lassen, sodass sich für die meisten Erbgangvarianten belegen lässt, wie die jeweilige Handhabung in Drohne in der Praxis aussah.

### **3. Beschreibung der Erbvorgänge in den jeweiligen Generationen**

Hermann Wedig und seiner Frau Ilsche, geb. Ficke wurden nach der Hochzeit zwischen 1667 und 1678 fünf Kinder geboren. Der Ehemann starb jedoch schon am 30. Dezember des Jahres 1678 im Alter von nur 43 Jahren und seine Witwe verheiratete sich zehn Monate später, am 8. Oktober 1679 mit Cord Schwenker aus Drohne Nr. 19, wozu sie nach § 10 der Eigentumsordnung berechtigt war. Cord Schwenker nahm den Namen Wedig an, musste sich nach dem o. g. Paragraphen eigen geben (er stammte von einer leibfreien Stätte) und zog auf den Hof.

Während ihrer Ehe mit Cord Wedig, geb. Schwenker wurden Ilsche Wedig weitere zwei Kinder geschenkt; ein Sohn und eine Tochter, die 1681 bzw. 1686 geboren wurden.

Da der ersten Ehe allerdings nur ein Sohn, nämlich Johann Caspar Wedig (\*1667), entstammte, so wäre dieser dem vorherrschenden allgemeinen Sukzessionsrecht nach folgerichtig Hoferbe geworden<sup>22</sup>. Er wird allerdings letztmalig ein Jahr nach der Geburt<sup>23</sup> genannt und taucht anschließend nicht mehr in den Kirchenbüchern der Gemeinde Dielingen auf.

Ob er der Kindersterblichkeit zum Opfer fiel, ist aufgrund von (wenngleich geringfügigen) Lücken in den entsprechenden Sterberegistern nicht mehr zu klären; eine weitere Möglichkeit, warum er nicht wieder auftaucht, besteht darin, dass er sich möglicherweise freigekauft hat und/oder in einen anderen Ort außerhalb des Kirchspiels verzog und deshalb sein Erbrecht abtreten musste<sup>24</sup>.

Da außer Johann Caspar Wedig keinerlei Söhne erster Ehe vorhanden waren – der nachgeborene Bruder zweiter Ehe stand im Erbrecht laut § 13 erst hinter seinen Halbschwestern – wurde die jüngste Tochter erster Ehe, Anna Hedwig Wedig (\* 27. September 1678) nach § 1 zur nächsten Sukzessorin bestimmt.

Sie heiratete am 28. Mai 1704 Friedrich Heinrich Lange aus Drohne Nr. 41, welcher es dem Stiefvater seiner Ehefrau gleichtat und den Namen Wedig annahm, als er auf die Stätte einheiratete. Dieser Ehe entstammten sechs Kinder, zwei Töchter und vier Söhne, welche zwischen 1705 und 1721 geboren wurden.

In dieser Generation wurde, dem Erbrecht folgend (vgl. § 1), der jüngste Sohn, Gerd Hermann Wedig (\* 22. März 1721) zum Erben des Colonates bestimmt. Besagter Gerd Hermann Wedig heiratete am 13. November des

Jahres 1745 Maria Agnesa Meyer, die von einer Heuerlingsstelle des Colonnates Fangmeyer Nr. 23 in Haldem stammte.

Dem Paar wurden im Zeitraum von 1747 bis 1749 drei Kinder geboren; zwei Töchter und ein Sohn. Am 29. September 1750 starb die zweitälteste Tochter, am 2. Oktober die Mutter und drei Tage später der Sohn und eigentliche zukünftige Anerbe Hermann Heinrich.

Als Gerd Hermann Wedig am 19. März 1751 in Dielingen mit Anna Maria Seckriede aus Drohne Nr. 35 vor den Traualtar schritt, verblieb nach §13 der 1741 in Kraft getretenen Eigentumsordnung nur die älteste Tochter aus seiner Ehe mit Maria Agnesa Meyer, Anna Catharina Engel, als potenzielle Erbin. Diese starb jedoch vier Monate darauf im Alter von viereinhalb Jahren, sodass keine Kinder der ersten Ehe mehr am Leben waren.

Gerd Hermann und Anna Maria Wedig wurden zwischen 1752 und 1759 drei Kinder geboren; zuerst zwei Söhne, dann eine Tochter. Der Ehemann starb am 4. April 1759 im Alter von gerade einmal 38 Jahren; seine jüngste Tochter Catharina Engel wurde erst zwei Monate nach seinem Tode geboren.

Die Witwe Anna Maria Wedig, geb. Seckriede verheiratete sich am 30. Oktober 1759 zum zweiten Mal, und zwar mit Claus Heinrich Niemann; auch er übernahm den Hofnamen Wedig. Dieser dritten Ehe innerhalb dieser Besitzergeneration entstammten drei weitere Kinder, welche 1762, 1765 und 1769 das Licht der Welt erblickten.

Da nun alle drei Kinder des Anerben Gerd Hermann Wedig aus dessen ersten Ehe verstorben waren, ging das primäre Anerbenrecht nach § 13 an den jüngsten Sohn zweiter Ehe, Hermann Heinrich Wedig (\* 21. Januar 1757; nicht zu verwechseln mit dessen o. g. Halbbruder gleichen Namens, der schon verstorben war) über.

Hermann Heinrich Wedig besaß zwar das Anerbenrecht, hatte sich aber nach dem abgeschlossenen Schulbesuch in Drohne in die Niederlande begeben und sich dort, in Schermerhorn, in der damaligen Provinz Holland um das Jahr 1783 „etabliret“<sup>25</sup>. Somit konnte er sein Sukzessionsrecht nicht wahrnehmen und hatte es an seine nächstberechtigten Geschwister abzutreten.

Da Hendrik Harmsen Wiedijk, wie er sich nun nannte, nicht allein emigriert war, sondern neben seinem jüngeren Halbbruder Johann Heinrich Christian Ludwig Wedig auch seinen nächstälteren Bruder Johann Friedrich (der als einziger verbliebener Bruder eigentlich sukzessionsberechtigt gewesen wäre) mit nach Holland nahm, blieb aus besagter zweiter Ehe nur noch Catharine Engel (\* 2. Juni 1759) als erbberechtigte Tochter übrig.

Damit diese die Hofstelle antreten konnte, verzichtete ihr Bruder Hendrik am 21. März des Jahres 1791 vor den Richtern von Schermerhorn (vgl. Original auf S. 13) zu ihren Gunsten auf sein Anerbenrecht, und erklärte „niets te preetendeeren of te Eenig Recht te behouden. Maar [...] al te Laaten aan Zijn boven gemelde Suster“<sup>26</sup>.

Damit war der Weg für Catharine Engel Wedig nach §§ 3 und 7 frei den





nicht viel gearbeitet das ich ihm nichts zuerkennen kan faß sie wieder kämen“<sup>30</sup>.

Nach § 7 der Eigentumsordnung von 1741 würden diese Söhne sich ohnehin des Sukzessionsrechts verlustig machen, da sie sich dauerhaft im Ausland aufhielten. Dieser Disinheritation war Hermann Heinrich Wedig durch seine Verzichtserklärung zuvorgekommen. Sein Bruder sowie sein Halbbruder in Holland wurden genau wie ein weiterer Halbbruder in Herringhausen (Kirchspiel Bohmte-Arenshorst; etwa neun Kilometer südwestlich von Drohne, aber im Fürstbistum Osnabrück und somit im Ausland belegen) nach einer Frist von zwei Jahren enterbt.

Am 30. November 1792 erfolgte die kirchliche Trauung von Catharine Engel und Christian David Wedig (geb. Schürmann; auch er legte seinen eigenen zugunsten des Hofnamens ab) in der St.-Marien-Kirche zu Dielingen. Es wurde jedoch in der Ehestiftung vom 26. November 1792 vereinbart, dass Mutter und Stiefvater der Catharine Engel Wedig ausnahmsweise „noch vorgängig die Wirthschaft der Stelle behielten“<sup>31</sup>, denn nach § 11 der Eigentumsordnung sollten die „alten“<sup>32</sup>, sobald der Anerbe 25 Jahre bzw. die Anerbin 28 Jahre alt war, eigentlich die Leibzucht beziehen. Da nun aber Christian David Schürmann als neuer Colon erst 22 Jahre alt war und auch keine Leibzucht „constituirt [wurde], [...] blieben die Eltern bey den jungen Leuten am Tische und die Wirthschaft wurde gemeinschaftlich geführt“<sup>33</sup>. Christian David Schürmann hatte indes nach § 4 den Weinkauf, eine Gebühr bei Aufheirat (auch Auffahrtsgeld genannt), an das Amt Lemförde als seine Gutsherrschaft zu entrichten, dem er „sofort bey der Heirath“<sup>34</sup> nachkam.

Am 15. November 1796 starb Anna Maria Wedig, geb. Seckriede, „nach deren Tode erst ihr alter noch lebender Mann seinem Schwiegersohne [...] die Wirthschaft [nach § 11; d. Verf.] übergab.“<sup>35</sup> Knapp zwei Jahre später, am 15. September 1798, wurde die 56-jährige Witwe und Colona Maria Ilsabein Allhorn vom Drohner Colonat Nr. 48 dem Amt Lemförde vorstellig (auch ihre Hofstelle war dorthin eigenbehörig) und bat um die Erlaubnis den 60 Jahre alten Witwer und Leibzüchter Claus Heinrich Wedig, geb. Niemann zu heiraten, und dass dieser auf ihren Hof ziehen dürfe.

Als Grund nennt sie, dass der „Anerbe [ihrer Stätte und somit ihr Sohn; d. Verf.] noch zu schwach ist, die schwere Arbeit zu verrichten“<sup>36</sup>. Zudem macht sie zur Bedingung, dass darüber hinaus „deßen [Wedigs] Tochter aber zu gleicher Zeit ihren Sohn, den Anerben Gerd Friderich Oldehorn, heirathe.“<sup>37</sup> Das Amt Lemförde leitete dieses Anliegen unter Anmeldung einiger Bedenken an die Königliche und Kurfürstliche Kammer zu Hannover weiter. Dort heißt es zwar „Von dieser Seite dürfte also gegen die Heirath nichts zu erwidern seyn“<sup>38</sup>, doch weiter unten wird angemerkt: „Nur die Heirath des Anerbens mit der Weeck Tochter machet unsere Bedenklichkeit. Nach dem Geburts. Schein Nro. 2. Ist jener erst seit dem 29ten May 1782 d.J. 16 Jahr; also jetzt noch nicht recht 16 ½ Jahr, und deßen Braut bereits 27 Jahr alt.“

Zu dieser Tatsache weiß die Witwe Allhorn einen Präzedenzfall anzu-

führen, denn der Lemförder Amtmann schreibt weiter „In Ansehung des Beispiels, so sie von Fick nicht anhero gehörigen Stelle anführen, vermag ich nichts weiter beizubringen, als daß die Ehestiftung vom 1ten Mart: 1788. ohne Anführung weiterer Umstände sich in dem hiesigen Amts-Ehepacten Buch befindet“<sup>39</sup>.

Die Königlich und Kurfürstliche Kammer zu Hannover reagierte am 15. November des Jahres 1798 ablehnend auf den Antrag der Witwe Allhorn, da ihre eigene Heirat mit dem Leibzüchter Wedig „und die von diesen zur Eingehung dieser Heirath zur Conditione sine qua non“<sup>40</sup> gemachte Heirath seiner 27 jährigen Tochter mit dem erst 16 ½ jährigen jüngsten Sohne jener Witwe, [...] gutsherrlich zu genehmigen, einmaßen der Leibzüchter Weeck [...] nicht im Stande ist, die auf der Stelle vorhandenen Schulden abzuführen“<sup>41</sup>.

Neben der drückenden Schuldenlast, die Claus Heinrich Wedig nicht zu zahlen vermochte, spielte für die Regierung in Hannover auch sein Alter eine entscheidende Rolle, denn er würde „auch nach seinen Jahren zu schließen, vielleicht nicht mahl so lange zur Wirthschaft tüchtig bleiben [...], als erforderlich ist, um die Stelle für den Anerben hinzuhalten“<sup>42</sup>.

In diesem Zusammenhang war also schlussendlich das Alter des Anerben ausschlaggebend, denn mit 16 Jahren war er nach § 2 der Eigentumsordnung nicht imstande die Stätte anzutreten und „so muß er sich gefallen lassen, wenn über die Stelle mit Ausschluss seiner Person disponirt wird“<sup>43</sup>. Somit wurde die Heirat verwehrt und der Leibzüchter Claus Heinrich Wedig verblieb auf dem Hof Nr. 52.

Da die Ehe von Catharine Engel und Christian David Wedig kinderlos blieb, adoptierten sie Marie Margarethe Engel Bals-Reitemeyer aus Meyershöfen, welche nicht nur das Patenkind der Colona Wedig war, sondern auch eine Tochter ihrer Halbschwester.<sup>44</sup>

Für die beabsichtigte Neubesetzung war jedoch die Einwilligung des Gutsherrn, hier also des Königs von Hannover, erforderlich. Pastor Helle zu Dielingen stellt Marie Margarethe Engel Bals-Reitemeyer zu diesem Zweck in einem Schreiben vom 15. November 1818 an das Amt Lemförde ein Führungszeugnis aus, in dem es eingangs heißt:

„Die Eheleute [...] Wedig [...], welche ohne Kinder sind, haben keine nähern unverheirathete Verwandte, als die Marie Margarethe Engel Rethemeyer [...], die seit ihrem frühesten Alter von den gedachten Eheleuten als Kind angenommen und erzogen ist“<sup>45</sup>.

Gegenstand seiner Ausführungen ist die beabsichtigte Verehelichung der voraussichtlichen Anerbin mit Gerd Friedrich Pohlmeier aus Drohne Nr. 4, welche bald darauf durch die Königlich Groß-Britannisch-Hannoversche Kammer genehmigt wurde<sup>46</sup>, sodass die Trauung am 27. November 1818 stattfinden konnte.

Beide nahmen mit der Heirat den alten Hofnamen Wedig an. Dem Ehepaar wurden zwischen 1821 und 1846 elf Kinder geboren; drei davon verstarben früh, sodass noch jeweils vier Söhne und vier Töchter übrig blieben.

Der nächste Anerbe, Johann Heinrich Karl Wedig (\* 1843) erhielt am



Nr.	N- und Vornamen.	Stand.	Geburts-				Wohnort.	Haus Nr.	Datum der Entlassungs-Aktende.				Datum der Auswanderung.				Zi- Auswanderung ist erfolgt nach:	Bemerkun-
			Ort.	Tag.	Monat.	Jahr.			Tag.	Monat.	Jahr.	Gericht Nr.	Tag.	Monat.	Jahr.			
	1853, 1854, 1855, 1856 und 1857.		p. a. n. d. l.															
	1858																	
	Achterschick, Ludwig Ignaz	Bräutigam		11	Januar	1797	Gochow											
	Achterschick, Johann Carl Ignaz (Mangosack) Ignaz Achterschick, Carl Ignaz 1843	Offiziant					St.		8	April	1858	1926	16	April	1858	Nachname des	Offiziant Kasting	
	Wedig, Carl Ignaz Wilh. Ignaz	Lehrer		15	Oktober	1798	St.	52	9	August	1858	2066	20	August	1858	St.	Offiziant Kasting	
	Wedig, Ignaz Ignaz Carl	St.		21	März	1798	St.											
	Bachau, Carl Ignaz Carl Ignaz	Bräutigam		14	Oktober	1800	St.											
	Bachau, Carl Ignaz Carl Ignaz Carl Ignaz Carl Ignaz	Offiziant		14	Oktober	1807	St.											
	Bachau, Carl Ignaz Carl Ignaz	St.		13	Januar	1850	St.		30	August	1858	2268	24	April	1858	St.	Offiziant Kasting	

*Entlassungsbestätigung für die Gebrüder Wedig im Verzeichnis der ausgewanderten Personen des Amtes Dielingen (Stadtarchiv Lübbecke – Gemeindearchiv Stemwede, A 286/2)*

ebenfalls bis spätestens 1870, teils illegal (da es keine Auswanderungskensenspapiere gibt), in die Vereinigten Staaten aus.<sup>49</sup> Marie Henriette Sophie Wedig heiratete noch im Jahre der Auswanderung ihrer Brüder, nämlich am 15. Oktober 1858, Gerd Friedrich Kasting aus Drohne Nr. 34.

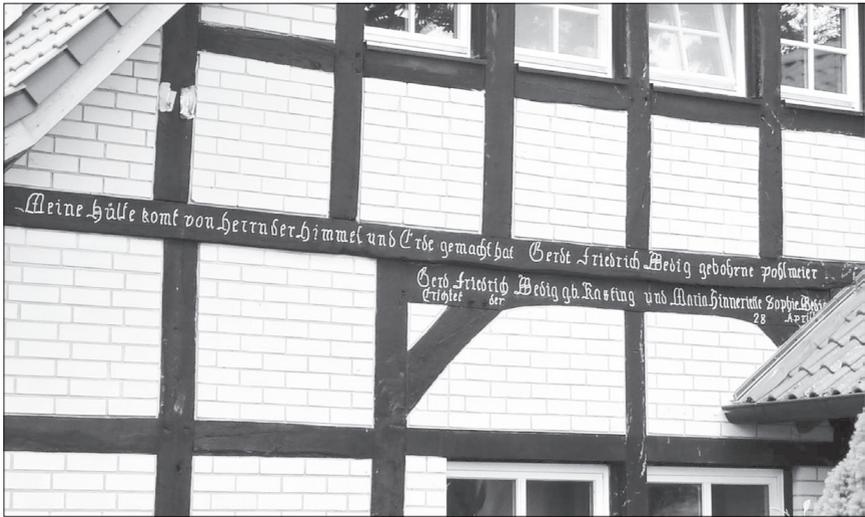
Mittlerweile war von der Preußischen Regierung erlassen worden, die Weitergabe des Hofnamens zugunsten des paternalen Namens aufzugeben, d.h., dass primär der Name des Vaters und nicht mehr der Name des Hofes an die Kinder weitergegeben werden musste.<sup>50</sup>

Dies ist in den Kirchenbüchern des Kirchspiels Dielingen seit etwa 1826<sup>51</sup> zu beobachten und betraf somit auch das Ehepaar Wedig-Kasting unmittelbar:

Als Marie Henriette Sophie Wedig im Jahre 1858 heiratete, hatte sie offiziell den Nachnamen ihres Ehemannes anzunehmen; bemerkenswerterweise wurden ihre Kinder jedoch unter dem Namen Wedig getauft. Nur in den von der preußischen Regierung geforderten Kirchenbuchduplikaten wird der Nachname mit „Kasting“ angegeben.<sup>52</sup> Dass dies im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch nicht umgesetzt wurde, belegt dieses markante Beispiel:

Als das Haupthaus des Anwesens Wedig-Kasting Nr. 52 im Jahre 1868 neu errichtet wurde, wurde dem Zimmermann Anweisung gegeben folgende Inschrift in dem Torbalken zu verewigen: „Gerd Friedrich Wedig g.b. Kasting und Maria Hinnerietta Sophie Wedig Erichet der 28. April 1868“.<sup>53</sup> Daran lässt sich erkennen, dass die amtliche Theorie nicht der tatsächlich gehandhabten Praxis entsprach. Der Name Wedig hatte weiterhin Bestand, wohingegen der offizielle Name noch nicht etabliert war, obgleich die Namenseinträge in den Kirchenbüchern „Kasting“ lauten.

Die Einführung des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 im



*Die Giebel- und Torbalken des ehemaligen Haupthauses von 1868 wurden 1939 in das Heuerlingshaus (Nr. 52b) des Anwesens Kastig eingebaut, wo sie sich bis heute befinden.<sup>54</sup>*

Deutschen Reich (in Preußen schon ab dem 1. Oktober 1874) führte jedoch zur endgültigen Versteinerung der in den Kirchenbuchduplikaten geführten Familiennamen. Damit wurde der Name Kastig allgemein hin offiziell, wohingegen die Familie bis heute im Volksmund noch, dem Nieder-deutschen folgend, „Wierks“ genannt wird.

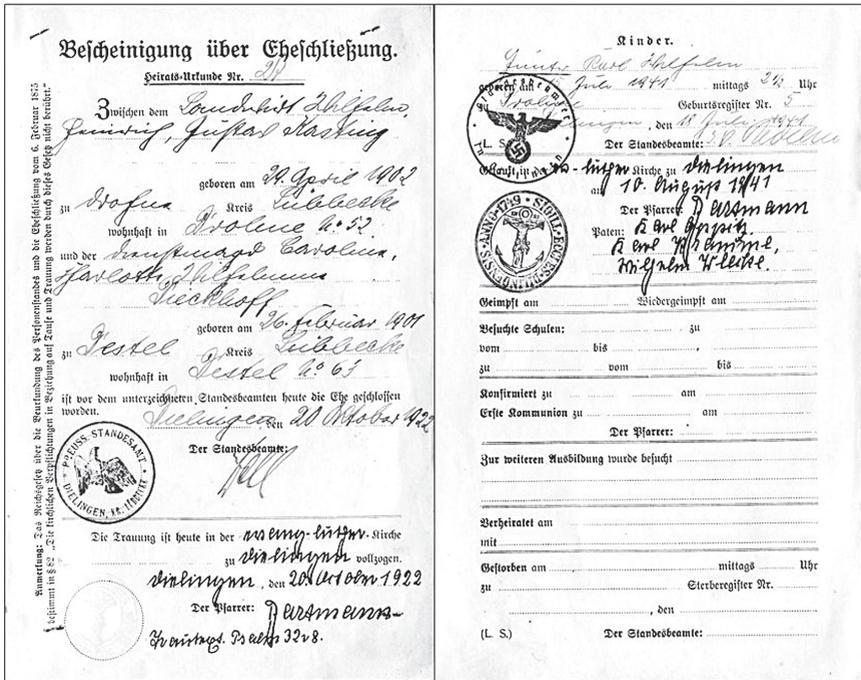
Dem Ehepaar Wedig-Kasting wurden zwischen 1859 und 1879 acht Kinder geschenkt; nur drei davon überlebten das Kindesalter – ein Sohn und zwei Töchter.

Mit dem Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850 der Preußischen Regierung war die Leibeigenschaft faktisch aufgehoben worden, sodass nun auch das Anerbenrecht samt Minoratsregelung obsolet war. Doch wie sich zeigen wird, befolgte man weiterhin die althergebrachten Regelungen: Der nächste Erbe des Hofes wurde in Tradition der Eigentumsordnung (§ 1) der einzige Sohn, Johann Friedrich Heinrich Kastig, der 1860 das Licht der Welt erblickt hatte und am 1. Dezember 1892 Luise Marie Engel Beneker aus Haldem Nr. 118 heiratete.

Die beiden bekamen sechs Kinder, die zwischen 1894 und 1905 geboren wurden. Von ihnen wurden vier großjährig; ein Sohn und drei Töchter.

Auch hier stellte sich die gleiche Situation wie in der Generation zuvor dar; der einzige Sohn, Wilhelm Heinrich Gustav Kastig (\* 1902), wurde zum Sukzessor der Hofstelle berufen, wo-hingegen seine Schwestern abgüttert wurden und fortheirateten.

Gustav Kastig heiratete am 20. Oktober des Jahres 1922 in Dielingen Caroline Charlotte Wilhelmine Dieckhoff, die aus dem etwa zwölf



Auszug aus dem Familienbuch der Familie Kasting: links: Eheschließung von Gustav Kasting und Wilhelmine Dieckhoff am 20. Oktober 1922, rechts: Geburtsurkunde von Günter Kasting vom 15. Juli 1941<sup>55</sup>

Kilometer in südöstlicher Richtung entfernten Destel (Kirchspiel Levern) stammte. Dem Ehepaar Kasting wurden zwischen 1923 und 1941 sechs Kinder geboren; zwei Töchter und vier Söhne.

Auch in dieser Generation wurde das Minorat weiter befolgt; von den sechs Kindern Gustav und Wilhelmine Kastings wurde wiederum der jüngste Sohn zum Erben, die älteren drei Brüder und zwei Schwestern erhielten ihre Aussteuer und heirateten auf andere Höfe ein oder bauten sich eigene Existenzen auf.

Der jüngste Sohn dieser Ehe, Günter Wilhelm Karl Kasting (\* 1941), bewohnt bis heute mit seiner Ehefrau Waltraud, geb. Röhling, die Hofstelle Wedig-Kasting Nr. 52. Das Paar hat zwei Kinder; eine Tochter und einen Sohn, von denen wiederum der Sohn Andreas (\* 1977) der nächste Hofbesitzer werden wird.

**4. Auswertung der Ergebnisse und Schlussbetrachtung**

Betrachtet man die oben angeführten Resultate, so lässt sich schnell feststellen, dass auf dem Hofe Wedig Nr. 52 in Drohne eine Vielzahl verschiedener Erbgänge aufgetreten sind, an denen sich das jeweilige Verer-



*Silberhochzeit von Gustav und Wilhelmine Kasting am 20. Oktober 1947: Hinten v.l.n.r.: Ilse (\* 1937), Karl (\* 1930), Luise (\* 1923), Heinz (\* 1926); Vorne v.l.n.r.: Wilhelmine (\* 1901), Günter (\* 1941), Gustav (\* 1902) und Willi (\* 1940)<sup>56</sup>*

burgsverhalten sehr gut belegen lässt:

In allen der neun Vererbungsfälle erfolgte die Übergabe der Hofstelle nach § 1 des entsprechenden Kapitels der Eigentumsordnung an das jüngste (noch vorhandene bzw. ortsanwesende) Kind, sodass auf ganzer Linie das Minorat umgesetzt wurde.

Dies erfolgte in fünf von neun Fällen an den jüngsten Sohn, sodass auch das primäre maskuline Sukzessionsrecht eingehalten wurde.

Bei Ableben des jüngsten Sohnes trat der nächstältere an dessen Stelle als Anerbe, wie es im Falle des Gustav Kasting erfolgte, da sein jüngerer Bruder Heinrich 1905 im Säuglingsalter verstorben war.

In allen anderen Fällen erbte eine Tochter: In der ersten Generation war es die jüngste, zumal kein Sohn mehr vorhanden war, in der dritten war es die jüngste Tochter zweiter Ehe.

Auch letztere Entscheidung war die sukzessionsrechtlich einzig korrekte, denn alle Kinder erster Ehe sowie der älteste Sohn zweiter Ehe waren bereits verstorben, die beiden verbliebenen Söhne zweiter Ehe 1783 nach Holland ausgewandert.

Da nun der Jüngste auf sein Anerbenrecht nach § 3 verzichtete, trat er

es an seine Schwester als einziges überlebendes Kind zweiter Ehe, welches sich nicht außer Landes befand, ab.

Abgesehen von diesem Fall, da alle vorgeborenen Kinder bereits tot waren, greift überall das Primärsukzessionsrecht der Kinder erster Ehe (§ 13).

In der vierten Generation war das Besitzer-Ehepaar kinderlos geblieben, setzte aber mit Marie Margarethe Engel Bals-Reitemeyer eine leibliche Nichte der Colona als Sukzessorin ein, die nicht nur deren Patenkind war, sondern auch, von beiden adoptiert, auf dem Hof aufgewachsen war. Dem Antrag des Ehepaares Wedig wurde von gutsherrlicher Seite stattgegeben, da sich das sehr nahe Verwandtschaftsverhältnis auf das Anliegen ungemein unterstützend auswirkte und Marie Margarethe Engel Bals-Reitemeyer die einzige Adoptivtochter war.

In der fünften Generation emigrierten ebenfalls einige Kinder. Da sowohl der Anerbe als auch seine beiden einzigen noch lebenden Brüder bis 1858 nach Amerika gegangen waren, erbte letztendlich die zweitjüngste Tochter, denn auch die jüngste folgte ihren Brüdern vor 1867 nach Cumminsville, Ohio.

Abschließend lässt sich also feststellen, dass die §§ 1-4, 7, 10, 11 und 13 des Kapitels 12 der Eigentumsordnung von 1741 eingehalten und angewandt wurden, wobei die §§ 5, 6, 8, 9, 12, 14 und 15 auf eher seltene Erbgänge abzielen, welche auf dem Hofe Wedig nicht eingetreten sind (vgl. Anlagen 5.3 und 5.4).

Da nun eine Mehrheit der Gesetze zur Sukzession befolgt und keine



*Das Anwesen Kasting, ehemals Drohne Nr. 52, wie es sich heute dem Betrachter präsentiert.<sup>57</sup>*

einzigste Bestimmung gebrochen wurde, kann davon ausgegangen werden, dass die Eigentumsordnung des Fürstentums Minden von 1741 in der Bauerschaft Drohne – im Falle des Colonates Wedig sogar über den Geltungszeitraum hinaus bis heute – uneingeschränkte Geltung besitzt.

Die einzige nicht in der Eigentumsordnung geregelte Handhabung ist die des Namensrechtes: Da nach alter Tradition im Untersuchungsgebiet immer dem Hof- mehr Geltung als dem Familiennamen zugemessen wurde, erfolgte auch die maternale Namensvererbung zuungunsten des paternalen Namens, bis diese Regelung schließlich 1816/1822 durch das Königreich Preußen verboten wurde. Somit ist es nicht verwunderlich, dass das Colonat Wedig seit 1858, aufgrund einer weiblichen Sukzession, bis heute den Namen Kasting trägt.

## 5. Anlagen

### 5.1. Stammtafel der Familie Wedig von 1666 bis 1835

**Anerbe der Hofstelle  
mit Ehepartner**

**Kinder**

**Hermann Wedig**

**\* um 1635 † 30.12.1678**

**I. ∞ Ilsche Ficke**

**aus Drohne Nr. 31 (\* um 1640  
† 26.11.1703)**

**am 02.10.1666**

Kinder I. ∞:

1. Johann Caspar \* 12.03.1667

2. Anna Adelheit \* 09.11.1670 † 26.02.1733

∞ Adolph Heinrich Storck in Haldem am 27.10.1705

3. Margaretha Maria \* 10.08.1673 † 09.11.1673

4. Dorothea Anna \* 28.10.1676 † 20.07.1677

5. Anna Hedwig

**II. ∞ Cord Schwenker**

**aus Drohne Nr. 19 (\* um 1652  
† 14.05.1708) am 08.10.1679**

Kinder II. ∞:

6. Zacharias \* 02.09.1681

7. Anna Margaretha \* 12.09.1686

**5. Anna Hedwig**

**\* 27.09.1678 † 28.09.1750**

**∞ Friedrich Heinrich Lange**

**aus Drohne Nr. 41**

**(\* 18.11.1676 † 01.11.1748)**

**am 28.05.1704**

Kinder:

1. Anna Elsabein \* 10.12.1705 † 20.03.1714

2. Margaretha Agnesa \* 25.01.1709

3. Johann Gerd \* 06.11.1711

4. Johann Henrich \* 20.03.1715

5. Johann Friedrich \* 14.12.1718 † 10.05.1720

6. Gerd Hermann

**6. Gerd Hermann**

**\* 22.03.1721 † 04.04.1759**

**I. ∞ Maria Agnesa Meyer aus  
Haldem Nr. 23b (\* 25.12.1726**

**† 02.10.1750) am 13.11.1745**

Kinder I. ∞:

1. Anna Catharina Engel \* 16.01.1747 † 27.07.1751

2. Anna Catharina Margaretha

\* 24.09.1748 † 29.09.1750

3. Hermann Henrich \* 15.12.1749 † 05.10.1750

**II. ∞ Anna Maria Seckriede aus**

**Drohne Nr. 35 (\* 15.01.1730 †  
15.11.1796) am 19.03.1751**

Kinder II. ∞:

4. Johann Gerd \* 31.01.1752 † 09.03.1762

5. Johann Friedrich \* 18.02.1754, 1783 nach Holland

**Anerbe der Hofstelle  
mit Ehepartner**

**Kinder**

III. ∞ Claus Heinrich Niemann  
(\* 23.09.1737 † 09.01.1805)  
am 30.10.1759

**7. Catharine Engel**  
**\* 02.06.1759 † 31.07.1827**  
∞ Heinrich Christian David  
**Schürmann**  
aus Drohne Nr. 50 (\*  
**07.04.1770 † 02.01.1835**)  
am 30.11.1792

ausgewandert († nach 1807)  
6. Hermann Heinrich \* 21.01.1757, 1783 nach Holland  
ausgewandert († 17.01.1829)  
7. Catharine Engel

Kinder III. ∞:  
8. Johann Heinrich Christian Ludwig \* 05.03.1762,  
1783 nach Holland ausgewandert † 1824/38  
9. Gerhard Henrich \* 04.08.1765 † 22.03.1826  
∞ Margarethe Elisabeth Schafstall (\* um 1766  
† 25.01.1832) in Herringhausen um 1780/1792  
10. Catharine Maria Christine \* 23.06.1769 ∞ Gerd  
Heinrich Wilhelm Bals-Reitemeyer am 14.07.1799

**5.2. Stammtafel der Familie Wedig-Kasting von 1818 bis heute**

**Anerbe der Hofstelle  
mit Ehepartner**

**Kinder**

**Marie Margarethe Engel**  
**Bals-Reitemeyer \* 10.05.1803**  
**in Meyerhöfen † 12.03.1858**  
**(Adoptivtochter des Ehepaares**  
**Wedig) ∞ Gerd Friedrich**  
**Heinrich Pohlmeier**  
aus Drohne Nr. 4 (\* **04.06.1800**  
**† 08.04.1870**)  
am **27.11.1818**

1. Gerd Heinrich \* 22.01.1821 † 29.03.1846  
I. ∞ Marie Engel Schäfer am 22.04.1843 in Drohne  
Nr. 50b  
(II. ∞ Christian Friedrich Rathert am 08.08.1847)  
2. Johann Heinrich \* 26.11.1823, emigrierte 1844 in die  
Vereinigten Staaten  
3. Anne Friederike Engel \* 13.04.1826  
4. Marie Louise Henriette Margarethe Elisabeth  
\* 29.01.1829 † 21.12.1830  
5. Marie Margarethe Louise \* 30.09.1831  
6. Friederike Louise Henriette  
\* 09.10.1833 † 13.05.1836  
7. Hermann Friedrich Heinrich  
\* 09.04.1836 † 27.07.1843  
8. Marie Henriette Sophie Wedig  
9. Friedrich Heinrich Philipp (Henry) \* 15.10.1840  
† 14.08.1925, emigrierte 1858 nach Cumminsville  
10. Johann Heinrich Carl \* 02.03.1843, emigrierte 1858  
mit seinem Bruder nach Cumminsville  
11. Agnes Henriette Engel \* 25.07.1846 † 03.01.1908  
∞ Friedrich Wilhelm Köster in Cumminsville am  
01.08.1867

**Anerbe der Hofstelle  
mit Ehepartner**

**Kinder**

**8. Marie Henriette Sophie  
Wedig**

\* 20.07.1838 † 04.04.1904  
∞ Gerd Friedrich Kasting  
aus Drohne Nr. 34  
(\* 27.08.1819 † 27.10.1889)  
am 15.10.1858

1. Männliche Totgeburt \* † 21.07.1859
2. Johann Friedrich Heinrich
3. Marie Engel Henriette \* 30.12.1862 † 03.03.1864
4. Marie Sophie Luise \* 10.06.1865 ∞ Friedrich Wilhelm Franz Wehrmann in Haldem Nr. 184 am 12.11.1891
5. Henriette Mathilde Luise \* 21.08.1868 † 01.01.1881
6. Marie Elisabeth Engel \* 08.10.1871 ∞ Christian Heinrich Wilhelm Wlecke in Haldem Nr. 165 am 13.04.1893
7. Engel Henriette Wilhelmine \* 30.09.1875 † 24.08.1877
8. Engel Margarethe Wilhelmine \* 14.02.1879 † 16.02.1880

**2. Johann Friedrich Heinrich  
\* 02.06.1860 († 04.12.1944)**

∞ Luise Marie Engel Beneker  
aus Haldem Nr. 118  
(\* 15.01.1865 † 11.02.1930)  
am 01.12.1892

1. Heinrich Wilhelm Friedrich Kasting \* 12.02.1894 † 29.03.1905
2. Sophie Henriette Engel \* 13.01.1896 ∞ Gustav Alfred Hermann Beich in Gelsenkirchen am 16.09.1921
3. Luise Sophie Anna \* 11.11.1898 ∞ Karl Kamp in Herne (später Recklinghausen)
4. Wilhelm Heinrich Gustav Kasting
5. Heinrich Friedrich Wilhelm Kasting \* 23.12.1904 † 06.01.1905
6. Emma Henriette Sophie \* 13.12.1905 ∞ Heinrich Rudolf Chittka in Herne am 29.03.1935

**4. Wilhelm Heinrich Gustav  
Kasting**

\* 29.04.1902 († 16.02.1979)  
∞ Caroline Charlotte  
Wilhelmine Dieckhoff  
aus Destel Nr. 63  
(\* 26.02.1901 † 04.12.1984)  
am 20.10.1922

1. Luise Charlotte Sophie \* 10.01.1923 ∞ Heinrich Nunnenkamp in Blasheim
2. Heinrich Gottlieb Gustav \* 16.02.1926 ∞ Irmgard Johanne Marie Charlotte Riggert (\* 13.07.1926 † 06.12.2011) in Welpage Nr. 7
3. Karl Christian Wilhelm \* 20.09.1930 ∞ Irmgard Frieda Marie Böhm in Dielingen (\* 11.08.1936) am 28.01.1955
4. Ilse Sophie Henriette Luise \* 18.10.1937 ∞ Heinrich Schnieder in Hunteburg
5. Wilhelm Martin Heinrich \* 14.05.1940 ∞ Christel Schäfer in Sindelfingen
6. Günter Karl Wilhelm

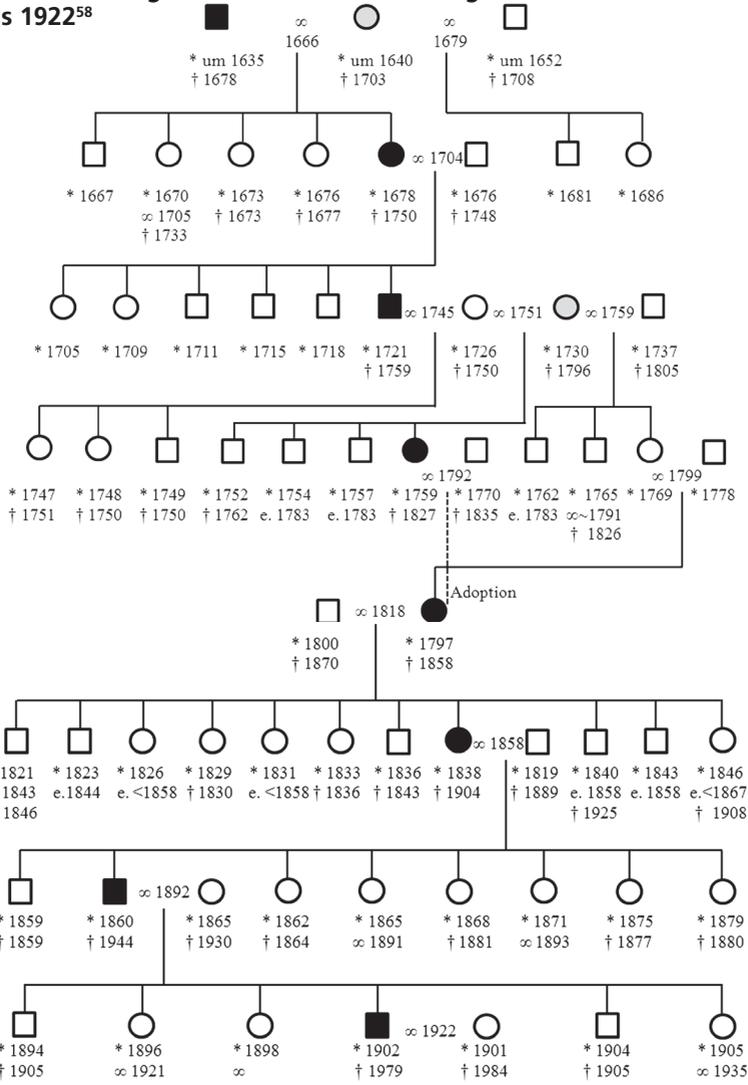
**6. Günter Karl Wilhelm  
\* 15.07.1941**

∞ Waltraud Röhling  
am 12.06.1964

1. Anke \* 21.09.1964 ∞ Bernd Zilske in Hilden
2. Andreas \* 09.11.1977



### 5.4. Die Erbfolge auf dem Colonnate Wedig zu Drohne von 1666 bis 1922<sup>58</sup>



- |  |                           |  |
|--|---------------------------|--|
| □ Männliche Person   | * Geburt                  | etwa in diesem Jahr; nicht mehr zu rekonstruieren                    |
| ○ Weibliche Person   | ∞ Heirat                  | ~ 1791 etwa in diesem Jahr; Heirat erfolgte vermutlich in Arenshorst |
| ■ Männlicher Anerbe  | † Tod                     | — leibliche Verbindung   |
| ● Weibliche Anerbin  | e. Emigration             | .... Adoption  |
| ○ Witwe, die nach dem Tode ihres Mannes ein weiteres Mal heiratete | < 1858 vor dem Jahre 1858 |  |
|  | um 1635 laut Sterbedatum  |  |

## Anmerkungen

- 1 vgl. Ruffer, Joachim, Vererbungsstrategien im frühneuzeitlichen Westfalen, Stuttgart 2008, S. 1ff.
- 2 Eigentumsordnung, Cap. XI, § 2.
- 3 vgl. LAV NRW W, Msc. VII Nr. 2434: „Geographische Beschreibung des Fürstentums Minden“, 1751.
- 4 NLA – HStAH Cal. Br. 1 Nr. 528: „Kopie des Vertrages zwischen Bischof und Domkapitel zu Minden einer- und den Herzögen August Friedrich, Magnus und Georg von Braunschweig-Lüneburg andererseits betreffend die Grafschaft Diepholz vom 7. August 1629“.
- 5 vgl. Upmeyer, Wilhelm, Die Minden-Ravensbergische Eigentums-Ordnung von 1741, Hildesheim 1906, S. 11.
- 6 Eigener Entwurf auf Basis folgender Quellen:
  - Wigand, Paul, Die Provinzialrechte des Fürstentums Minden Erster Band, Leipzig 1834, S. 210.
  - Vincke, Franz von / Heinrich Haarland, Eigentums-Ordnungen für das Fürstentum Minden und die Grafschaft Ravensberg vom 8. November 1669 und 26. November 1741, Minden 1841.
  - Codex constitutionum Osnabrugensium, Osnabrück 1818, Bd. 2/2, S. 232-269 (Eigentumsordnung des Fürstbistums Osnabrück).
  - Danz, Wilhelm August Friederich, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Fünfter Band, Stuttgart 1799, S. 443.
  - Schlüter, Clemens August, Provinzialrecht der Provinz Westfalen, Bd. 1.: Provinzialrecht des Fürstentums Münster [...], Leipzig 1829, S. 257-305.
  - Tasche, Albrecht, Das Lippische Höferecht, Lage (Lippe) 1909, S. 74.
- 7 vgl. Upmeyer, Eigentums-Ordnung, S. 33.
- 8 vgl. Vincke, Eigentums-Ordnungen, S. 3. sowie Hagmeister Meyer zu Rahden, Günter, Die Entwicklung des Ravensbergischen Anerbenrechts im Mittelalter, Leipzig 1936, S. 47.
- 9 vgl. Upmeyer, Eigentums-Ordnung, S. 5-33, bes. S. 12.
- 10 Upmeyer, Eigentums-Ordnung, S. 12.
- 11 Ebd.
- 12 vgl. ebd., S. 19f.
- 13 vgl. Schlüter, Provinzialrecht, S. 257-305.
- 14 vgl. Danz, Privatrecht, S. 443.
- 15 vgl. Upmeyer, Eigentums-Ordnung, S. 33.
- 16 vgl. Holsche, August Karl, Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg, Berlin/Frankfurt 1788, S. 275ff.
- 17 Vincke, Eigentums-Ordnungen, S. 37-41.
- 18 Kirchenarchiv Dielingen: Kirchenbücher des Kirchspiels Dielingen: Band I (\* ∞ † 1660-1680); die Nummerierung der Bände ist an die von Ludwig Koechling in seinem Werk „Die Kirchenbücher des ehemaligen Fürstentums Minden“ (Minden, 1970) gewählten Reihenfolge (vgl. dort S. 25) angelehnt.
- 19 NLA – HStAH Hann. 74 Diepholz Nr. 1363: „Genealogie oder Beschreibung sämtlicher eigenbehöriger Stätten“ von 1658-1669, S. 471.
- 20 NLA – HStAH Hann. 74 Diepholz Nr. 7: „Lemförder Schloss- oder Lagerbuch“ von 1670.
- 21 Vergleiche hierzu die Ausführungen zu allein 83 in der Vogtei Stewwederberg belegenen, an den Amtshof in Lemförde eigenbehörigen Stätten, die von 1642 bis 1852 angefertigt wurden: NLA – HStAH Hann. 74 Diepholz Nr. 2511 bis Nr. 2591.
- 22 vgl. Eigentumsordnung, Cap. XI, §§ 1, 13.
- 23 vgl. NLA – HStAH Hann. 74 Diepholz Nr. 1363, S. 471.
- 24 vgl. Eigentumsordnung, Cap. XI, § 3.
- 25 NLA – HStAH Hann. 88 B Nr. 3924:

- „Christian David Schürmanns Einheirat in die Wenksche seu Weddigsche Hal[b] kötnerei zu Drohne“, 1792.
- 26 NLA – HStAH Hann. 74 Diepholz Nr. 2563: „Weding oder Weeck Nr. 52 Stelle zu Drohne“, 1791-1818. (Die Anlage Nr. 1 [die Verzichtserklärung] ist fälschlich an dieser Stelle eingeordnet, gehört sie doch zur oben genannten Akte Hann. 88B Nr. 3924).
- Eigene Übersetzung aus dem Niederländischen: „nichts zu beanspruchen oder ein Recht [auf den Hof] zu behalten, sondern alles seiner oben erwähnten Schwester zu überlassen“.
- 27 Ebd.
- 28 Ebd.
- 29 Ebd.30 Ebd.
- 31 NLA – HStAH Hann. 88B Nr. 3809: „Die Ziehung des Sterbefalls vom Nachlasse der Eigenbehörigen Maria Week und Cord Hermann Seckriede zu Drohne im preußischen Amt Rahden“, 1797/1798.
- 32 Vgl. Eigentumsordnung, Cap. XI, § 11.
- 33 NLA – HStAH Hann. 88B Nr. 3809
- 34 Ebd.
- 35 Ebd.
- 36 NLA – HStAH Hann. 88 B Nr. 3808: „Die nicht genehmigte Verheiratung der Witwe Oldehorn zu Drohne mit dem Leibzüchter Week und der ersteren Sohn mit des letzteren Tochter“, 1798.
- 37 Ebd.
- 38 Ebd.
- 39 Ehestiftung des Gerd Heinrich Ficke und der Marie Agnese Tacke; Ficke war 18 Jahre und 4 Monate alt, seine Braut 23 Jahre und 9 Monate – somit 4 Jahre und 5 Monate älter als er. In Anlage 3 der o.g. Akte heißt es: „Der jetzige Fick, welcher Tacken Tochter geheirathet [...] wäre derzeit nicht älter gewesen“; hier irrt die Witwe Allhorn jedoch, denn ihr Sohn Gerd Friedrich Allhorn war mit gerade einmal 16 Jahren und 4 Monaten ganze zwei Jahre jünger als Gerd Heinrich Ficke. Zudem betrug der Altersunterschied zu seiner zukünftigen Braut über zehn Jahre.
- 40 unumgänglichen Bedingung
- 41 NLA – HStAH Hann. 88 B Nr. 3808
- 42 Ebd.
- 43 NLA – HStAH Hann. 88 B Nr. 3808
- 44 Kirchenarchiv Dielingen: Kirchenbücher des Kirchspiels Dielingen: Band VII (\* ∞ † 1800-1808).
- 45 NLA – HStAH Hann. 74 Diepholz Nr. 2563: „Weding oder Weeck Nr. 52 Stelle zu Drohne“, 1791-1818.
- 46 Ebd.
- 47 StadtAL-GStem A286/2: Verzeichnis der ausgewanderten Personen im Amt Dielingen 1853–1930.
- 48 vgl. Niermann, Wilhelm, Stemmweede Emigrant Database, Stemmweede-Wehdem 2009 (unveröffentlicht).
- 49 vgl. Kirchenarchiv Dielingen: Kirchenbücher des Kirchspiels Dielingen: Band XIV († 1847-1877); Sterbeeintrag des Gerd Friedrich Wedig, geb. Pohlmeier: „hinterlässt 7 Kinder, wovon 6 in Amerika“.
- 50 Mit den Bestimmungen der Verordnung vom 30. Oktober 1816 betreffend die Namensführung und der Kabinettsorder vom 15. April 1822 betreffend die Namensänderung waren in Preußen die Familiennamen in der Form, wie sie zu diesem Zeitpunkt geführt wurden, amtlich festgelegt.
- 51 vgl. Kirchenarchiv Dielingen: Kirchenbücher des Kirchspiels Dielingen: Band IX (\* 1820-1849) und Band XI (∞ 1820-1842): Alle Kinder von Drohner Anerbinen, welche nach 1826 geheiratet hatten, bekamen langfristig gesehen den Namen des Vaters.
- 52 vgl. Kirchenarchiv Dielingen: Kirchenbücher des Kirchspiels Dielingen: Band X (\* 1850-1889) bzw. The Genealogical Society of Utah: The Family History Library (Salt Lake City, UT, USA): Mikrofilm der Kirchenbuchduplikate der Gemeinde Dielingen: FHL INTL Film [1050978]: \* ∞ † 1853-1874.

- 53 Heute Torbalken am Hause Matz, Stewede-Drohne, vgl. Foto S. 20.
- 54 Protokoll des Gesprächs mit Herrn Günter Kasting aus Stewede-Drohne und Herrn Heinrich Kasting aus Bohmte-Welplage vom 12. Februar 2012, Foto: Verfasser
- 55 „Familienbuch für die Familie des Landwirts Gustav Kasting und Wilhelmine Dieckhoff“ (geführt ab 1922); im Privatbesitz der Familie Kasting, Stewede-Drohne.
- 56 Fotografie im Privatbesitz der Familie Kasting, Stewede-Drohne.
- 57 Foto: Verfasser
- 58 Angelehnt an das von Ruffer (S. 65ff.) verwandte Prinzip; für männliche Personen verwende ich abweichend, angelehnt an die biologische Vereinheitlichung, das Quadrat als Symbol.



TANYA VAN DER WACHT

# Historische Landesgrenzsteine im nördlichen Ostwestfalen

im Bereich der Kreise Minden-Lübbecke,  
Herford und Gütersloh

## Einleitung

Als Napoleon um 1811 Grenzsteine aufstellen ließ zwischen den Hanse-Départements Oberems und Wesermündungen, konnte man noch nicht ahnen, dass sie nach zwei Jahren schon wieder ihre Bedeutung verlieren würden.<sup>1</sup>

Ähnliches galt für die Grenze, die nach der Niederlage Napoleons, beim Wiener Kongress (1814-1815) zwischen den Königreichen Preußen und Hannover festgelegt wurde. Als Preußen 1866 Hannover annektierte, hatten die Grenzsteine – die zwischen 1843 und 1846 gesetzt wurden – gerade mal zwanzig Jahre ihren Zweck erfüllt.<sup>2</sup> Anders als Königreiche haben sie aber die Jahrhunderte überdauert. Viele sind noch an Ort und Stelle zu finden, wo sie damals gesetzt wurden und legen, wenn auch nicht sehr ins Auge springend, doch flächendeckend ein unumstößliches Zeugnis der Geschichte ab.

In einer Zeit, in der Europa seine Grenzen mittels Satelliten überwachen lässt, in der GPS zum Alltag gehört und sogar das Weltall vermessen wird, hört sich der Begriff Schnatgang fast wie ein Anachronismus an. Tatsache ist aber, dass dieser alte Brauch – ursprünglich dazu gedacht um die Grenzmarkierungen zu kontrollieren, indem man die Grenzen abschritt – vielerorts wieder verstärkt belebt wird. Wer einen Schnatgang macht, begibt sich auf eine Zeitreise zu den Anfängen der Territorialbildung und der Landesvermessung. Dabei kann man diese geschützten Kleindenkmäler in ihrer natürlichen Umgebung entdecken.

## Überblick

Die ehemalige Grenze zwischen den Königreichen Hannover und Preußen stimmt im Großen und Ganzen mit der von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen überein. Da Anfang des 19. Jahrhunderts vielerorts gemeinschaftlich benutzte Flächen noch geteilt werden mussten, wurde die Grenze erst nach und nach in Teilabschnitten festgelegt und versteint. So kommt es, dass die Grenzsteinkette von der deutsch-niederländischen Grenze bis einschließlich Ostwestfalen verschiedene Grenzstein-Serien umfasst.

Zwischen Petershagen, im Osten von Kreis Minden-Lübbecke, und Gronau im westlichen Münsterland haben ursprünglich mindestens 960 Grenzsteine gestanden, die in sieben verschiedene Grenzstein-Serien mit unterschiedlichen Jahreszahlen und Nummerierungen unterteilt sind.<sup>3</sup>



Die Königreiche Hannover und Preußen um 1837

Quelle: kgberger, aus:  
Putzger Historischer Weltatlas, 89. Auflage, 1965

Angefangen an der deutsch-niederländischen Grenze, trägt die erste Grenzstein-Serie die Jahreszahl 1833; vier darauffolgende Serien sind von 1827 und die vorletzte stammt von 1828. Die Serie im nördlichen Ostwestfalen bekam schließlich die Jahreszahl 1837 eingemeißelt.

Jede der sieben Grenzstein-Serien fängt jeweils mit der Nummer 1 an, in entweder römischen oder arabischen Zahlen. Dabei weisen alle römisch nummerierten Serien arabisch nummerierte Zwischensteine auf, die mancherorts noch extra von Buchstaben unterteilt worden sind. Die ostwestfälische Serie von 1837 ist die umfangreichste von allen. Während die sechs Grenzstein-Serien von der deutsch-niederländischen Grenze bis Versmold (südlich von Osnabrück) jeweils eine Strecke von 10 bis 50 Kilometer abdecken, erstreckt sich die Serie von 1837 über etwa 200 Kilometer und umfasst die heutigen Kreise Minden-Lübbecke, Herford und Gütersloh, von Petershagen bis Versmold.

Während die Nummerierung der Grenzstein-Serien ab den Niederlanden jeweils in West-Ost Richtung steigend ist, ist das bei der Serie von 1837 jedoch genau umgekehrt.

Die Landesgrenzsteine von 1837 sind mit arabischen Zahlen versehen. Angefangen vom Grenzstein mit der Nummer 1 am rechten Weserufer, in der Gemarkung Raderhorst (Petershagen), verläuft die Grenze über den Nordpunkt von Nordrhein-Westfalen, über die Höhenzüge vom Steweder Berg, Wiehengebirge und Teutoburger Wald bis kurz hinter die Nummer 590, wo an der Verbindungsstraße zwischen Versmold und Bad Laer die nächste Grenzsteinserie anfängt bzw. aufhört. Von diesen ursprünglich 590 Grenzzeichen

ist, nach dem heutigen Kenntnisstand, etwa die Hälfte (45%) erhalten geblieben. Die Grenzsteine wurden von der Autorin anhand topografischer Karten im Gelände aufgespürt, vermessen, fotografiert und deren Zustand beschrieben. Anschließend wurden die Daten in einheitlichen Erfassungsbögen zusammengefasst und dem Denkmalamt übergeben.

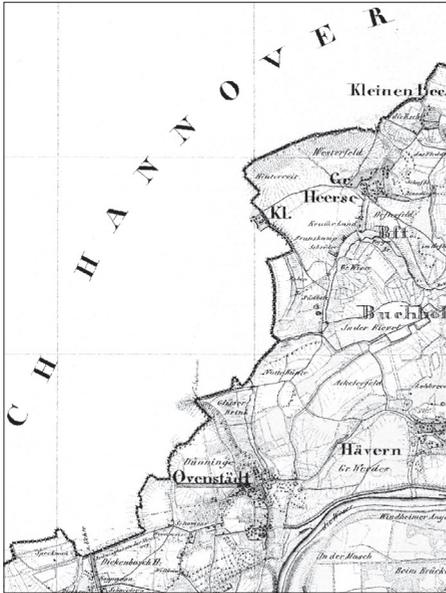


*Grenzstein Hannover – Preußen 1837  
Nr. 17 Foto: Tanya van der Wacht*

### **Die Planungsgeschichte: Der Staatsvertrag (1837)**

Der Norden von Ostwestfalen wurde schon ab dem 16. Jahrhundert von verschiedenen Landesherren in Teilabschnitten reguliert und festgelegt. Eine zusammenfassende Regelung erfolgte im Staatsvertrag zwischen Hannover und Preußen vom 25. November 1837. Zuvor wurde auf dem Wiener Kongress mittels zweier Grenztraktate vom 29. Mai und 13. September 1815 u.a. schon die Abtretung von den kurhessischen Exklaven Uchte und Auburg an Hannover vereinbart. Im Staatsvertrag wurde genau beschrieben wie die Grenzsteine auszusehen hatten und wie und wo sie aufgestellt werden sollten. Außerdem wurde das gemeinschaftliche Ausheben und Aufwerfen von Grenzgräben und GrenzwälLEN verordnet, damit die Grenze überall zweifelsfrei erkennbar war. Alle fünf Jahre sollte ein Schnatgang zur Kontrolle stattfinden.<sup>4</sup>

Auf der preußischen Seite tragen die Steine ein großes eingemeißeltes P mit der laufenden Nummer darunter. Die fortlaufende Nummer geht streckenweise die Inschrift „No.“ (Nummer) voraus. Obwohl die Grenzsteine erst um 1843 gesetzt wurden, haben sie unter das H von Hannover die Jahreszahl 1837 eingemeißelt bekommen; der Staatsvertrag von 1837



*Lage der Mengedörfer in Preußen nach der Grenzregulierung 1837, Aufnahme Meßtischblatt 1837, Preussische Kartenaufnahme.*

*Quelle: Reproduktion Geobasis NRW*

ihre Söhne dienten in unterschiedlichen Heeren. Diese Mischverhältnisse sollten jetzt durch Austausch beseitigt werden.

An Preußen wurden Ovenstädt und Hävern abgetreten, Hannover bekam dafür die Dörfer Glissen, Halle, Brüninghorstedt und Westenfeld.

Folglich enthielten Glissen, Halle, Brüninghorstedt und Westenfeld plötzlich 146 bisher preussische Untertanen, die unfreiwillig „emigriert“ waren. Dagegen wohnten in Ovenstädt und Hävern ab dann 100 bisher hannoversche Untertanen. Die Verabredung beinhaltete die Überweisung der 46 überschüssigen Untertanen von Preußen an Hannover. Da man nun mal schlecht Menschen dazu zwingen konnte umzuziehen, verpflichtete sich Preußen, pro Kopf eine jährliche Rente von 3,5 Rhein-Talern an Hannover zu zahlen, also 161 Taler pro Jahr, als Ausgleich für den Verlust dieser Steuerquellen.

Die bisherigen Kirch- und Schulverhältnisse in den ehemaligen Mengedörfern sollten vorläufig fortbestehen. Dort wohnhafte Soldaten wurden aber sofort in ihre Heimat entlassen. Nach erfolgtem Austausch verstand es sich ja von selbst, dass man ab dann den jeweiligen Gesetzen unterworfen war. Plötzlich musste man im Heer vom bis dahin benachbarten Königreich dienen.

war weisend.

Im Vertrag werden eine Grenzbeschreibung und Grenzkarten, die sogenannten Vermessungs-Handrisse erwähnt, die später entstanden sind. In dem 23 Artikel umfassenden Vertragstext bilden Austausch und Abtretung von Gebietsteilen Schwerpunkte.

### **Austausch der Mengedörfer**

Zwischen dem hannoverschen Amt Stolzenau und dem preussischen Kreis Minden lagen die sogenannten Mengedörfer Ovenstädt, Halle, Hävern, Glissen, Brüninghorstedt und Westenfeld. Die Besitzverhältnisse in diesen Ortschaften waren historisch dermaßen gewachsen, dass in einem Dorf preussische und hannoversche Untertanen neben einander wohnten. Obwohl sie Nachbarn waren und die gleichen Kirchen und Schulen besuchten, waren sie anderen Gesetzen unterworfen und

### Abtretung der Reiningger Chaussee

Weiter regelte der Staatsvertrag, dass Preußen eine Chausseestrecke an Hannover abtrat. Es handelte sich dabei um ein Teil der heutige B 51 zwischen Bohmte und Lemförde von 525 Rheinländischen Ruthen (i.e. 2 km). Diese Strecke bei dem Dorf Reiningen wurde durch zwei doppelt versteinerte Stellen (d. h. durch vier Grenzsteine) gekennzeichnet.

Nun war es so, dass Wege, deren Mitte die Hoheitsgrenze bildeten, gemeinschaftliches Eigentum und somit von jeder Steuer- und Zollabgabe befreit waren. Die Reiningger Chaussee gehörte nun aber ganz zu Hannover und der Staat war also berechtigt, hier Zoll- und Wegegeld zu erheben. Preußischen Anwohnern war weiterhin der ungestörte nachbarliche Verkehr gestattet. Militär sowie Zivilbeamte waren ebenfalls vom Wegegeld befreit. Alle anderen Passanten wurden aber für diese Strecke von knapp 2 km ab jetzt plötzlich zur Kasse gebeten. Mit der Abtretung war ebenfalls die Justiz- und Polizeigewalt auf Hannover übergegangen. Straftäter durften von den hannoverschen Beamten höchstens bis eine halbe Stunde weit in das preußische Territorium verfolgt werden. Danach hatte man also, je nach Sichtweise, Pech oder Glück gehabt. Gefasste Straftäter sollten dem Amte ausgeliefert werden, in dessen Königreich sie die Straftat begangen hatten.

Die Überschrift des Staatsvertrags erwähnt, dass Preußen Hannover 1.654 „Seelen“ schuldete. Es liegt nahe, dass diese Zolleinnahmequelle an der Reiningger Chaussee die preußischen Verbindlichkeiten an Hannover erfüllen sollte.

Ansonsten wurden viele andere Dinge der Grenze betreffend im Staatsvertrag geregelt. Dieser enthält Bestimmungen von Grundsteuererhebungsrechten und Zöllen, über Handhabung der Justiz- und Polizeigewalt, und die landesherrlichen Jagd- und Fischereirechte bis zur Übernahme von Gebäuden durch die zuständigen Brandkassen in den jeweilig abgetretenen Gebietsteilen.



*Von den zwei doppelt versteinerten Stellen an der Reiningger Chaussee ist lediglich Grenzstein Nr. 340B erhalten.*

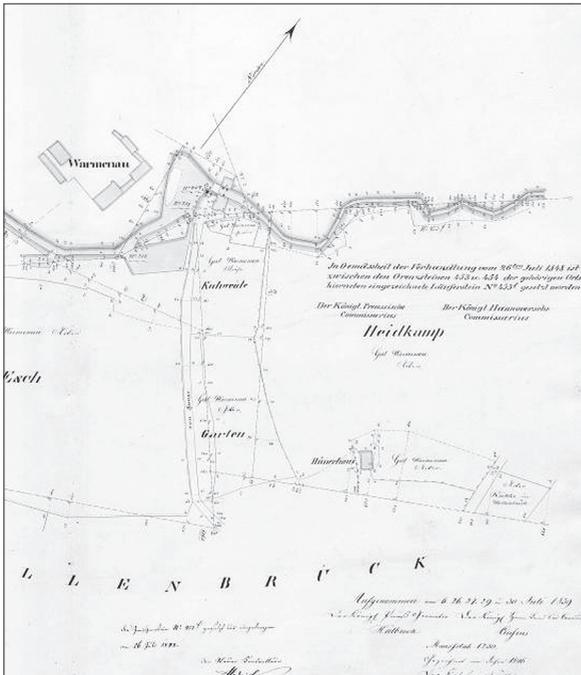
*Foto: Tanya van der Wacht*

## Die Vermessungs-Handrisse (1839)

Als der Staatsvertrag aufgestellt wurde, existierten zwar schon Karten von diesem Gebiet, aber es gab keine klaren Grenzverhältnisse, weil es vielerorts z.B. noch ungeteilte, gemeinschaftlich genutzte Viehweiden oder Torfmoore gab. Vermessung und Erstellung von Grenzkarten wurden im Staatsvertrag verordnet.

1827 wurden von den jeweiligen Landesvermessern die Vermessungen vorgenommen und 1845 die Reinzeichnung angefertigt. Neben der Grenzfestlegung war die Schaffung eines neuen Grundkatasters, der zur allgemeinen gleichmäßigen Besteuerung dienen sollte, der Hauptzweck. Die Risse wurden von Hand mit schwarzer Tinte gezeichnet und koloriert. Sie sind meist im Maßstab 1:2500 gehalten. Die preußische Seite der Landesgrenze ist mit einem mattschwarzen, die hannoversche mit einem karminroten Farbrand markiert. Flüsse, Bäche und Teiche sind blau, Gebäude karminrot gefärbt. Die Karte zeigt neben dem Grenzverlauf die dort vorhandenen Wege und Wasserläufe, sowie Höfe, Scheunen und Güter. An der Warmenau (Kreis Herford) sind z. B. eindrucksvoll die Grundrisse der Güter Königsbrück und Warmenau eingezeichnet. Die in der Grenzlinie eingetragenen roten Vierecke bezeichnen die Landesgrenzsteine; die daneben notierten blauen Zahlen deren Nummer.<sup>5</sup>

Verwitterte Grenzsteine, die in der Inschrift unleserlich geworden sind, konnten dank der Vermessungs-Handrisse nachträglich richtig numme-



Vermessungs-  
Handriss von 1839  
mit nachträglichen  
Grenzregulierungen.  
Gut erkennbar  
ist der Grundriss von  
Gut Warmenau.

Quelle:  
Landesarchiv NRW  
– Abt. Ostwestfalen-  
Lippe – M5A Nr. 530

riert werden. Umgekehrt konnte von etwa zwanzig Grenzsteinen, die in Privatgärten und auf kommunalem Gelände wiedergefunden wurden, der ursprüngliche Standort lokalisiert werden.

Im Laufe der Zeit hat sich die Grenze mancherorts geändert. Es gab ab 1845 bis in die jüngste Vergangenheit Grenzregulierungen auf Grund von Flurbereinigungen oder Weg- und Bachbegradigungen, wie z.B. bei Raderhorst, Rödinghausen oder Preußisch Oldendorf. Aus diesem Grund ist es unumgänglich, historische Karten hinzuzuziehen, um Standorte von Grenzsteinen aufzuspüren. Andersherum verhält es sich im Fall der Wickriede bei Preußisch Ströhen, wo die Grenze, obwohl der Bach schon längst begradigt wurde, noch immer dessen alten Verlauf nachzeichnet.<sup>6</sup>

Dass die natürlichen Grenzen nicht immer für eindeutige Grenzlagen sorgten, machen die vielen nachträglichen Grenzregulierungen südlich des Wiehengebirges deutlich, die vor allem an den Flüssen, vorgenommen wurden. Zwischen 1846 und 1865 gab es siebzehn Grenzregulierungen, die insgesamt zweiundfünfzig ergänzende Zwischensteine, von Buchstaben markiert, nach sich zogen. Manchmal reichte ein Zwischenlaufer wie zum Beispiel No. 475a. Manchmal erforderte eine unklare Grenzlage aber auch mehrere Ergänzungssteine, wie zum Beispiel bei Rödinghausen, wo die Nummer 412b als einzige einer Serie von acht Ergänzungssteinen von 1865 erhalten ist.

### **Die Grenzbeschreibung (1845)**

Da die Grenze den oft krummen, mit Hecken, Gräben, Furchen usw. bezeichneten Privatgrenzen folgen musste, konnte sie an vielen Stellen nicht so vollständig und ideal versteint werden wie erwünscht.<sup>7</sup>

In der Grenzbeschreibung werden auf gut hundert Seiten die Grenze sowie die einzelnen Grenzsteinstandorte akribisch beschrieben. Das Dokument besteht aus drei Teilen, und enthält eine Beschreibung der Hoheitsgrenze zwischen Preußen und Hannover auf dem rechten Weserufer (von der Schaumburger Landwehr bis Schlüsselburg; Grenzstein Nr. 1-59), sowie auf dem linken Weserufer (von Schlüsselburg bis Versmold; Grenzstein Nr. 60-590). Der dritte Teil beschreibt die Grenze beim Dreiländerpunkt Hessen-Hannover-Preußen, wo zwischen Würgassen und Laufenförde (Kreis Hörter) am rechten Weserufer 20 hannoversch-preußische Grenzsteine gesetzt wurden, die hier weiter außer Acht bleiben.

In Stewede bilden zwei Grenzsteine mit der Nummer 354 ein Kuriosum. Dieses Doppelgänger-Rätsel konnte mit Hilfe der Grenzbeschreibung gelöst werden. Einer dieser Zwillinge steht am ursprünglichen Standort; sein Doppelgänger befindet sich heute in einem Privatgarten. Laut Grenzbeschreibung stand zwischen Nr. 353 und Nr. 354 ein unbeschlagener Grenzstein, der also später nachgeschlagen wurde.

### **Handwerk schafft Kuriositäten**

Nachdem die Landesvermesser ihre Arbeit abgeschlossen hatten, wurden Steinmetze mit der Anfertigung der Grenzsteine beauftragt. Das Material wurde in Sandsteinbrüchen gekonnt heruntergebolzt; der Stein roh aus-



*Grenzstein Hannover – Preußen  
1837 Nr. 263 mit Meißelfehler; H  
und spiegelverkehrtes P sind über-  
einander eingeschlagen.*

*Foto: Tanya van der Wacht*

nen angefertigt oder freihändig gemeißelt; mal zierlich, mal derb. Die Oberfläche ist mal grob, mal fein bearbeitet. Die am besten erhaltenen Steine zeigen eine horizontal scharrierte Oberfläche mit Verzierungen in Form vertikal gestreiften Bändern, die sich zwischen den Buchstaben und Zahlen befinden. Diese unterschiedlich ausgeführten Meißelarbeiten lassen auf den Einsatz verschiedener lokaler Steinmetzwerkstätten schließen.

### **Ältere Landesgrenzsteine**

Wasserläufe und Bodenerhebungen bildeten ursprünglich natürliche Grenzen, doch in ebener Lage musste man sich auf andere Zeichen einigen. Der Grenzverlauf wurde anfangs auch durch sogenannte Malbäume gekennzeichnet – bestimmte Bäume bekamen einem Merkmal, meistens in Form eines Kreuzes, eingeritzt.<sup>9</sup> Mit dem gleichen Ziel wurden Kuhlen<sup>10</sup> in Kreuzform ausgehoben oder hölzerne Grenzpfähle<sup>11</sup> errichtet. Da Bäume aber vom Blitz oder Sturm getroffen, Pfähle umgesägt und Kuhlen

gehackt und mit verschiedenen Steinmetz-Eisen für Weichgestein, die von Fäusteln angetrieben wurden, von Hand nachgearbeitet.

Die in diesem Gebiet verwendeten, lokalen Sandsteine stammen u. a. aus der geologischen Schicht des Unterkreide-Osning-Standsteins. Osning-Sandstein ist ein Oberbegriff für viele regional unterschiedliche Vorkommen. Auf der geologischen Karte ist erkennbar, dass es ein durchgehendes Band im Teutoburger Wald und einige inselartige Reste auf Kammlagen am Stemweder Berg und westlich davon gibt.<sup>8</sup>

Je mehr Grenzsteine man sich anschaut, desto deutlicher wird es, dass sie sowohl nach der Form, wie auch nach den Inschriften von den damaligen Steinmetzen von Hand gefertigt worden sind. Jeder Stein ist ein Unikat. Das zeigt sich insbesondere dann, wenn Fehler bei dem Einmeißeln der Inschriften gemacht wurden. Mehr als ein Kuriosum ist so z.B. durch spiegelverkehrte Inschrift entstanden. Die Initialen und Zahlen sind teils oder ganz mit Hilfe von Schablonen



Die preußische Exklave Minden-Ravensberg (1789).

Quelle: Thomas Hoeckmann

zugeschüttet werden können, setzten Steine sich als Grenzzeichen letztendlich durch. Sie waren zwar kostspieliger und mit mehr Aufwand verbunden, dafür aber nicht so leicht verrückbar.

Die ersten Landesgrenzsteine zeigten die Wappen der jeweiligen Landesherren und trugen oft noch keine Jahreszahl. Ab dem 19. Jahrhundert machten diese meist kunstvoll gemeißelten Wappensteine den schlichteren Buchstabensteinen Platz. Ab dann wurde erst eine fortlaufende Nummer üblich, was Rückschlüsse auf fehlende Steine erleichterte.

Im hiesigen Raum begann man ab dem 16. Jahrhundert Grenzen mit festen Grenzzeichen zu kennzeichnen. Das Gebiet bestand aus einem Flickenteppich von Hochstiften, Grafschaften, Herzogtümern, Bistümern, Fürstbistümern, Kurfürstentümern, sowie mancherorts deren Exklaven. In der Grenzbeschreibung Hannover – Preußen von 1845 werden mehrere ältere Grenzzeichen erwähnt, die teilweise heute noch zwischen den Grenzsteinen von 1837 wiederzufinden sind.

Die ältesten noch vorhandenen Grenzsteine, mit dem Wappen des Hochstifts Minden (zwei gekreuzte Schlüssel) und der Grafschaft Ravensberg (drei Sparren), wurden nach einem Vertrag vom 16. Juni 1542 gesetzt. Es sind noch sieben Stück vorhanden.<sup>12</sup>



*Wappenstein Minden-Ravensberg (1542), Ravensberger Seite: drei Sparren*  
Fotos: Tanya van der Wacht

*Wappenstein Osnabrück-Ravensberg (1557), Osnabrücker Seite: sechsspeichiges Rad*

Die zweitältesten Grenzsteine im nördlichen Ostwestfalen sind ebenfalls auf die Grafschaft Ravensberg zurückzuführen. Die westliche Grafschaftsgrenze war mit jener des Fürstbistums Osnabrück konform. Dort wurden nach einem Grenzvertrag vom 22. Dezember 1557 erstmals Grenzsteine gesetzt, von denen noch fünf vorhanden sind. Die Osnabrücker Seite



*Wappenstein Minden-Braunschweig-Lüneburg (1629) Mindener Seite: gekreuzte Schlüssel*

*Grenzstein Preußen-Kurhannover (1785) Preußische Seite: Monogramm FWR (Friedrich Wilhelm Rex)*



*Wappenstein Osnabrück – Ravensberg (1783), Ravensberger Seite: drei Sparren*  
*Foto: Tanya van der Wacht*

zeigt ein sechspeichiges Rad, die Ravensberger Seite drei Sparren.<sup>13</sup>

Die nördliche Grenze des Mindener Territoriums war indessen überwiegend durch die Besitzabgrenzung zur Herrschaft Braunschweig-Lüneburg bestimmt. Im Bereich des Stemweder Berges sind noch sechs von ursprünglich dreizehn Grenzsteinen bekannt. Sie wurden anlässlich des Nienburger Vertrages vom 7. August 1629 gesetzt. Diese tragen auf der einen Seite das Wappen des Hauses Braunschweig-Lüneburg (ein schreitender Löwe umgeben von Herzen), auf der anderen das Wappen des Bistums Minden (zwei gekreuzte Schlüssel).<sup>14</sup>

Direkt anschließend an diese Grenzsteinkette von 1629 wurde um 1785 im äußersten Nordwesten von Preußen die Grenze mit dem Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg reguliert und anschließend eine Grenzsteinserie von zwölf Stück gesetzt. Von dieser Serie ist noch ein Exemplar bekannt, das 2001 aus einem Acker gepflügt wurde. Dieser Grenzstein mit viereckigem Grundriss zeigt eine Art Mischung zwischen Wappen- und Buchstein. Er trägt auf kurhannoverscher Seite unter einer aufwendig gearbeiteten Königskrone die verschlungenen Initialen GR3 für Georg Rex III. (König Georg der Dritte), und auf preußischer Seite unter der Königskrone die verschlungenen Initialen FWR für Friedrich Wilhelm Rex (König Friedrich der Große). Auf der dritten Seite ist die Jahreszahl 1785 eingemeißelt; auf der gegenüberliegenden Seite sind die Buchstaben „No.“ zu erkennen; eine fortlaufende Nummer ist jedoch nicht eingemeißelt worden.<sup>15</sup>

Im heutigen Kreis Gütersloh verlief die Südwestgrenze der Grafschaft Ravensberg im Teutoburgerwald parallel mit der Grenze des Osnabrücker Territoriums. Wie im äußersten Norden der Grafschaft tauchen auch hier Wappensteine mit den Ravensberger Sparren und dem Osnabrücker Rad auf, diesmal von 1783, von denen noch vier Exemplare erhalten sind.<sup>16</sup>

### Denkmalschutz

Mit der Annexion des Königreichs Hannover durch Preußen 1866, verloren die Grenzmarkierungen ihren eigentlichen Zweck, aber die Grenzsteine sind bis zum heutigen

Tag gültig, indem sie die Bundesländergrenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen markieren. Sie sind in Nordrhein-Westfalen durch das Vermessungs- und Katastergesetz geschützt und dürfen nicht versetzt oder beschädigt werden.<sup>17</sup> Die Strafen für Grenzfrevler in der Vergangenheit waren grausam: dem einen wurde die Hand abgehackt, dem anderen, nachdem er bis zum Hals in die Erde eingegraben worden war, der Kopf abgeplügt.<sup>18</sup> Auch heute ist das Entfernen oder Beschädigen von Grenzsteinen kein Kavaliersdelikt und es werden nach dem geltenden Strafgesetzbuch Freiheits- oder Geldstrafen verhängt.

Die steinernen Zeugen machen die historischen Herrschaftsverhältnisse in der Region heute noch sichtbar. Schnatgänge können das Bewusstsein in der Öffentlichkeit für den kulturellen Wert historischer Grenzsteine in Wald und Flur schärfen. Zu viele sind schon verschwunden; durch Veränderungen in der Landschaft und fortschreitende Technisierung, aber auch durch private Sammelleidenschaft sind sie gefährdet. Es ist daher aus geschichtlichen, künstlerischen und wissenschaftlichen Gründen geboten, diese Zeugen der Vergangenheit, sowie die Grenzwälle aus dem 17. und 19. Jahrhundert, die mancherorts von den Forstfahrzeugen sinnlos ramponiert werden, zu schützen. Es wäre begrüßenswert, wenn diese historische Zeitzeugen, oder wenigstens ein Teil von ihnen, unter Denkmalschutz gestellt würde, wie das in Rodinghausen (Kreis Herford) zum Beispiel schon der Fall ist.



*Grenzstein Hannover-Preußen 1837  
Nr. 37 im Baum*

*Foto: Tanya van der Wacht*

## Anmerkungen

- 1 Ein sogenannter Franzosenstein (um 1811) befindet sich in Borwede (Landkreis Diepholz). Inschrift: Limite des Departements de l'Ems superieur et des bouches du Weser.
- 2 Für 1843: B. Wiegel, Chronik von dem Kirchspiel Dielingen 1818 – 1879. Quellen und Schrifttum zur Kulturgeschichte des Wiehengebirgsraumes. Reihe A, Band 12. Sonstige Bemerkungen 1843: „Die Hoheitsgrenze ward regulirt und allenthalben Grenzsteine gesetzt.“  
Für 1846: J. Vogelpohl, Grenzsteine erzählen Iburger Geschichte(n) 2014, S. 58 „Bis zum 15.8.1846 lagen sämtliche Steine zum Einsetzen in das Erdreich an Ort und Stelle bereit und wurden gemeinsam am diesem Tag im Beisein hannoverscher und preußischer Regierungsvertreter auf ihre vorbestimmten Plätze gesetzt.“
- 3 A. Eiyneck, Grenzen verbinden Nachbarräume. Alte Grenzen und Grenzsteine im südlichen Emsland 2011, S. 39; Dank an P. Oeinck, Bilderserie Grenzsteine Hannover-Preußen auf [www.eberhardtgutberlett.de](http://www.eberhardtgutberlett.de)
- 4 Grenztraktate 1815 und Staatsvertrag 1837: NLA Hannover Hann. 10 Nr. 291, Nr. 292, Nr. 308.
- 5 LAV NRW OWL M 5 Nr. 528, 529, 530 (Kreise Minden, Lübbecke und Herford). Die Risse des damaligen Kreis Halle befinden sich im Archiv des Katasteramtes Gütersloh. Ein Exemplar mit dem preußische und dem hannoversche Grenzbereich im NLA Hannover Kartenabteilung, Mappe 16 Blatt 72
- 6 Dank an J. Feldmann. Siehe auch: J. Feldmann/T. van der Wacht, Grenzsteinlinie Hannover-Preußen 1837 von Wiedensahl bis Bad Laer 2009/2012 auf [www.geschichtsspuren.de](http://www.geschichtsspuren.de)
- 7 Grenzbeschreibung zwischen dem Königreiche Preußen, Regierungsbezirk Minden und dem Königreich Hannover, Landdrostei-Bezirken Hannover, Osna-brück und Hildesheim. Beilage zum 43. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden 1845, S. 1
- 8 Dank an R. Lüttge und M. Lüttge-Pfeffer, ehem. Steinmetze (Restaurierung historischer Grenzsteine) und Dr. Joachim Gröbner, Geologe.
- 9 Die Beamten des Amts Petershagen beschwerten sich 1719 z.B. über die bückeburgischen Forstbedienten wegen einseitiger und unkorrekter Kennzeichnung von Eichenbäumen mit Grenzmalen in der Vogtei Windheim. LAV NRW W, Minden-Ravensberg, Regierung, Nr. 600.
- 10 Eine Grenzkuhle wird z.B. erwähnt in einer Grenzbeschreibung auf einer Karte von Friemel von 1782: [Grenzstein zwischen Lavern und Hunteburg] „No. 12 Punkt auf Linmans Wiese wo ehemed ein Schnatbaum gestanden haben soll jetzt noch eine Kuhle befindet.“ LAV NRW W, A 19584
- 11 H. Gade, Historisch-geographisch-statistische Beschreibung der Grafschaften Hoya und Diepholz 1901, S. 281. „In dem 19. Jahrhundert versuchte Grenzbezüge [bei Diepenau] sind stets diesseits verhindert und die etwa aufgerichteten Grenzpfähle vernichtet.“
- 12 D. Besserer, Die Burg Limberg 2007, S. 202; Dank an A. Martin, Bilderserie: [www.kreuzstein.eu-Grenzsteine](http://www.kreuzstein.eu-Grenzsteine)
- 13 D. Besserer, Die Burg Limberg 2007, S. 211
- 14 F. Prissok, Alte Grenzsteine im Gebiet der Steweder Berge. In: Flecken Lemförde. Eine 750jährige Gemeinde zwischen Dümmer und Steweder Berg 1998, S. 321 ff.
- 15 Die Grenzsteine mit der Jahreszahl 1785 werden in den Grenz-Vermessungs-Handrissen (1839) aufgeführt. Karte von

Dielingen u.U. LAV NRW OWL M 5 A Nr. 528; Dank an W. Dullweber und W. Lindemann für Hinweise auf Grenzsteinstandorte abseits der Grenze in Stemwede.

- 16 cf. Anmerkung 7; Grenzbeschreibung (1845), S. 92 „Von hier beginnt die durch den Grenz-Receß vom Jahre 1784 zwischen dem Amte Grönenberg und Amte Ravensberg regulirte Landesgrenze, welche sich bis zum Wege von Borgholzhausen nach Wellingholzhausen, ohne weit der sogenannten Ruhewiese, wo jetzt der Stein Nro. 527 eingesetzt ist,

erstreckt. Die jetzt regulirte und nachstehend beschriebene Hoheitsgrenze [von 1837] weicht indeß von der Receßgrenze de 1784 an einigen Stellen ab, indem die Grenze um einige Grundstücke, die früher durchschnitten waren, herum gelegt ist.“

- 17 O. Borsch, Die historischen Grenzsteine in Ostwestfalen-Lippe. In: Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen NRW 3/2010 S. 4
- 18 N. Philippi, Grenzsteine in Deutschland 2009, S. 72

## Region in der Geschichte

Ein neuer Arbeitsbereich an der Universität Bielefeld und  
eine neue Webseite zur Vernetzung  
der historischen Forschung in der Region

Zu den Stärken der Bielefelder Fakultät für Geschichtswissenschaft hat es immer gehört, dass Spitzenforschung und Forschung zur Region einander nicht ausschlossen. Dazu stellvertretend zwei Beispiele: Die Habilitationen von Heinz Schilling über „Konfessionskonflikt und Staatsbildung“ in Lippe und von Heinrich Rüthing über „Höxter um 1500“. Beide sind mittlerweile zu Grundlagenwerke jeder europäischen Reformations- bzw. Stadtgeschichtsforschung geworden. Der einschneidende Generationswechsel seit der Mitte der 1990er Jahren hat etablierte Forschungsfelder an der Fakultät transformiert und neue Zielvorgaben und Schwerpunkte hinzu gebracht. Forschungen zur Region sind nach diesem Umbruch zwar weiterhin betrieben worden, aber doch merklich gebremst. Der anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der Universität Bielefeld im Jahre 1994 unternommene Versuch, an der Fakultät für Geschichtswissenschaft eine „Koordinationsstelle Regionalgeschichte Ostwestfalen-Lippe“ zu etablieren, scheiterte nach einem Jahr. Übrig geblieben ist davon allerdings eine umfangreiche Dokumentation der damals bestehenden Kooperationen und der bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Forschungen.<sup>1</sup>

Vor fünf Jahren wurde dann ein zweiter Anlauf gestartet. Dieses traditionelle Feld historischer Forschung in Bielefeld sollte systematisch und institutionell neu belebt und den veränderten Anforderungen, Fragestellungen und Praktiken der Geschichtswissenschaft angepasst werden. Ein erstes Ergebnis dieser Aufbauarbeit war, dass durch die Zusammenarbeit von Historikerinnen und Historikern an Archiven und Museen der Region und an der Universität Bielefeld ein kleines Netzwerk entstand, das sich vor allem mit Forschungen zur vorindustriellen Zeit beschäftigte.<sup>2</sup> Das gemeinsame Interesse an zeitgemäßer Forschung zu Ostwestfalen hat in Tagungen, Sammelbänden und Zeitschriftenbeiträgen Niederschlag gefunden. Die ursprüngliche und in den Forschungsinteressen der ersten Mitglieder des Netzwerkes begründete Schwerpunktsetzung in der sogenannten Vormoderne ist mittlerweile vor allem in Richtung der Moderne erweitert worden. Es wird weiter angestrebt, auch die Epoche der Antike sowie in noch größerem Maße als bisher die Archäologie und die Kunstgeschichte mit einzubeziehen.

Dieses über Jahre entstandene Netzwerk von Institutionen und Personen präsentiert sich nun unter dem Label „Region in der Geschichte“ auf der Homepage der Fakultät für Geschichtswissenschaft an der Universität Bielefeld im Rahmen eines neuen Arbeitsbereiches.<sup>3</sup> Um Missverständ-

nissen vorzubeugen: Ziel dieses neuen Arbeitsbereichs soll nicht sein, in Bielefeld einen landesgeschichtlichen Forschungsschwerpunkt einzurichten. Ziel ist vielmehr die Etablierung einer theorieorientierten Forschung zur Region, die mit den weltweit betriebenen area studies und anderen transregional vergleichenden Studien vernetzbar ist. Unser Motto dabei lautet: Wenn spannende Fragen oder neue turns die Geschichtswissenschaft umtreiben, sollte immer auch ermittelt werden, ob nicht in der Region aussagekräftige Quellen und Materialien liegen, die es zu erforschen lohnt. Wir möchten auf diese Weise erreichen, dass Forschung zu Ravensberg, Minden, Lippe, Rietberg oder Paderborn mit überregionaler und transnationaler historischer Forschung kommuniziert und sich dadurch anregen lässt; transnational vergleichende Studien wiederum können von den in der Region erzielten Ergebnissen und von einem Netzwerk, auf das bei systematischen Vergleichen verlässlich zurückgegriffen werden kann, profitieren. Eine win-win Situation. Aber auch für denjenigen, der das Ziel nicht ganz so hoch hängen mag, ist leicht einsehbar, dass der Ertrag einer stetig gepflegten Internet-Plattform für die ostwestfälische Regionalgeschichte erheblich sein dürfte. Dazu ein konkreter Blick auf die neue Website:

Wie ist das Portal zu finden?

Die Website „Region in der Geschichte“ ist erreichbar über die Homepage der Universität Bielefeld -> Fakultäten/Einrichtungen -> Fakultät für Geschichtswissenschaft -> Abteilung Geschichtswissenschaft -> Arbeitsbereiche -> Region in der Geschichte – oder einfach mit dem Link:  
**<http://www.uni-bielefeld.de/geschichte/abteilung/arbeitsbereiche/regionindergeschichte/>**

Was wird dort geboten?

1. Eine Liste von Personen, die sich mit Forschungen zur Region beschäftigt haben oder aktuell beschäftigen. Das sind einmal „Mitglieder“: Angehörige der Fakultät oder Historiker, die an der Universität einschlägige Qualifikationsarbeiten geschrieben oder Projekte durchgeführt haben bzw. durchführen. Zum zweiten „Kooperationspartner“: Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an Archiven, Museen oder Denkmal-Ämtern der Region und darüber hinaus.

2. Links zu „Publikationen“ und „Forschungsprojekten“: Beide unter dem ersten Punkt genannten Personengruppen und diejenigen, die neu hinzu kommen werden, haben die Möglichkeit, ihre aktuellen Forschungen zu Ostwestfalen auf der Plattform einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen. Darüber hinaus können sie eine Liste ihrer Publikationen zur Region auf die Website hochladen.

3. Informationen zu unseren „Themenachsen“. Unter dieser Rubrik werden die universitären Forschungsschwerpunkte allgemein benannt (z.B. Region und Staatlichkeit, Hexenverfolgung in vergleichender Perspektive oder Region und Diakonie)

4. Schließlich eine Aufzählung von „Publikationsreihen“: das sind Zeit-

schriften und Reihen, zu denen wir direkt oder über unsere Kooperationspartner Zugang haben. Gerade auf dieser Ebene ist es uns in den letzten Jahren gelungen, zahlreiche Bachelor- und Masterarbeiten unserer Studentinnen und Studenten in Form von wissenschaftlichen Beiträgen zu veröffentlichen.

Damit ist der Bauplatz kurz umrissen, auf dem wir gemeinsam unsere Plattform „Region in der Geschichte“ ausbauen möchten. Wie erfolgreich dieses Projekt werden wird, hängt wesentlich vom künftigen Engagement der „Mitglieder“ und „Kooperationspartner“ ab. Zwei mögliche Erweiterungen liegen uns jetzt schon am Herzen. In der Navigationsleiste wollen wir zum einen den Punkt „Stipendien und Preise“ aufnehmen. Dazu benötigen wir genaue Angaben zu Terminen, Preisen und Stipendien der beteiligten Institutionen und Vereine. Zum anderen wäre es hilfreich, wenn wir eine Rubrik zu „Historischen Ausstellungen und Tagungen“ in der Region hätten. Unter beiden Rubriken ginge es um wichtige Informationen, die aktuell sein sollen. Neben dem Engagement der Beteiligten wird für die Qualität der Plattform deshalb eine ständige Pflege unerlässlich sein. Wir hoffen jedenfalls sehr, dass die Website hilft, die historischen Forschungen zu Ostwestfalen zu inspirieren, zu vernetzen und voranzubringen. Wir würden uns freuen, wenn der Kreis der Akteure sich stetig erweitert und neue Ideen an uns herangetragen werden.

## Anmerkungen

- 1 Das Heft „Geschichte und Region. Forschungsergebnisse – Kontakte – Kooperationen“ erschien 1994 als Uni-Druck unter der Redaktion von Torsten Freimuth, Petra Gödecke und Karlheinz Vogt.
- 2 Zur verstärkten Zusammenarbeit der Bielefelder Geschichtsfakultät mit lippischen HistorikerInnen vgl. Bettina Joergens, Landesgeschichtliche Periodika in der strategischen Planung. Die Weiterentwicklung der Lippischen Mitteilungen, in: Thomas Küster (Hg.), Medien des begrenzten Raumes. Landes- und regionalgeschichtliche Zeitschriften im 19. und 20. Jahrhundert (Forschungen zur Regionalgeschichte 73), Paderborn 2013, 301-314.
- 3 Die Anregung zu der Website kam von Bettina Brandt, mitgearbeitet haben, neben den Autoren diese Beitrags, Stefan Gorißen und Jan-Willem Waterböhr.



PETER KOCK

# Jahresbericht des Mindener Geschichtsvereins 2013

Das Jahr 2013 war erneut ein aktives Vereinsjahr, auf das der Mindener Geschichtsverein zurückblicken kann. Ein Höhepunkt war die Verleihung des Geschichtspreises im November. Die bewährten Angebote mit Vorträgen und Studienfahrten sowie Publikationen, aber auch Veränderungen in der Geschäftsstelle haben das vergangene Vereinsjahr geprägt.

## Mitgliederentwicklung

Zu Jahresbeginn 2012 hatte der Verein 419 Mitglieder. Den 2013 neu eingetretenen 9 Mitgliedern stehen 13 Kündigungen gegenüber sowie 4 verstorbene Mitglieder in 2013 und 2 in 2012 verstorbene Mitglieder, die erst 2013 registriert wurden. Die Zahl der Mitglieder betrug damit zum Jahresende 2013: 409. Wir freuen uns über die 9 neu eingetretenen Mitglieder und begrüßen sie herzlich im Mindener Geschichtsverein. Wir wissen, dass der Großteil der 13 Kündigungen altersbedingt erfolgt. Es bleibt unsere gemeinsame Aufgabe jüngere Mitglieder für den Verein zu gewinnen. Im ersten Quartal des Jahres 2014 hatten wir erfreulicherweise bereits einige Neuzugänge.

Doch leider müssen wir heute 6 verstorbenen Mitgliedern gedenken:

Dorothea Lübking  
Ernst Schiebold, die beide bereits 2012 verstorben sind  
Wilfried Horstmann  
Lieselore Grappendorf  
Rainer Krause  
Friedel Friedrichsmeier

Wir werden unseren verstorbenen Mitgliedern ein ehrendes Andenken bewahren.

## **Aktivitäten**

Der Geschichtsverein konnte auch im vergangenen Jahr ein breites Angebot für Mitglieder und Interessierte bieten:

Es fanden zunächst insgesamt sechs Vortragsveranstaltungen statt. Den Anfang machte eine besondere Veranstaltung gemeinsam mit der VHS Minden-Bad Oeynhausen:

Kerstin Stockhecke, M.A., Bielefeld

„In Jesu Dienst von Bethel nach Ostafrika“: Vortrag mit Filmvorführung mit Klavierbegleitung durch Martin Guth

Die weiteren Vorträge beschäftigten sich mit „Westfalen in der Vormoderne“:

Dr. Tobias Schenk, Wien/Göttingen

Wiener Perspektiven für die westfälische Landesgeschichte mit Einblicken in die Erschließung der Reichshofratsakten durch die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen

Nikola Zotz, M.A., Düsseldorf

Fürsorge für Leprakranke in Minden und Lemgo. Vergleich zweier Konzepte

Dr. Matthias Bähr, Dublin/Münster

Weltwissen im Dorf. Zeugenverhöre vor dem Reichskammergericht (1600-1800)

Dr. Martin Kroker, Paderborn

Westfalen im langen 10. Jahrhundert

Dr. Jörg Wunschhofer, Beckum

Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen und sein Einfluss am Dom zu Minden

## **Studienfahrten**

Die Organisatorinnen und Organisatoren unserer Mehr- und Eintagesfahrten haben in 2013 erneut ein vielfältiges Angebot erstellt, das weiterhin sehr beliebt ist.

Die Fahrten gingen nach Celle und Wietze, führten anlässlich des großen 850-jährigen Jubiläums in das Kloster Loccum sowie zu Burgen im Gebiet Preußisch Oldendorfs und zum Haus Marck. Die große Ausstellung „Credo“ in Paderborn wurde besucht sowie eine Mehrtagesfahrt nach Ostfriesland durchgeführt. Eine geplante Fahrt nach Leipzig anlässlich des Erinnerungsjahres „Leipzig 2013“ musste leider abgesagt werden.

Ohne die Bereitschaft unserer Fahrtenleiter und -leiterinnen, sich immer wieder für neue Ziele und Fahrten zu engagieren, wäre dieses Angebot nicht möglich. Dazu zählt die Planung und Organisation, die von den Herren Brandhorst, Siegmann und Zwiefka übernommen wird. Ihnen

allen gilt unser herzlicher Dank.

Die Aufnahme der Studienfahrten und auch des Vortragsprogramms für 2013 hat sich aus Sicht des Vorstands bewährt. Die vielen Angebote des Vereins werden zusätzlich publiziert und sorgen für weitere Aufmerksamkeit. Es konnten durchaus weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Fahrten und Vorträge gewonnen werden. Dies bestärkt uns darin, diesen Weg der Kooperation mit der VHS Minden-Bad-Oeynhausen fortzuführen.

### **Geschichtspreis 2013**

Am 12. November wurde der Geschichtspreis des Mindener Geschichtsvereins verliehen. Er ging dieses Mal an Frau Dr. Bärbel Sunderbrink für ihre Dissertation zum Thema: „Ein moderner Verfassungsstaat auf Zeit. Revolutionäre Neuordnung und politische Identität im Königreich Westfalen“.

Angesichts einer hervorragenden Arbeit eines Schülers wurde zusätzlich zu dem mit 2.500 Euro dotierten Geschichtspreis ein Förderpreis in Höhe von 750 Euro vergeben. Er ging an Kai-Ole Koop für seine siedlungsgeographische Arbeit: „Das Dorf Drohne. Aspekte der siedlungsgeographischen und genealogischen Entwicklung einer westfälischen Bauerschaft“.

Der Vorstand hatte aus vier Beiträge auszuwählen. Gemäß der Satzung wurden für jeden eingereichten Beitrag drei Gutachten erstellt, so dass eine breite Grundlage für die Entscheidung vorlag.

Die Verleihung fand passend zum politischen Thema im Historischen Rathaussaal Minden statt und wurde begleitet von Landrat Dr. Ralf Niermann. Die Laudatio auf die Preisträgerin hielt Prof. Wolfgang Kruse von der Fernuniversität Hagen. Die Veranstaltung war feierlich und insgesamt noch gut besucht, wobei die Mitglieder des Geschichtsvereins wenig Präsenz zeigten. Dank der beiden Preisträger aus Bielefeld und Lippstadt konnten wir eine durchaus ungewöhnliche überregionale Presseberichterstattung über diese Preisverleihung verzeichnen. Der Vorstand hat beschlossen, den nächsten Geschichtspreis für das Jahr 2016 auszuloben.

### **Veröffentlichungen**

Im vergangenen Jahr 2013 wurde ein weiterer Band der Mindener Mitteilungen ausgeliefert.

Der aus Vereinsmitgliedern bestehende Redaktionskreis hat hierfür viel Arbeit geleistet und die Publikation in mehreren Treffen vorbereitet. Zudem sind verschiedene weitere Ausgaben der Heimatblätter erschienen.

Aktuell liegen dem Verlagshaus J.C.C. Bruns zwei weitere Artikel für die Heimatblätter vor. Der nächste Band der Mindener Mitteilungen wird noch im ersten Halbjahr d.J. in Druck gehen. Es dauert länger als gedacht, aber die leider entstandenen Lücke der Bände der Mindener Mitteilungen wird sich nun bald schließen. Ich habe vergangenes Jahr darauf hingewiesen, dass die Ehrenamtlichen des Redaktionskreises die Regelmäßigkeit des Erscheinens nicht so gewährleisten können wie das in der Vergangenheit üblich war.

Ende des Jahres 2013 konnte das Erscheinen unserer Mitteilungen und auch der Heimatblätter auch finanziell gesichert werden. Die Mitteilungen sind aus Sicht des Vorstands ein Kernstück unserer Arbeit, das es auch angesichts des Anspruchs unseres Vereins, wissenschaftlich fundierte Regionalforschung zu unterstützen aufrecht zu erhalten gilt. Dem Verlags-haus Bruns bzw. der Familie Thomas persönlich ist es zu verdanken, dass wir seit Jahrzehnten die Mitteilungen im Wege eines großzügigen Kultursponsorings finanziert bekommen. Der Verlag druckt die Mindener Mitteilungen für uns kostenfrei ab. Dies ist in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ein enormer Beitrag. In einem persönlichen Gespräch zwischen Herrn Rainer und Herrn Sven Thomas, Frau Dr. Faber-Hermann und mir wurde diese traditionelle Verbindung zwischen dem Geschichtsverein und dem Hause Bruns bekräftigt und wurde auch innerhalb des Unternehmens von der nächsten Generation, vertreten durch Herrn Sven Thomas, anerkannt. Somit kann sich der Geschichtsverein dank seines guten Rufs dieser wichtigen Unterstützung für die nächste Zeit sicher sein.

Weiterhin konnten wir im vergangenen Jahr finanzielle Unterstützungen leisten für wissenschaftliche Publikationen, die von besonderen regionalen Interesse sind.

Im September 2013 hat Dr. Hans Nordsiek sein umfangreiches Werk zu den „Kirchenvisitationsprotokollen des Fürstentums Minden von 1650“ in der Petrikirche zu Petershagen vorgestellt. Diese äußerst mühevoll und nach jahrzehntelanger Forschung abgeschlossene wissenschaftliche Quellenedition wurde von der Historischen Kommission für Westfalen herausgegeben. Sie bietet durch eine historische Einordnung von Dr. Nordsiek einen hervorragenden Überblick zur Kirchen- und Landesgeschichte unserer Region in der Frühen Neuzeit. Der Mindener Geschichtsverein hat mit einem namhaften Beitrag dazu beigetragen, dass diese Publikation möglich wurde. Im vergangenen Jahr ist ebenso von der Historischen Kommission das „Historische Handbuch jüdischer Gemeinschaften im Regierungsbezirk Detmold“ herausgekommen, das wir ebenfalls finanziell unterstützt haben.

Im Bereich Veröffentlichungen ist noch bekannt zu geben, dass Ende 2013 auch das Buch des Geschichtsprästrägers von 2010, Prof. Andreas Müller aus Kiel, zum Aufarbeitung des Verhältnisses Deutscher Christen und Bekennender Kirche im evangelischen Kirchenkreis Minden in den Jahren des NS-Regimes erschienen ist. Herr Müller hat sich anlässlich der Buchvorstellung am 13.12.2013 in der Reformierten Petrikirche Minden herzlich für die Unterstützung des Geschichtsvereins bedankt.

### **Weitere Aktivitäten**

Im vergangenen Jahr hat der Mindener Geschichtsverein seine Beteiligung am sogenannten „Lokalen Aktionsplan Minden“ weitergeführt. Wir hatten in 2012 zwei Projekte in diesem Zusammenhang, eine Tagung und eine Publikation realisiert. Vor dem Kommunalarchiv wurde einer der an verschiedenen Orten in der Stadt gepflanzten „Korbinians-Apfelbäume“ in Erinnerung an den katholischen Pfarrer Korbinian Aigner, der sich

im Widerstand gegen das NS-Regime engagiert hatte In Minden tragen verschiedenen gesellschaftliche, politische und kulturelle Gruppen sowie Wirtschaftsunternehmen dieses Gemeinschaftsprojekt. Der Mindener Geschichtsverein zählt seit 2013 mit diesem eher symbolischen Beitrag dazu.

Vorstandsmitglieder haben sich im vergangenen Jahr in die Diskussion um den Ausbau der touristischen Infrastruktur am Kaiser-Wilhelm-Denkmal eingeschaltet und an Gesprächen teilgenommen. Unser Anliegen muss es sein, alle Initiativen in Porta zu unterstützen, die sich für die historische Besucherinformation einschließlich der Geschichte des ehemaligen KZ-Außenlagers einsetzen. Das Wissen und die Erfahrungen vor Ort sind dabei in die Planungen des LWL in Münster einzubeziehen. Dazu haben wir das Vorgehen mit dem Portaner Verein zur Erinnerung an das KZ-Außenlager unter Vorsitz von Bürgermeister Böhme abgestimmt. Ich habe dies in einem Schreiben an die Kulturdezernentin des LWL, Frau Dr. Rüschoff-Thale, und unsere Bereitschaft zur Mitwirkung zum Ausdruck gebracht. Wir werden diese Entwicklungen dort weiter verfolgen.

### **Geschäftsstelle und Vorstand**

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, besonders Frau Ostendorf, sei für die praktische Unterstützung unserer Vereinsarbeit gedankt. Die personelle Situation im Kommunalarchiv, das unsere Geschäftsstelle nach wie vor beheimatet, wird zunehmend schwieriger, so dass wir hier für die Arbeit unseres Vereins neue Wege gehen mussten.

Frau Dr. Anna Berlit-Schwigon ist seit Mai 2013 in Form eines Werkvertrags für den Geschichtsverein in der Geschäftsstelle tätig. Der Umfang des Vertrags beträgt 8 Stunden pro Woche. Frau Berlit-Schwigon ist promovierte Historikerin aus Hannover, die seit einigen Jahren mit ihrer Familie hier in Minden lebt. Der Vorstand ist sehr dankbar für ihre Tätigkeit. Vieles von dem, was hier berichtet wurde, ist bereits maßgeblich von Frau Berlit-Schwigon tatkräftig organisiert und bearbeitet worden. Auch unsere weiteren Vorhaben stützen sich auf ihre Mitarbeit. Die Finanzierung dieses Werkvertrags trägt der Verein zu zwei Dritteln aus eigenen Mitteln. Für den restlichen Betrag konnten wir in 2013 und in 2014 die Sparkasse Minden-Lübbecke gewinnen, die uns in beiden Jahren zusammen mit 7000 Euro unterstützt hat. Für dieses Sponsoring sei an dieser Stelle herzlich gedankt. Zugleich ist festzustellen, dass dies kein dauerhafter Zustand sein kann, da dies den Verein finanziell auf Dauer überfordert. Nicht zuletzt wirkt sich das auch auf die Möglichkeiten des Vereins aus, vor allem im Bereich der Publikationen und Druckkostenzuschüsse aktiv zu sein. Wir müssen gegenwärtig unsere Zusagen stark einschränken und haben hier bereits Anfragen ablehnen müssen. Deshalb muss erneut nach einer Lösung für die Geschäftsführungsaufgaben gemeinsam mit der Stadt Minden, dem Kreis Minden-Lübbecke und natürlich dem Kommunalarchiv gesucht werden. Wir hoffen, im kommenden Jahr weitere Schritte präsentieren zu können. Einerseits ist es der Wunsch des Vereins, die Verbindung mit dem Archiv zu erhalten, denn sie macht historisch, inhaltlich und organisatorisch Sinn. Andererseits verändern sich

Aufgaben und Ausstattung des Archivs und lassen die Übernahme von Geschäftsstellenaufgaben immer weniger zu. Inwieweit Stadt und Kreis hierbei einen Beitrag leisten können, werden wir zu verhandeln haben.

Der Vorstand setzte sich 2012 neben dem Vorsitzenden aus Dr. Ulrike Faber-Hermann als stellvertretender Vorsitzenden, Vinzenz Lübben als stellvertretendem Geschäftsführer, Hans Eberhard Brandhorst als Schatzmeister sowie der Beisitzerin Uschi Bender-Wittmann und dem Beisitzer Reinhard Busch aus Porta Westfalica zusammen.

Sehr gerne würden wir den Vorstand wieder mit weiteren Beisitzern aus Petershagen, Bad Oeynhausen bzw. dem Altkreis Lübbecke ergänzen. Der Vorstand ist dankbar und offen für interessierte Mitglieder, die zu dessen Arbeit mit Rat beitragen wollen.

Im Vereinsjahr 2013 konnten unsere Angebote aufrecht erhalten werden, die Zusammenarbeit mit der VHS wurde intensiviert und Vereinsstrukturen konnten gesichert werden. Besonders der Geschichtspreis sorgte für öffentliche Aufmerksamkeit. Zugleich haben wir im Bereich der Mitgliederentwicklung und der Geschäftsstellenarbeit zentrale Baustellen. Allen Mitgliedern und dem Vorstand ist für die weitere Unterstützung des Vereins bei all diesen Aufgaben zu danken.